

# Jobchancen Studium

© CONTRASTWERKSTATT - FOTOLIA

## Rechtswissenschaften



© AMS / DAS MEDIENSTUDIO



© AMS / DORO FILMPRODUKTION



© AMS / DORO FILMPRODUKTION



© AMS / REINHARD MAYR /  
DAS MEDIENSTUDIO



© AMS / DORO FILMPRODUKTION



© AMS / DAS MEDIENSTUDIO

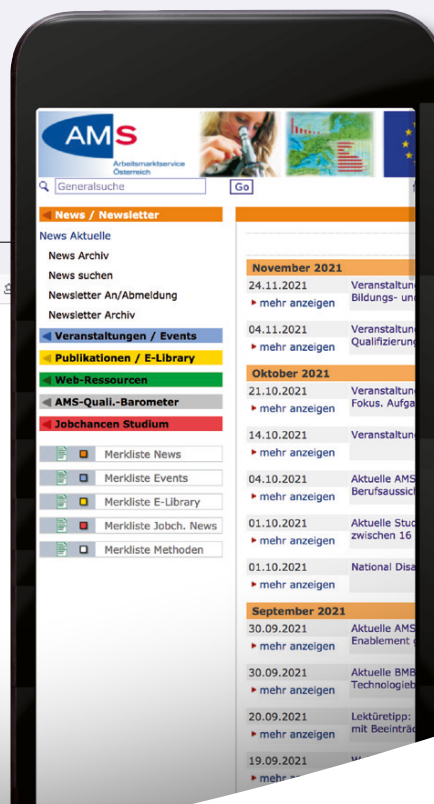
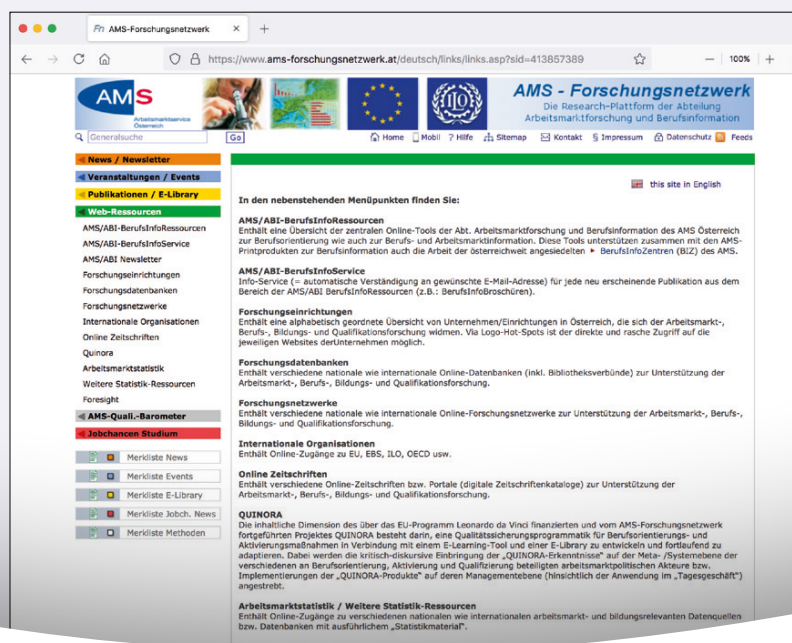
# Forschungsnetzwerk

die AMS-Webseite für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

## Berufs-Info-Broschüren zu „Jobchancen nach dem Studium“, Berichte und Prognosen zum Arbeitsmarkt und zur Berufsforschung.

In der E-Library steht Fachliteratur aus der Arbeitsmarkt-, Berufs-, Bildungs- und der Sozialforschung des AMS sowie anderer Forschungsinstitutionen zum Herunterladen zur Verfügung:

- Zeitschriftenreihe AMS info
- Taschenbuchreihe AMS report
- E-Library
- Forschungsberichte und Prognosen
- Methoden- und Praxishandbücher
- Veranstaltungen, News, Tipps etc.



**Arbeitsmarktservice Österreich – Jobchancen Studium**

**Rechtswissenschaften**

### **Haftungsausschluss**

Das Arbeitsmarktservice Österreich/Abteilung für Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare und mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden. Das Arbeitsmarktservice Österreich übernimmt keine Haftung für Webseiten, die durch Verlinkung aufgerufen werden. Links der Bundesministerien: vorbehalten Änderungen seitens der Bundesministerien. Druck- und Satzfehler vorbehalten. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

### **Medieninhaber**

Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation (ABI)  
Treustraße 35–43, 1203 Wien

gemeinsam mit

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
11., aktualisierte Auflage, Oktober 2021

### **Text und Redaktion**

Text

AutorInnenteam ABIF ([www.abif.at](http://www.abif.at))

Redaktion

Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation (ABI)  
René Sturm

### **Umschlag**

[www.werbekunst.at](http://www.werbekunst.at)

### **Grafik**

Lanz, 1030 Wien

### **Druck**

Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

### **ISBN**

978-3-85495-776-9



# Inhalt

Vorwort .....	7
<b>Teil A – Allgemeine Informationen .....</b>	<b>9</b>
1 Grundsätzliches zum Zusammenhang von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt .....	11
2 Der Bologna-Prozess an den österreichischen Hochschulen und in Europa .....	13
3 Gemeinsamkeiten wie Unterschiede hinsichtlich der Ausbildung an Universitäten, Fachhochschulen bzw. Pädagogischen Hochschulen .....	14
4 Wichtige Info-Quellen (Internet-Datenbanken, Broschüren-Downloads, persönliche Beratung) .....	16
5 Spezifische Info-Angebote des AMS für den Hochschulbereich .....	17
<b>Teil B – Beruf und Beschäftigung .....</b>	<b>19</b>
1 <b>JuristInnen in der Wirtschaft</b> .....	<b>21</b>
1.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten .....	21
1.2 Beschäftigungssituation .....	23
1.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung .....	24
2 <b>JuristInnen in Forschung und Lehre</b> .....	<b>26</b>
2.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten .....	26
2.2 Beschäftigungssituation .....	27
2.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung .....	27
3 <b>JuristInnen in der Verwaltung</b> .....	<b>28</b>
3.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten .....	28
3.2 Beschäftigungssituation .....	30
3.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung .....	31
4 <b>RichterInnen, Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte</b> .....	<b>34</b>
4.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten .....	34
4.2 Beschäftigungssituation .....	36
4.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung .....	39
4.4 Berufsorganisationen und Vertretungen .....	42
5 <b>Notarinnen / Notare</b> .....	<b>43</b>
5.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten .....	43
5.2 Beschäftigungssituation .....	43
5.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung .....	47
5.4 Berufsorganisationen und Vertretungen .....	49
6 <b>Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte</b> .....	<b>51</b>
6.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten .....	51
6.2 Beschäftigungssituation .....	53
6.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung .....	54
6.4 Berufsorganisationen und Vertretungen .....	58

<b>7</b>	<b>WirtschaftstrehänderInnen</b>	<b>60</b>
7.1	Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten	60
7.2	Beschäftigungssituation	60
7.3	Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung	65
7.4	Berufsorganisationen und Vertretungen	69

## **Anhang** ..... **70**

	Landesgeschäftsstellen des AMS Österreich – <a href="http://www.ams.at">www.ams.at</a>	70
	BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS Österreich – <a href="http://www.ams.at/biz">www.ams.at/biz</a>	71
	Kammer für Arbeiter und Angestellte – <a href="http://www.arbeiterkammer.at">www.arbeiterkammer.at</a>	73
	Wirtschaftskammer Österreich – <a href="http://www.wko.at">www.wko.at</a>	74
	Gründerservice der Wirtschaftskammern – <a href="http://www.gruenderservice.net">www.gruenderservice.net</a>	74
	Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich – <a href="http://www.wifi.at">www.wifi.at</a>	75
	Berufsförderungsinstitut Österreich – <a href="http://www.bfi.at">www.bfi.at</a>	75
	Materialien des AMS Österreich	76
	Broschüren bzw. Internet-Tools für Bewerbung und Arbeitsuche	76
	Broschüren und Informationen des AMS für Frauen	76
	Informationen für AusländerInnen	76
	Einschlägige Internetadressen	77
	Berufsorientierung, Berufs- und Arbeitsmarktinformationen	77
	Arbeitsmarkt, Beruf und Frauen	77
	Karriereplanung, Bewerbung, Jobbörsen (im Internet)	77

# Vorwort

Die vorliegende Broschüre soll Informationen über die beruflichen Möglichkeiten für AbsolventInnen **rechtswissenschaftlicher Studienrichtungen** an österreichischen Hochschulen vermitteln und eine Hilfestellung für die – im Hinblick auf Berufseinstieg und Berufsausübung – bestmögliche Gestaltung des Studiums liefern. Die Ausführungen beschränken sich aufgrund des Umfangs dieser Broschüre auf mehr oder weniger typische Karriereperspektiven; in diesem Rahmen sollte aber ein möglichst wirklichkeitsnahes Bild von Anforderungen, Arbeitsbedingungen und unterschiedlichen Aspekten (z.B. Beschäftigungschancen) in den einzelnen Berufsfeldern gezeichnet werden. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Informationsquellen herangezogen:

- Verschiedene Hochschulstatistiken der letzten Jahre sowie die Universitätsberichte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), die Mikrozensus-Erhebungen und ausgewählte weitere statistische Daten von Statistik Austria, statistische Daten des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) sowie Spezialliteratur zu einzelnen Studienrichtungen lieferten das grundlegende Datenmaterial. Die Ergebnisse mehrerer vom AMS Österreich bzw. vom österreichischen Wissenschaftsministerium durchgeführten Unternehmens- und AbsolventInnenbefragungen zur Beschäftigungssituation und zu den Beschäftigungsaussichten von HochschulabsolventInnen lieferten ebenso wie ExpertInnengespräche mit Angehörigen von Personalberatungsfirmen wichtiges Informationsmaterial. Zusätzlich wurden Stellungnahmen von Personalverantwortlichen aus Unternehmen unterschiedlicher Branchen verwertet.
- Darüber hinausgehende inhaltliche Informationen über Berufsanforderungen, Berufsbilder, Karriereperspektiven usw. wurden größtenteils in einer Vielzahl von Gesprächen mit Personen gewonnen, die Erfahrungswissen einbringen konnten, so z.B. AbsolventInnen mit mindestens einjähriger Berufserfahrung. Des Weiteren wurden qualitative Interviews mit Angehörigen des Lehrkörpers (ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen), StudienrichtungsvertreterInnen, ExpertInnen der Berufs- und Interessenvertretungen sowie ExpertInnen aus dem Bereich der Berufskunde durchgeführt.

Wir hoffen, dass die präsentierten Daten, Fakten und Erfahrungswerte die Wahl des richtigen Studiums bzw. die künftige berufliche Laufbahngestaltung erleichtern.

**AMS Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation (ABI)**

*[www.ams.at](http://www.ams.at) [www.ams.at/jcs](http://www.ams.at/jcs) [www.ams.at/biz](http://www.ams.at/biz)*

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)**

*[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at) [www.studiversum.at](http://www.studiversum.at) [www.studienwahl.at](http://www.studienwahl.at) [www.studierendenberatung.at](http://www.studierendenberatung.at)*





# **Teil A**

## **Allgemeine Informationen**



# 1 Grundsätzliches zum Zusammenhang von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt

Ausbildungsentscheidungen im tertiären Bildungssektor der Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen wie auch Privatuniversitäten legen jeweils akademische Ausbildungsbereiche fest, in denen oftmals sehr spezifische wissenschaftliche Berufsvorbildungen erworben werden. Damit werden auch – mehr oder weniger scharf umrissen – jene Berufsbereiche bestimmt, in denen frau / man später eine persönlich angestrebte, ausbildungsadäquate Beschäftigung finden kann (z.B. technisch-naturwissenschaftlicher, medizinischer, juristischer, ökonomischer, sozial oder geisteswissenschaftlicher Bereich). Die tatsächlichen Chancen, eine solche ausbildungsadäquate Beschäftigung zu finden, sei es nun auf unselbständig oder selbständig erwerbstätiger Basis, sind je nach gewählter Studienrichtung sehr verschieden und werden zudem stark von der ständigen Schwankungen unterworfenen wirtschaftlichen Lage und den daraus resultierenden Angebots- und Nachfrageprozessen am Arbeitsmarkt beeinflusst.

Der Zusammenhang zwischen einem bestimmten erworbenen Studienabschluss und den eventuell vorgezeichneten akademischen Berufsmöglichkeiten ist also unterschiedlich stark ausgeprägt. So gibt es (oftmals selbständig erwerbstätig ausgeübte) Berufe, die nur mit ganz bestimmten Studienabschlüssen und nach der Erfüllung weiterer gesetzlich genau geregelter Voraussetzungen (z.B. durch die Absolvierung postgradualer Ausbildungen) ausgeübt werden dürfen. Solche Berufe sind z.B. Ärztin / Arzt, Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, RichterIn, IngenieurkonsulentIn, ApothekerIn).

Darüber hinaus gibt es auch eine sehr große und stetig wachsende Zahl an beruflichen Tätigkeiten, die den AbsolventInnen jeweils verschiedener Hochschulausbildungen offenstehen und die zumeist ohne weitere gesetzlich geregelte Voraussetzungen ausgeübt werden können. Dies bedeutet aber auch, dass die Festlegung der zu erfüllenden beruflichen Aufgaben (Tätigkeitsprofile) und allfälliger weiterer zu erfüllender Qualifikationen (z.B. Zusatzausbildungen, Praxisnachweise, Fremdsprachenkenntnisse), die Festlegung der Anstellungsvoraussetzungen (z.B. befristet, Teilzeit) und letztlich die Auswahl der BewerberInnen selbst hauptsächlich im Ermessen der Arbeitgeber liegen. Gerade in diesem Feld eröffnen sich den HochschulabsolventInnen aber heutzutage auch viele Möglichkeiten einer selbständigen Berufsausübung als UnternehmerIn (z.B. mit hochqualifizierten Dienstleistungsangeboten).

Schließlich sind auch Studien- und Berufsbereiche zu erwähnen, die auf ein sehr großes Interesse bei einer Vielzahl junger Menschen stoßen, in denen aber nur wenige gesicherte Berufsmöglichkeiten bestehen. Dies gilt vor allem für den Kultur- und Kunstbereich oder für die Medien- und Kommunikationsbranche, wo frei- oder nebenberufliche Beschäftigungsverhältnisse und hohe Konkurrenz um Arbeitsplätze bzw. zu vergebende Projektaufträge die Regel darstellen.

Fazit: Der »traditionelle« Weg (1950er- bis 1980er-Jahre), nämlich unmittelbar nach Studienabschluss einen »ganz klar definierten« bzw. »sicheren« Beruf mit einem feststehenden Tätigkeitsprofil zu ergreifen und diesen ein Erwerbsleben lang auszuüben, ist seit Mitte der 1990er-Jahre zunehmend unüblich geworden. Die Berufsfindungsprozesse und Karrierelaufbahnen vieler HochschulabsolventInnen unterliegen in unserer wissensbasierten Gesellschaft des 21. Jahrhunderts damit deutlichen Veränderungen:

Oft erfolgt ein Wechsel zwischen beruflichen Aufgaben und / oder verschiedenen Arbeit- bzw. Auftraggebern. Lifelong Learning, Career Management Skills, Internationalisierung, Mobilität, Entrepreneurship oder IT-basiertes vernetztes Arbeiten in interkulturell zusammengesetzten Teams seien hier nur exemplarisch als einige Schlagworte dieser heutigen Arbeitswelt genannt.

## 2 Der Bologna-Prozess an den österreichischen Hochschulen und in Europa

Durch den Bologna-Prozess wird versucht, eine Internationalisierung der europäischen Hochschulen sowie eine kompetenzorientierte Anbindung von Hochschulausbildungen an die Anforderungen moderner Arbeitsmärkte zu erreichen. Benannt ist dieser bildungspolitische Prozess nach der italienischen Stadt Bologna, in der 1999 die europäischen BildungsministerInnen die gleichnamige Deklaration zur Ausbildung eines »Europäischen Hochschulraumes« unterzeichneten.

Wichtige Ziele des Bologna-Prozesses sind:

- Einführung und Etablierung eines Systems von verständlichen und vergleichbaren Abschlüssen (Bachelor und Master).
- Einführung einer dreistufigen Studienstruktur (Bachelor – Master – Doctor/Ph.D.).
- Einführung und Etablierung des ECTS-Modells (European Credit Transfer and Accumulation System). Jedes Studium weist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten (Leistungspunkte) aus.
- Transparenz über Studieninhalte durch Kreditpunkte und Diploma Supplement.
- Anerkennung von Abschlüssen und Studienabschnitten.
- Förderung der Mobilität von Studierenden und wissenschaftlichem Personal.
- Sicherung von Qualitätsstandards auf nationaler und europäischer Ebene.
- Umsetzung eines Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum.
- Verbindung des Europäischen Hochschulraumes und des Europäischen Forschungsraumes.
- Steigerung der Attraktivität des Europäischen Hochschulraumes auch für Drittstaaten.
- Förderung des lebenslangen Lernens.

An den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ist die Umsetzung der Bologna-Ziele bereits sehr weit vorangeschritten. Das heißt, dass z.B. – mit sehr wenigen Ausnahmen wie etwa Humanmedizin oder Rechtswissenschaften – alle Studienrichtungen an österreichischen Hochschulen im dreigliedrigen Studiensystem geführt werden. Der akademische Erstabschluss erfolgt hier nunmehr auf der Ebene des Bachelor-Studiums, das in der Regel sechs Semester dauert (z.B. Bachelor of Sciences, Bachelor of Arts usw.).

Nähere Informationen zum Bologna-Prozess mit zahlreichen Downloads und umfassender Berichterstattung zur laufenden Umsetzung des Bologna-Prozesses im österreichischen Hochschulwesen finden sich unter [www.bologna.at](http://www.bologna.at) im Internet.

### **3 Gemeinsamkeiten wie Unterschiede hinsichtlich der Ausbildung an Universitäten, Fachhochschulen bzw. Pädagogischen Hochschulen**

#### **Hochschulzugang**

Generell gilt, dass Personen, die die Hochschulreife aufweisen, prinzipiell zur Aufnahme sowohl eines Universitätsstudiums als auch eines Fachhochschul-Studiums als auch eines Studiums an einer Pädagogischen Hochschule berechtigt sind. Achtung: Dabei ist zu beachten, dass Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen eigene zusätzliche Aufnahmeverfahren durchführen, um die konkrete Studieneignung festzustellen. Ebenso gibt es in einigen universitären Studienrichtungen, wie z.B. Humanmedizin, Veterinärmedizin, zusätzliche Aufnahmeverfahren. Es ist also sehr wichtig, sich rechtzeitig über allfällige zusätzliche Aufnahmeverfahren zu informieren! Dazu siehe im Besonderen die Websites der einzelnen Hochschulen oder die Website [www.studiversum.at](http://www.studiversum.at) des österreichischen Wissenschaftsministeriums.

#### **Organisation**

Die Universitäten erwarten sich von ihren Studierenden die Selbstorganisation des Studiums, bieten hier aber auch in stark zunehmendem Ausmaß sowohl via Internet als auch mittels persönlicher Beratung unterstützende Angebote zur Studiengestaltung an. Dennoch: Viele organisatorische Tätigkeiten müssen im Laufe eines Universitätsstudiums erledigt werden – oft ein Kampf mit Fristen und bürokratischen Hürden, der u.U. relativ viel Zeit in Anspruch nimmt. In vielen Fachhochschul-Studiengängen wird den Studierenden hingegen ein sehr strukturiertes Maß an Service geboten (so z.B. in Form konkreter »Stundenpläne«), was auf der anderen Seite aber auch eine deutlich höhere Reglementierung des Studiums an einer Fachhochschule bedeutet (z.B. Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, Einhaltung von Prüfungsterminen; siehe dazu auch im Anschluss den Punkt »Studienplan / Stundenplan«). Ebenso verläuft das Studium an den Pädagogischen Hochschulen wesentlich reglementierter als an den Universitäten.

#### **Studienplan / Stundenplan**

Universitätsstudierende können anhand eines vorgegebenen Studienplans ihre Stundenpläne in der Regel selbst zusammenstellen, sind aber auch für dessen Einhaltung (an Universitäten besteht für manche Lehrveranstaltungen keine Anwesenheitspflicht) und damit auch für die Gesamtdauer ihres Studiums selbst verantwortlich. In Fachhochschul-Studiengängen hingegen ist der Studienplan vorgegeben und muss ebenso wie die Studiendauer von den Studierenden strikt eingehalten werden. Während es an Fachhochschulen eigene berufsbegleitende Studien gibt, müssen berufstätige Studierende an Universitäten

Job und Studium zeitlich selbst vereinbaren und sind damit aber oft auf Lehrveranstaltungen beschränkt, die abends oder geblockt stattfinden.

### **Qualifikationsprofil der AbsolventInnen**

Sowohl bei den Studienrichtungen an den Universitäten als auch bei den Fachhochschul-Studiengängen als auch bei den Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen handelt es sich um Ausbildungen auf einem gleichermaßen anerkannten Hochschulniveau, trotzdem bestehen erhebliche Unterschiede: Vorrangiges Ziel eines Universitätsstudiums ist es, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zu fördern und eine breite Wissensbasis zur Berufsvorbildung zu vermitteln. Nur ein Teil der Studienrichtungen an Universitäten vermittelt Ausbildungen für konkrete (festgelegte) Berufsbilder (so z.B. die gesetzlich reglementierten Berufe in medizinischen oder rechtswissenschaftlichen Bereichen oder auch die Lehramtsstudien). Ein Fachhochschul-Studium bzw. ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule vermittelt hingegen in der Regel eine Berufsausbildung für konkrete Berufsbilder auf wissenschaftlicher Basis. Das Recht, Doktoratsstudiengänge anzubieten und einen Dokortitel zu verleihen (Promotionsrecht), bleibt in Österreich vorerst den Universitäten vorbehalten.

## 4 Wichtige Info-Quellen (Internet-Datenbanken, Broschüren-Downloads, persönliche Beratung)

Zentrales Portal des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zu den österreichischen Hochschulen	<a href="http://www.studiversum.at">www.studiversum.at</a> <a href="http://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni">www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni</a>
Internet-Datenbank des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zu allen an österreichischen Hochschulen angebotenen Studienrichtungen bzw. Studiengängen	<a href="http://www.studienwahl.at">www.studienwahl.at</a>
Ombudsstelle für Studierende am Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	<a href="http://www.hochschulombudsmann.at">www.hochschulombudsmann.at</a> <a href="http://www.hochschulombudsfrau.at">www.hochschulombudsfrau.at</a>
Psychologische Studierendenberatung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	<a href="http://www.studierendenberatung.at">www.studierendenberatung.at</a>
BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS	<a href="http://www.ams.at/biz">www.ams.at/biz</a>
Online-Portal des AMS zu Berufsinformation, Arbeitsmarkt, Qualifikationstrends, Einstiegsgehältern (Kollektivvertrag), Weiterbildung und Bewerbung	<a href="http://www.ams.at/karrierekompass">www.ams.at/karrierekompass</a> <a href="http://www.ams.at/gehaltskompass">www.ams.at/gehaltskompass</a> <a href="http://www.ams.at/weiterbildung">www.ams.at/weiterbildung</a>
Online-Stellensuche mit dem AMS	<a href="http://www.ams.at/allejobs">www.ams.at/allejobs</a> <a href="http://www.ams.at/jobroom">www.ams.at/jobroom</a>
AMS-Forschungsnetzwerk – Menüpunkt »Jobchancen Studium«	<a href="http://www.ams.at/forschungsnetzwerk">www.ams.at/forschungsnetzwerk</a> <a href="http://www.ams.at/jcs">www.ams.at/jcs</a>
Berufslexikon 3 – Akademische Berufe (Online-Datenbank des AMS)	<a href="http://www.ams.at/berufslexikon">www.ams.at/berufslexikon</a>
BerufsInformationsComputer der Wirtschaftskammer Österreich	<a href="http://www.bic.at">www.bic.at</a>
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)	<a href="http://www.aq.ac.at">www.aq.ac.at</a>
Österreichische Fachhochschul-Konferenz der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (FHK)	<a href="http://www.fhk.ac.at">www.fhk.ac.at</a>
Zentrales Eingangsportale zu den Pädagogischen Hochschulen	<a href="http://www.ph-online.ac.at">www.ph-online.ac.at</a>
BeSt – Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung	<a href="http://www.bestinfo.at">www.bestinfo.at</a>
Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH)	<a href="http://www.oeh.ac.at">www.oeh.ac.at</a> <a href="http://www.studienplattform.at">www.studienplattform.at</a>
Österreichische Universitätenkonferenz	<a href="http://www.uniko.ac.at">www.uniko.ac.at</a>
Österreichische Privatuniversitätenkonferenz	<a href="http://www.oepuk.ac.at">www.oepuk.ac.at</a>
OeAD GmbH – Nationalagentur Lebenslanges Lernen	<a href="http://www.bildung.erasmusplus.at">www.bildung.erasmusplus.at</a>



## 5 Spezifische Info-Angebote des AMS für den Hochschulbereich

### AMS-Forschungsnetzwerk – »Jobchancen Studium« und »Berufslexikon 3 – Akademische Berufe«

Mit dem AMS-Forschungsnetzwerk stellt das AMS eine frei zugängige Online-Plattform zur Verfügung, die die Aktivitäten in der Arbeitsmarkt-, Berufs- und Qualifikationsforschung darstellt und vernetzt. Der Menüpunkt »Jobchancen Studium« im AMS-Forschungsnetzwerk setzt seinen Fokus auf Berufsinformation und Forschung zum Hochschulbereich (UNI, FH, PH). Hier findet man alle Broschüren aus der Reihe »Jobchancen Studium«, das »Berufslexikon 3 – Akademische Berufe«, die Broschüre »Berufswahl Matura« sowie die drei Broschüren »Wegweiser Universitäten«, »Wegweiser FH« und »Wegweiser PH«. Zusätzlich steht die Online-Datenbank »KurzInfo – Jobchancen Studium« zur Verfügung. Alle Broschüren sind als Download im PDF-Format bereitgestellt.

Darüber hinaus: »E-Library« mit Studien zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Allgemeinen wie auch zur Beschäftigungssituation von HochschulabsolventInnen im Besonderen u. v. a. m.

[www.ams.at/forschungsnetzwerk](http://www.ams.at/forschungsnetzwerk)

[www.ams.at/jcs](http://www.ams.at/jcs)

[www.ams.at/berufslexikon](http://www.ams.at/berufslexikon)

Detailübersicht der Broschürenreihe »Jobchancen Studium«:

- Beruf und Beschäftigung nach Abschluss einer Hochschule (Überblicksbroschüre)
- Bodenkultur
- Kultur- und Humanwissenschaften
- Kunst
- Lehramt an österreichischen Schulen
- Medizin, Pflege und Gesundheit
- Montanistik
- Naturwissenschaften
- Rechtswissenschaften
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Sprachen
- Technik / Ingenieurwissenschaften
- Veterinärmedizin

Regelmäßig aktualisierte Studieninformationen unter [www.studienwahl.at](http://www.studienwahl.at) oder auf den Websites der einzelnen Universitäten! Hier die Websites der für diese Broschüre relevanten Universitäten:

- Universität Wien: [www.univie.ac.at](http://www.univie.ac.at)
- Universität Graz: [www.uni-graz.at](http://www.uni-graz.at)
- Universität Innsbruck: [www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at)
- Universität Salzburg: [www.plus.ac.at](http://www.plus.ac.at)
- Universität Linz: [www.jku.at](http://www.jku.at)

## **Teil B**

### **Beruf und Beschäftigung**



# 1 JuristInnen in der Wirtschaft

## 1.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten

Die wichtigsten Branchen in der Wirtschaft, in denen JuristInnen berufstätig werden, sind die »Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen« und das »Kredit- und Versicherungswesen«. Der Rest verteilt sich auf zahlreiche, andere Wirtschafts- und Dienstleistungsbereiche (z.B. Handel, Bauwesen, Beherbergungs- und Gaststättenwesen, Realitätenwesen, Energieversorgung, Gesundheitswesen, Datenverarbeitung / Datenbanken, Kultur / Sport / Unterhaltung etc.).

Typische Einsatzbereiche sind Rechts- oder Personalabteilungen, vielfach werden JuristInnen auch mit Vertrags- oder Finanzangelegenheiten oder allgemeinen Verwaltungsaufgaben betraut.

### JuristInnen in Rechtsabteilungen

In Rechtsabteilungen werden JuristInnen, je nach Größe des Betriebes, als GeneralistInnen oder – bei Beschäftigung mehrerer RechtsexpertInnen – in Spezialgebieten eingesetzt. Das Spektrum reicht also von allgemeiner Rechtsberatung der Geschäftsleitung, Filialen, Abteilungen und auch der KundInnen bis zur völligen Spezialisierung, je nach Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens etwa in Bereichen wie Arbeitsrecht, Haftungsfragen, Kreditverträge, Medienrecht, internationale Steuer-, Versicherungsfragen, Umweltrecht, Datenschutz etc.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich ist vielfach die Aufarbeitung von Gesetzesänderungen, bzw. deren Umsetzung im täglichen Geschäft. Manche rechtliche Agenda, speziell Streitfälle, werden in Zusammenarbeit mit externen Anwaltskanzleien bearbeitet: Der / die UnternehmensjuristIn nimmt in diesem Fall die Interessen seines / ihres Unternehmens wahr, führt Verhandlungen, bereitet die relevanten Unterlagen auf und besorgt den Informationsaustausch in Form von Anträgen oder Vorschreibungen.

Weiters sind JuristInnen in Rechtsabteilungen vielfach mit dem gesamten Steuerrecht sowie teilweise mit den Fragen der Buchführung befasst. RechtsexpertInnen werden zunehmend auch bei kaufmännischen Entscheidungen hinzugezogen.

Je internationaler ein Unternehmen agiert, desto wichtiger sind Sprachkenntnisse und die Fähigkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen am Standort von Zweigstellen bzw. am Sitz von Geschäftspartnern angemessen zu berücksichtigen. Nicht zuletzt gilt es dabei, die Diskussion bzw. Behandlung unternehmensrelevanter Rechtsfragen auf EU-Ebene zu beobachten.

Auch in den Rechtsabteilungen von Organisationen und Interessenverbänden der Wirtschaft, wie Kammern, Gewerkschaften, Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Berufsverbänden sind Juristen mit Beratung, Organisation und Administration beschäftigt. Kammer- und Verbandsjuristen müssen außerdem in der Lage sein, politische Zusammenhänge interdisziplinär analysieren und bewerten zu können, da sie häufig an neuen Gesetzgebungen mitwirken.

## **JuristInnen in Personalabteilungen**

Die Tätigkeiten von JuristInnen in Personalabteilungen umfassen hauptsächlich die Abfassung von Arbeitsverträgen und die Beratung der MitarbeiterInnen bei innerbetrieblichen Rechtsproblemen. Dazu kommt die Erstellung von Personalplänen, die Mitwirkung an der Personalpolitik sowie an der berufs begleitenden Weiterbildung. In diesem Bereich ist zunehmend mit Konkurrenz von betriebswirtschaftlich, bildungswissenschaftlich und ähnlich Ausgebildeten zu rechnen.

## **JuristInnen in der Unternehmensberatung**

Vereinzelt bieten sich für JuristInnen auch Möglichkeiten bei internationalen Unternehmensberatungen (gesucht werden hier etwa ExpertInnen für EU-Recht, Umweltrecht oder Steuerrecht, betriebliche Altersvorsorge, Subventionsberatung u.ä.). Hier wird in der Regel eine gewisse Erfahrung vorausgesetzt, weil der Markt klein ist und entsprechende Beratungsleistungen zum Teil auch von Wirtschaftstreuhänder- oder Anwaltskanzleien angeboten werden.

## **JuristInnen im umweltrechtlichen Bereich**

Ein relativ neues Beschäftigungsfeld für JuristInnen ist die Auseinandersetzung mit dem Umweltrecht. Im privatwirtschaftlichen Sektor vertreten sie dabei Unternehmen in umweltrechtlichen Fragen. UmweltjuristInnen können allerdings nicht nur in Unternehmen, sondern auch im Staatsdienst oder selbständig in einer eigenen Kanzlei tätig sein. Dabei vertreten UmweltjuristInnen Bürgerinitiativen, Umweltverbände oder auch Einzelpersonen gegen umwelt- und gesundheitsbeeinträchtigende Vorgehensweisen von privaten und öffentlichen Verursachern. Darüber hinaus entwerfen sie Rechtsgutachten, wirken bei der Erstellung von Gesetzesvorhaben mit und finden generell als KonsulentInnen im umweltrechtlichen Bereich ihr Aufgabenfeld.

## **Sonstige Möglichkeiten**

Wegen der großen Vielfalt von Unternehmen, in denen JuristInnen berufliche Verwendung finden, sind allgemeingültige Berufsbeschreibungen nur schwer möglich. JuristInnen müssen derzeit allerdings damit rechnen auch außerhalb von ausbildungsspezifischen Tätigkeitsbereichen in Unternehmen eingesetzt zu werden. JuristInnen kommen daher beispielsweise im Vertrieb oder Marketing unter (etwa bei Banken und Versicherungen). Möglichkeiten wären auch die Bereiche Import/Export oder Controlling. Die Chancen von JuristInnen sind hier allerdings reduziert, da häufig AbsolventInnen wirtschaftswissenschaftlicher Studien bevorzugt werden. Auch für Organisation und allgemeine Managementfunktionen werden AbsolventInnen wirtschaftswissenschaftlicher Studien eher bevorzugt.

Einen weiteren Nischenbereich bildet das juristische Fachverlagswesen, das Rechtsanwälte, wissenschaftliche Institute, Gerichte, den öffentlichen Dienst, Verwaltungen etc. mit Gesetzestexten, Kommentaren, juristischen Zeitschriften und Fachbüchern versorgt. Redakteure bei einer juristischen Fachzeitschrift schreiben Artikel oder bearbeiten eingehende Texte und Manuskripte fremder Autoren in Bezug auf Inhalt, Form und sachliche Zusammenhänge, wofür Expertenwissen gefordert ist.

JuristInnen sind auch im Parlament ([www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)), der Volksanwaltschaft ([www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)), den Landtagen, den Landesvolksanwaltschaften in Tirol ([www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwaltschaft](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwaltschaft)) und Vorarlberg ([www.landesvolks-anwalt.at](http://www.landesvolks-anwalt.at)), der Parlamentarischen Bundesheerkommission ([www.parlament.gv.at/WWER/PBK](http://www.parlament.gv.at/WWER/PBK)), dem Rechnungshof ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)) und den Rechnungshöfen der Länder (für Wien z.B. [www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at), das gemeinsame Internet-Portal der öffentlichen Kontrolle in Österreich findet sich unter [www.kontrolle.gv.at](http://www.kontrolle.gv.at)), der Finanzmarktaufsicht ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), im Österreichischen Patentamt ([www.patentamt.at](http://www.patentamt.at)), in der Datenschutzbehörde, in Disziplinarkommissionen, Gleichbehandlungskommissionen, Vergabekontrollbehörden und Personalvertretungsbehörden tätig, sodaß die »klassischen« Rechtsberufe wie Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar/Notarin oder Richter/Richterin eine von vielen Möglichkeiten nach einem erfolgreichen Diplomstudium sind. Nicht unerwähnt bleiben sollen auch die Tätigkeitsfelder im Konsumentenschutz, bei Schuldnerberatungsstellen, in der Asyl-, Migrations- und Integrationsberatung oder bei den Autofahrerclubs (ÖAMTC, ARBÖ).

## 1.2 Beschäftigungssituation

Zahlreiche Positionen verlangen sowohl rechtliches Wissen, wie auch betriebswirtschaftliches. AbsolventInnen wirtschaftsrechtlicher Studiengänge, die mittlerweile als Schnittstellendisziplin an unterschiedlichen Universitäten Österreichs angeboten werden, wurden exakt für den Bereich Wirtschaft und Recht ausgebildet. Aber auch junge RechtswissenschaftlerInnen der traditionellen juristischen Fakultäten konzentrierten sich verstärkt auf die Privatwirtschaft, können teilweise auf einer juristisch fundierteren Ausbildung aufbauen, müssen sich aber neben dem Studium noch Zusatzqualifikationen wie beispielsweise Managementwissen aneignen. Im SpezialistInnensegment bieten sich etwa Personen mit Schwerpunkten in Europarecht, in Umwelt- oder Steuerrecht (letzteres ggf. mit internationaler Ausrichtung) gute Chancen, vor allem, wenn auch fachspezifische Kenntnisse einer weniger gängigen Fremdsprache (z.B. südosteuropäische Sprachen) geboten werden können. Ausländerfahrungen sind empfehlenswert. Obwohl die Jobaussichten für RechtswissenschaftlerInnen insgesamt recht gut sind, müssen sich die AbsolventInnen aufgrund der hohen AbsolventInnenzahlen auf eine starke Konkurrenz beim Berufseinstieg einstellen.

Die Situation in den ersten Jahren nach Studienabschluss kann auch für JuristInnen in der Wirtschaft schwierig sein. Insbesondere am Beginn ihrer Laufbahn müssen auch JuristInnen damit rechnen, in Bereichen tätig zu sein, die nicht unbedingt studienadäquat sind. Es wird daher empfohlen, sich möglichst früh Gedanken über die angestrebte berufliche Karriere zu machen und durch gezielte Praktika möglichst früh Kontakte außerhalb der Universität zu knüpfen. Auch die Aneignung entsprechender Zusatzqualifikationen sollte rechtzeitig und zielorientiert geschehen.

Empfehlenswert ist das Aufsuchen von Informationsveranstaltungen, wie z.B. JUS SUCCESS – die Berufs- und Karrieremesse für JuristInnen ([www.jussuccess.at](http://www.jussuccess.at)), die die Möglichkeit bietet, mit potenziellen ArbeitgeberInnen z.B. aus der Justiz, Wirtschaftskammern, Finanzmarktaufsicht, der Stadt Wien, Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzleien etc. auf einer eintägigen Messe in Kontakt zu treten.

## 1.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung

### Unterschiedliche Anforderungen beim Berufseinstieg

In manchen Branchen reicht der Abschluss des Jusstudiums mit dem Magisterium bzw. Bachelor aus. In anderen werden hingegen bereits hochspezialisierte Vorkenntnisse für den Berufseinstieg vorausgesetzt. Vor allem bei Stellen, die allgemeines Management inkludieren, werden betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikationen, EDV-Erfahrung und ggf. Praxis in der Wirtschaft geschätzt. Im Einzelfall können auch ausgefallenerere Studienkombinationen – wie etwa Jus plus Psychologie – erfolversprechend sein (etwa Personalabteilungen im Personalwesen).

Bei Besetzung spezifischer juristischer Positionen i.e.S. wird zum Teil die Absolvierung eines »Gerichtsjahres« (mindestens sieben Monate) zwecks Sammlung von Praxiserfahrung vorausgesetzt, zusätzliche KonzipientInnen-tätigkeit in einer Anwaltskanzlei wird als Bonus gewertet. Grundsätzlich empfiehlt es sich auf etwaige Einstellungsgespräche auch entsprechend fachlich vorzubereiten, da die Zahl der AnwärterInnen ständig wächst und das theoretische Wissen im Verhältnis zu anderen Studienrichtungen ungleich wichtiger ist.

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandssemester während des Studiums sind in jedem Fall eine wesentliche Einstiegshilfe. Besonders im Bereich des Studierendenaustausches bietet die juristische Fakultät ein breites Programm, das auch häufig genutzt wird.

In großen Betrieben beginnt die klassische Laufbahn häufig in der Rechtsabteilung. Anpassungsfähigkeit und Lernbereitschaft erleichtern beim Berufseinstieg die Umsetzung theoretischer Rechtskenntnisse auf die konkreten Anforderungen des Berufszweiges. Das Ausmaß an Unterstützung dabei ist völlig unterschiedlich. Teilweise bekommen neu eingetretene JuristInnen erfahrene KollegInnen zur Unterstützung zur Seite gestellt, teilweise müssen sie aber ab Eintritt die gestellten Aufgaben alleine bewältigen und die entsprechenden Erfahrungen völlig selbständig erwerben. Hilfreich sind jedenfalls Qualitäten wie die prinzipielle Fähigkeit, ziel- bzw. ergebnisorientiert zu arbeiten, Probleme nicht nur zu analysieren, sondern auch Lösungsvorschläge zu erarbeiten sowie Verhandlungsgeschick. Im Karriereverlauf sind ein zunehmendes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Autonomie gefragt.

Das Beanspruchungsprofil kann sich je nach Position beträchtlich unterscheiden. Die meisten befragten WirtschaftsjuristInnen verfügen über eine relativ freie Arbeitseinteilung, müssen aber häufig auch eine hohe Anzahl von Überstunden in Kauf nehmen.

Nahezu alle AbsolventInnen wechseln in den ersten fünf Jahren mehrmals den Unternehmensbereich (gehört etwa bei Banken oder Versicherungen zur Unternehmenspolitik) oder auch das Unternehmen. Letzteres hat neben vielen Nachteilen (oft muss völlig neu begonnen werden) u.U. den Vorteil, dass auf diese Art Erfahrungen gesammelt werden. Nach einigen Jahren stabilisieren sich die Beschäftigungsverhältnisse in der Regel.

### Grundsätzlich gute Aufstiegsmöglichkeiten

Die Möglichkeiten des beruflichen Aufstieges innerhalb der Hierarchie von Wirtschaftsunternehmen (über die jeweilige Spezialabteilung hinaus) sind je nach Größe und Organisationsform des Betriebes bzw. nach Aufgabenbereich unterschiedlich: In größeren Unternehmen steht sachlich flexiblen JuristInnen prinzipiell ein hierarchischer Aufstieg bis an die Unternehmensspitze offen, wenn auch diesbezüglich die Konkurrenz durch AbsolventInnen anderer Ausbildungsrichtungen (Wirtschaftsuniversität)



härter geworden ist. Spezialisierungsmöglichkeiten in sachlicher Hinsicht bieten sich für nahezu alle juristischen Fachbereiche, auch in jeweils beruflich verwandten Gebieten (z.B. Rechnungswesen, Personalwesen, Auslandbeziehungen etc.). Weiterbildung und Spezialisierung werden zumeist erwartet und in größeren Unternehmen weitgehend vom Dienstgeber finanziert.

### **Etwas schlechtere Karrierechancen für Frauen**

Die Stellung der Juristinnen in der Wirtschaft wird traditionell als schwieriger eingeschätzt als die gleichqualifizierter Männer. Prinzipiell geben mittlerweile die meisten Unternehmen an, dass Frauen bei ihnen gleiche Chancen hätten, vor allem bei großen Karrieresprüngen werden aber oft weiterhin Männer bevorzugt. Nicht zuletzt deshalb liegt das Einkommen von Juristinnen im Angestelltenverhältnis im Durchschnitt unter dem der Männer.

## **2 JuristInnen in Forschung und Lehre**

### **2.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten**

Wissenschaftliches Lehrpersonal hat im Universitätsbetrieb grundsätzlich zwei Aufgaben: Forschung und Lehre. Forschung bedeutet die Bearbeitung von Problemen und Fragestellungen der jeweiligen Fachgebiete mit wissenschaftlichen Methoden. Diese Aufgaben können theoretischer oder praktischer Natur sein. Die Forschung an den Universitäten wird üblicherweise entweder wegen (aktuellen) wissenschaftlichen Interesses an Fragestellungen oder als (dotierte) Auftragsforschung für zumeist universitätsfremde Interessenten betrieben. Lehre beinhaltet die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen. Zu diesen beiden grundlegenden Aufgaben kommt ein nicht unerhebliches Ausmaß an Verwaltungstätigkeit.

Hinsichtlich der Tätigkeit von wissenschaftlichem Personal ist zwischen den Aufgaben der (nicht habilitierten) AssistentInnen einerseits und der ProfessorInnen andererseits zu unterscheiden. Auf der unteren Ebene (Studienassistenten, Assistenten am Beginn ihrer Tätigkeit) sind vor allem Hilfsdienste wie Kopierarbeiten, formale Überarbeitungen von wissenschaftlichen Abhandlungen oder Beaufsichtigungen von Prüfungen zu erledigen. Längerfristig umfassen die Tätigkeiten der AssistentInnen laut ExpertInnen etwa zu 45 Prozent den Bereich der Lehre, zu 45 Prozent den Bereich der Forschung und zu zehn Prozent Verwaltung. Die Lehrtätigkeit setzt sich aus Übungsbetreuung, Vorlesungsvorbereitung, Prüfungskorrektur und auch aus eigenen Lehraufträgen zusammen. Die Forschungsarbeit der AssistentInnen bestehen vor allem aus der Recherche von speziellen juristischen Fragestellungen als Vorbereitung für Publikationen der vorgesetzten Professorin. Daneben ist eine Dissertation zu verfassen.

Auch eigene Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften zählen immer mehr zum Standard der wissenschaftlichen Arbeit der Assistentinnen. Daneben kann auch die Diskussion von Gesetzesentwürfen, Erstellung von Novellierungsvorschlägen zu bestehenden Gesetzen und Randgebieten des Rechts (z.B. Sozialbereich, Kriminologie, u.ä.m.), Sammlung und Analyse von Judikatur, Diskussion von Fragen der Anwendung von EU-Recht in Österreich und diesbezüglicher Anpassungsnotwendigkeiten Teil der wissenschaftlichen Arbeit sein. Gesucht sind in jüngster Zeit auch Personen, die juristische Fachtexte übersetzen können.

Finanziell lukrativ – wenn auch in der Regel den ProfessorInnen bzw. habilitierten AssistentInnen vorbehalten – ist die Erstellung von Rechtsgutachten für Auftraggeber, die die Rechtslage noch vor eventuellen Rechtsstreitigkeiten abklären lassen wollen.

Eigene Lehraufträge bedeuten für AssistentInnen vor allem eine finanzielle Besserstellung. Daneben bieten sie wiederum eine Möglichkeit für wissenschaftliche Profilierung.

## 2.2 Beschäftigungssituation

Die Beschäftigungssituation an den Universitäten wurde bereits im Kapitel zuvor erläutert. Wichtig ist dabei vor allem, dass auch die dortigen Berufslaufbahnen einer zunehmenden Flexibilisierung unterworfen sind (sein werden). Das bedeutet, dass berufliche Wechsel zwischen einer Tätigkeit an der Universität und einer Tätigkeit außerhalb der Universität (Privatwirtschaft) deutlich zunehmen (werden).

## 2.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung

### Hohe Berufsanforderungen

Die Berufsanforderungen steigen mit der Hierarchie innerhalb des wissenschaftlichen Personals: Es werden Belastbarkeit (hoher Arbeitseinsatz) und Organisationstalent (Terminkoordinierungen) erwartet. Der Kontakt mit den Studierenden erfordert ein gewisses Maß an Lehrautorität. Sprachliche Gewandtheit, didaktisches Talent sowie die Beherrschung des wissenschaftlichen Instrumentariums sind in beiden Bereichen, Forschung und Lehre, notwendig. Für einen weiteren Aufstieg innerhalb der wissenschaftlichen Hierarchie gelten neben der fachlichen Qualifikation vor allem Persönlichkeitsfaktoren als ausschlaggebend. Mit Arbeitszeiten von vierzig Stunden pro Woche und mehr ist zu rechnen. Für die eigene Dissertation bzw. andere Forschungsarbeiten steht in vielen Fällen wenig Zeit zur Verfügung. Habilitation und Monographien sind zu einem guten Teil in der Freizeit abzufassen, können aber unter Umständen durch Stipendien mitfinanziert werden.

Die berufliche Mobilität ist bei jungen wissenschaftlichen Mitarbeitern hoch, nimmt aber im Laufe der wissenschaftlichen Karriere ab. An den meisten österreichischen Universitäten ist die Vertragslaufzeit für Assistenten in Ausbildung (unmittelbar nach Abschluss des Diplomstudiums) auf ca. vier Jahre beschränkt; danach ist eine Weiterbeschäftigung bzw. Rückkehr an die Universität nur bei außerordentlichen Leistungen möglich. Im Allgemeinen ist ab einem Lebensalter von etwa 35 Jahren ein beruflicher Wechsel bereits relativ schwierig. Da auch Berufungen ins Ausland mit wenigen Ausnahmen (wie Völkerrecht, Handelsrecht, Europarecht) sehr selten sind, muss möglichst früh entschieden werden, ob die wissenschaftliche Karriere fortgesetzt werden soll. Je praxisorientierter die wissenschaftliche Spezialisierung (Mitarbeit an Gutachten für Unternehmen, etwa in den Bereichen Umweltrecht, Medienrecht, Wettbewerbsrecht, rechtliche Probleme im Geschäftsverkehr mit Osteuropa), desto eher besteht noch eine Umstiegschance in Richtung der Privatwirtschaft.

Die permanente Weiterbildung ist für eine wissenschaftliche Karriere selbstverständlich. Die Auseinandersetzung mit aktueller Literatur, Fachzeitschriften, Judikatur etc. ist bereits während des Studiums erforderlich. Dazu kommt die laufende Teilnahme an Symposien, Seminaren, Tagungen etc., die Kontaktpflege zur Judikatur und Legislative.

Spezialisierung ergibt sich naturgemäß durch die Wahl des Institutes, an dem die Karriere begonnen wird. Darüber hinaus gilt es, sich durch eine möglichst umfangreiche Tätigkeit wissenschaftlich zu etablieren. Üblicherweise entwickelt sich dadurch fachspezifisch ein SpezialistInnenstatus, einige RechtswissenschaftlerInnen werden daher zur Mitarbeit bei Beiträgen und Ausschüssen herangezogen.

Soll eine wissenschaftliche Karriere fortgesetzt werden, so gilt es, die Anforderungen der »*venia docendi*« zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist die Förderung durch die Institutsvorständin bzw. den Institutsvorstand.

## 3 JuristInnen in der Verwaltung

### Allgemeines

Die Verwaltung des Bundes in den Ländern erfolgt prinzipiell durch Landesorgane (mittelbare Bundesverwaltung). Allerdings wird diese Kompetenzteilung in manchen Belangen, z.B. Finanzwesen, Justizwesen, Pass- und Meldewesen etc., durchbrochen (unmittelbare Bundesverwaltung). Zu den Selbstverwaltungskörperschaften zählen Gemeinden, Kammern und Sozialversicherungsträger. In jeder dieser drei relativ selbständigen Verwaltungsorganisationen gibt es ähnliche Typen von Organisationskomplexen:

- Die Behördenorganisation, die im Bund horizontal nach Ressorts und vertikal nach Zentralstellen und nachgeordneten Dienststellen gegliedert ist. In den Ländern ist sie nur ansatzweise horizontal und zweistufig vertikal gegliedert. Die Organisation der Selbstverwaltungskörper ist nicht weiter differenziert.
- Öffentliche Anstalten ohne bzw. mit begrenzter Rechtsfähigkeit.
- Rechtsfähige, organisatorisch weitgehend selbständige Einrichtungen, bei denen der öffentliche Zweck im Vordergrund der Tätigkeit steht (z.B. Fonds).
- Selbständige Unternehmungen, die im Allein- bzw. Miteigentum der Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen.

Auf Sach- und Personalebene mit dieser Organisationsform verbunden, stehen die Verbände. Darüber hinaus sind die verschiedenen Gruppierungen von Erwerbstätigen in Österreich durch ein System öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen in das politische Leben eingebunden. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte, die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die Industriellenkammer und die Landwirtschaftskammern sind gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund die Träger der Sozialpartnerschaft. Daneben gibt es auch Kammern für die meisten akademischen Professionen (z.B. Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer etc.).

Der Beschäftigungsbereich für JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung ist sehr breitgefächert, so dass Angaben über alle hier beschäftigte JuristInnen nur Annäherungswerte sein können. Nachdem die Kammern ihre Aufgaben in engem Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung erfüllen bestehen dort für JuristInnen ähnlich vielfältige Tätigkeitsbereiche.

### 3.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten

VerwaltungsjuristInnen haben schwerpunktmäßig folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- Die Vollziehung ist die klassische Tätigkeit im Dienste der Verwaltung. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen werden Bescheide erteilt und gegebenenfalls Rechtsmittelentscheidungen gefällt.

- Die Koordinierung kann als Verwaltungsmanagement verstanden werden. Es geht dabei oft um ressortübergreifende Angelegenheiten, wie z.B. die Tätigkeit im national übergreifenden Rahmen wie der EU. Dabei wird einerseits ein Gesamtstandpunkt des Bundes gefunden, ausformuliert und international vertreten. Andererseits wird für den Bund eine Beratungsfunktion erfüllt. Solche Koordinierungsarbeiten finden auch zwischen den einzelnen Ministerien, sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder sowie ausgegliederten Rechtsträgern (z.B. Umweltbundesamt, Bundesmuseen, Statistik Austria, Österreichische Post Aktiengesellschaft etc.) statt.
- Legislative Tätigkeiten setzen sich aus der Erarbeitung und der Begutachtung von Gesetzesvorschlägen, Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und Novellen zusammen. Bei der Begutachtung wird der Gesetzestext auf die Durchführbarkeit (speziell im eigenen Ressort) überprüft. Eventuelle Bedenken sind in Stellungnahmen festzuhalten.
- Erarbeitung von Kommentaren, Erläuterungen zu Gesetzen und Gesetzesvorschlägen und zu Regelungen auf nachgelagerter Ebene (etwa Kollektivverträge).
- Aufbereitung von rechtlichen Grundlagen für Verhandlungen auf verschiedenen Ebenen sowie juristischer Beratung.
- Der Bereich der Aus- und Weiterbildung umfasst vor allem Tätigkeiten für und in Schulungsveranstaltungen (Verwaltungsakademie des Bundes, Bundesfinanzakademie etc.).

Grundsätzlich ist die öffentliche Verwaltung in hohem Maße rechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen. Es herrscht das Legalitätsprinzip. Die hierarchische Organisationsform ist durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- Weisungsrecht: bedeutet das Recht der/des Vorgesetzten zu gebieten und verbieten, d.h. über das Verwaltungshandeln dienstlich Untergebener zu bestimmen.
- Ansichziehungsrecht: bedeutet das Recht der/des Vorgesetzten, der/dem Nachgeordneten die Bearbeitung einer Sache zu entziehen und selbst zu erledigen.
- Aufsichtsrecht: bedeutet das Recht der/des Vorgesetzten, die Nachgeordneten leistungs- und führungsmäßig zu kontrollieren, festgestellte Mängel aufzuzeigen und abzustellen.

Für die Rechtmäßigkeit aller Handlungen trägt die/der öffentlich Bedienstete die volle Verantwortung (auch bei Weisungen).

## **JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung**

Hauptaufgabe aller in der (öffentlichen) Verwaltung Beschäftigten ist die Vollziehung vorgegebener Normen oder Ziele. JuristInnen bei den Gebietskörperschaften auf der Ebene der unteren Verwaltungsinstanzen – z.B. im Rahmen der Sicherheitsverwaltung, der Finanzverwaltung oder der Bezirksverwaltungsbehörden – sind überwiegend mit dem Konzipieren von Entscheidungen und mit der Vorbereitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren befasst.

VerwaltungsjuristInnen in den sogenannten Zentralstellen – in den Bundesministerien und den Ämtern der Landesregierungen – leisten u.a. die legistischen Vorarbeiten für die meisten Gesetze, die von den Organen der Gesetzgebung beschlossen und erlassen werden (»Legistik«). Weiters erarbeiten sie die Erlässe, d.h. die Richtlinien der Zentralstellen für die Besorgung der Aufgaben durch die nachgeordneten Dienststellen und behandeln sonstige Rechtsfragen, die sich im Wirkungskreis der Zentralstelle ergeben. Sie kontrollieren nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften die Entscheidungen der unteren

Verwaltungsinstanzen (»Rechtsmittelentscheidungen«). Im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres steht nach dem Hochschulabschluß neben der Fachdienstlaufbahn auch die durch das Mobilitäts- und Rotationsprinzip gekennzeichnete Konsular- und Verwaltungslaufbahn (gehobener auswärtiger Dienst) und der diplomatische Dienst (höherer auswärtiger Dienst) mit Schwerpunkt der Dienstzeit im Ausland offen.

Typische Verwendungen für JuristInnen in der Verwaltung sind darüber hinaus das Personalwesen, die Organisation, die Budgetangelegenheiten. Schließlich werden sie zu einem beträchtlichen Teil im Rahmen der »Wirtschaftsverwaltung« eingesetzt.

### **JuristInnen in Interessenvertretungen**

Hauptaufgabe der Interessenvertretungen ist die Mitgestaltung dieser Normen / Ziele und die Kontrolle der Einhaltung / Erreichung derselben.

Die Tätigkeiten von JuristInnen in den Interessenvertretungen sind teilweise mit denen der VerwaltungsjuristInnen identisch. Besondere Schwerpunkte sind Belange der Rechtsberatung und Rechtsschutztätigkeit für die vertretenen Gruppen, die Mitwirkung an der politischen Willensbildung (parlamentarische Ausschüsse), Beisitzertätigkeit an Gerichten und Kommissionen (Schiedsgerichte, Arbeitsgerichte, Handelsgerichte etc.), Gutachtertätigkeit (Gesetze, Verträge, internationale Abkommen), finanzielle Belange (Kredite, Finanzierungen, Finanzberatung), Schulung und Weiterbildung von MitarbeiterInnen und vertretenen Gruppen.

Die Kammern haben das Recht, selbst mit Vorschlägen an den Gesetzgeber heranzutreten und Gesetze anzuregen. Sie sind berechtigt, VertreterInnen in verschiedene Körperschaften und amtliche Einrichtungen (z.B. Amtliche Preiskommission etc.) zu entsenden und an der Wirtschaftsverwaltung teilzunehmen. Die Arbeiterkammer beispielsweise ist in annähernd 150 Beiräten und Kommissionen vertreten.

### **JuristInnen in Sozialversicherungsverbänden**

Hauptaufgabe der Sozialversicherungsverbände ist die (finanzielle) Sicherstellung der Versicherten in verschiedenen Situationen.

Bei den Sozialversicherungsträgern sind JuristInnen vor allem in der inneren Administration und in den Rechtsbüros tätig. Die in der Wiener Gebietskrankenkassa beschäftigten JuristInnen sind vor allem mit Fällen von Zahlungssäumnis befasst. In leitenden Positionen sind überdurchschnittlich viele JuristInnen beschäftigt.

## **3.2 Beschäftigungssituation**

Grundsätzlich ist der Anteil von JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung relativ hoch. Im Rahmen der zurückhaltenden Personalaufnahmepolitik der öffentlichen Hand wird es jedoch zunehmend problematischer überhaupt eine Anstellung im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu erhalten. Es wird kaum zusätzliches Personal eingestellt, in den Ruhestand übergetretene MitarbeiterInnen werden in geringerem Maße »von außen« ersetzt. Auch für AbsolventInnen der Rechtswissenschaften ist es daher zurzeit sehr schwer, eine adäquate Stelle zu finden. Auf eine ausgeschriebene Dienststelle können bis zu vierhundert BewerberInnen kommen.

Insbesondere in kleinen Landgemeinden gibt es kaum eigenes juristisch gebildetes Verwaltungspersonal auf akademischem Niveau. Gemeinden mittlerer Größe aber insbesondere großstädtische Gemeinden besitzen – insbesondere dann, wenn sie als Städte mit einem eigenen Statut die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde wahrnehmen – eine ausgeprägte Verwaltungsstruktur und beschäftigen daher in größerem Umfang JuristInnen. Auch in den großen Ressorts der Hoheitsverwaltung des Bundes (z.B. Finanzen, Gesundheit, Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wirtschaft, Familie und Jugend, Wissenschaft und Forschung) sind jeweils mehrere hundert JuristInnen beschäftigt.

### **3.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung**

#### **Beginn der Berufslaufbahn im öffentlichen Dienst**

Genereller Zugangsweg für Dienstposten in der Hoheitsverwaltung ist die Bewerbung. Anlaufstellen für Bewerbungen sind die Präsidien der Ministerien, in nachgeordneten Dienststellen die jeweiligen Personalstellen. Nur leitende Stellungen werden entsprechend dem Ausschreibungsgesetz öffentlich ausgeschrieben. Informell sind persönliche Kontakte und Empfehlungen von vorrangiger Bedeutung.

Der Zugang zu den Dienststellen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist unterschiedlich geregelt. Personalhoheit besitzen die Länder/ Gemeinden selbst.

Der Aufnahme in ein Dienstverhältnis gehen Einstellungsgespräche mit der/ dem LeiterIn der Personalabteilung und der/ dem jeweiligen AbteilungsleiterIn voraus. Im Bereich der Landesverwaltungen wird versucht, mittels Objektivierungsrichtlinien die Postenvergabe zu gestalten.

Einige der höherrangigen JuristInnen im öffentlichen Dienst halten Lehrveranstaltungen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten ab. Ein besonderes Engagement von Studierenden in diesen Vorlesungen dient oft der ersten Kontaktaufnahme für eine spätere Anstellung.

#### **Beginn der Berufslaufbahn in einer Interessenvertretung**

Der Berufseintritt in ein Dienstverhältnis in einer Interessenvertretung entspricht grundsätzlich dem Modus eines Dienstantrittes in ein Angestelltenverhältnis. Persönliche und fachliche Eignung, einschlägige Praxis, Erfahrung bzw. Spezialwissen, aber auch persönliche Kontakte und ein politisches Naheverhältnis sind ausschlaggebend für eine Aufnahme.

#### **Aufstiegsmöglichkeiten**

Die höheren Positionen in der Bundesverwaltung und bei den Ämtern der Landesregierungen sind größtenteils mit JuristInnen besetzt. Für die Besetzung bestimmter Stellen ist von Gesetzes wegen vorgesehen, dass nur rechtskundige Personen verwendet werden dürfen (LandesamtsdirektorInnen, MagistratsdirektorInnen, AmtsdirektorInnen der Landesschulräte, Bezirkshauptmänner/ Bezirkshauptfrauen).

Grundsätzlich hängt die Karriere von JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung neben persönlichem Engagement und Zusatzkenntnissen auch von informellen Kontakten ab.

Als Beamter/Beamte durchläuft er/sie im Rahmen einer bestimmten Verwendungsgruppe eine Grundlaufbahn, die aus 19 Gehaltsstufen mit gesetzlich garantierten Vorrückungen besteht. Werden neue Funktionen (z.B. Managementfunktionen, für bestimmte Arbeitsplätze notwendiges SpezialistIn-

nenwissen) übernommen tritt zum Gehalt der Grundlaufbahn eine Funktionszulage zu.<sup>1</sup> Aufgrund des seit 2003 aufrechten Pragmatisierungsstopps in Berufsgruppen mit vertraglicher Alternative (wozu mit Ausnahme des Exekutivdienstes, des Militärischen Dienstes und der RichterInnen/ Staatsanwältinnen sämtliche Berufsgruppen des Bundesdienstes zählen), ist eine BeamtInnenlaufbahn im Verwaltungsbereich derzeit keine realistische Option.

Vertragsbedienstete durchlaufen innerhalb seiner/ihrer Entlohnungsgruppe 21 Entlohnungsstufen, wobei er/sie in zweijährigen Intervallen automatisch in die nächste Entlohnungsstufe vorrückt.<sup>2</sup> Auch bei Vertragsbediensteten gilt: Werden neue Funktionen (z.B. Managementfunktionen, für bestimmte Arbeitsplätze notwendiges SpezialistInnenwissen) übernommen tritt zum Entgelt der Grundlaufbahn eine Funktionszulage zu.

Leitende Funktionen sowie bestimmte höherwertige Arbeitsplätze werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des Ausschreibungsgesetzes vergeben, welches eine öffentliche Ausschreibung vorsieht: »Für besondere Leitungsfunktionen ist bei den Zentralstellen für jeden einzelnen Fall eine Begutachtungskommission zu bestellen, die dem Bundesminister ein Gutachten über die Eignung der BewerberInnen zu erstatten hat.«<sup>3</sup> Im Rahmen der Begutachtung können auch moderne Methoden der Personalauswahl eingesetzt.

## **Berufliche Mobilität innerhalb der Verwaltung**

Mobilität ist in unterschiedlichem Maße möglich. Während an manchen Dienststellen aus »Job-Rotation« üblich ist, sind einige VerwaltungsjuristInnen durch ein hohes Maß an Spezialisierung an einen bestimmten Dienstposten gebunden. Wechsel von Abteilungen und Dienststellen sind zumeist mit finanzieller Besserstellung, Aufstieg in der Hierarchie und der Möglichkeit zur Anwendung von Spezialkenntnissen motiviert.

Grundsätzlich sind die Rahmenbedingungen für die Mobilität zwischen den Ressorts verbessert worden. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, findet sich eine bundesinterne Jobbörse ([www.jobboerse.gv.at](http://www.jobboerse.gv.at)). Darüber hinaus können Bedienstete zu Ausbildungszwecken oder als ExpertInnen auch in die Privatwirtschaft oder andere Einrichtungen (z.B. EU-Einrichtungen) entsandt werden. Diese externe Mobilität soll erhöht werden.<sup>4</sup> Zur Karriere in der EU und dem Auswahlverfahren des European Personal Selection Office (EPSO) für Vertragsbedienstete und Beamte bei der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Gerichtshof, den Europäischen Rechnungshof, Ausschüsse und den Ombudsmann finden sich Informationen z.B. unter [www.ec.europa.eu/civil\\_service/job/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/civil_service/job/index_de.htm).

Wichtig ist es primär, eine Anstellung zu erhalten, ist diese erfolgt, ist ein Wechsel in einen Bereich der Verwaltung, der den persönlichen Interessen näherliegt, erfahrungsgemäß leichter möglich.

---

1 Die Höhe dieser Funktionszulage hängt von der jeweiligen Funktionsgruppe (Arbeitsplatzwertigkeit) ab und von der Funktionsstufe (an das Dienstalter anknüpfende Erfahrungskomponente).

2 Bundesministerium für Justiz; unter: [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at).

3 [www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/oesterreich/index.html](http://www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/oesterreich/index.html).

4 [www.jobboerse.gv.at/umstieg/arbeiten\\_in\\_der\\_eu/institutionen/eu-job-ausschreibungen.html](http://www.jobboerse.gv.at/umstieg/arbeiten_in_der_eu/institutionen/eu-job-ausschreibungen.html).



Aufgrund der funktionalen Verflechtung von Bund und Land ist in der Bundesverfassung vorgesehen, dass öffentlich Bediensteten grundsätzlich die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden jederzeit gewahrt bleibt: »Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der durch Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen vollzogen« (Art. 21 Abs. 4 zweiter Satz B-VG).<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Adamovich, Ludwig (1957): Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts. S. 13ff.

## **4 RichterInnen, Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte**

### **4.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten**

Die Gewaltentrennung zwischen Judikative (Gerichtsbarkeit), Exekutive und Legislative eine wesentliche Säule der Demokratie. Als Vertreter der Judikative zählt der Berufsstand der RichterInnen und StaatsanwältInnen somit zu den verantwortungsvollsten Berufsbereichen. RichterInnen sind vor allem mit der Rechtsprechung in Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, aber auch in der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit beschäftigt. StaatsanwältInnen vertreten das öffentliche Interesse und erheben und vertreten die öffentliche Anklage. Ein wichtiger Unterschied zwischen StaatsanwältInnen und RichterInnen liegt darin, dass RichterInnen weisungsfrei, StaatsanwältInnen als Justizbedienstete weisungsgebunden sind. Zum Weisungsrecht des Justizministers wurde am 8.1.2014 ein Weisenrat eingesetzt.

#### **RichterInnen**

RichterInnen führen als LeiterInnen von Gerichtsverhandlungen die Rechtsprechung auf den Gebieten der Zivilgerichtsbarkeit, der Strafgerichtsbarkeit, der Gerichtsbarkeit in Außerstreitverfahren (z.B. Pflgerschafts-, Grundbuch-, Firmenbuch- oder Konkursangelegenheiten) sowie der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit durch. Auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit können sie im Ermittlungsverfahren auch als Haft- und Rechtsschutzrichter tätig sein. In allen diesen Verfahren haben RichterInnen nach der Sachverhaltsfeststellung sowie nach Anhörung beider Parteien (z.B. in Strafsachen der Staatsanwaltschaft und der/ dem Angeklagten) die bestehenden Gesetze anzuwenden und auf deren Basis ein Urteil zu fällen. Die Sachverhaltsfeststellung umfasst üblicherweise ein eingehendes Aktenstudium sowie das Studium der einschlägigen juristischen Fachliteratur. Im Fall von Unklarheiten führen RichterInnen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln (z.B. Lokalaugenschein, Urkundenbeweis, Zeugenbeweis, Sachverständigengutachten, Vernehmung der Parteien) die Beweisaufnahme durch und stellen den Wahrheitsgehalt der erhobenen Beweise fest.

RichterInnen halten ihr Urteil schriftlich fest und haben den Urteilsspruch zu begründen, damit dieser bei einer etwaigen Anfechtung von einem höheren Gericht überprüft werden kann. Die an den Rechtsmittelgerichten (Oberlandesgericht, Oberster Gerichtshof) tätigen RichterInnen sind hauptsächlich mit Aktenstudium und dem Studium der einschlägigen juristischen Fachliteratur zur Erstellung des Entscheidungskonzeptes für die jeweiligen Verhandlungen befasst. RichterInnen sind unabhängig, nicht weisungsgebunden, unversetzbar und unabsetzbar.

#### **Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte**

StaatsanwältInnen vertreten im Namen des Staates das öffentliche Interesse. Sie beurteilen, ob Delikte gerichtlich zu verfolgen sind, stellen Strafanträge oder erheben öffentliche Anklage und sind in Strafpro-

zessen als AnklagevertreterInnen tätig. StaatsanwältInnen überprüfen die von den Sicherheitsbehörden oder von Privatpersonen einlangenden Anzeigen daraufhin, ob ein gerichtlich zu verfolgender, strafbarer Tatbestand vorliegt oder nicht. Darüber hinaus wird die Staatsanwaltschaft auch aus eigenem Ermessen tätig (ohne dass eine Anzeige seitens Dritter vorliegt), wenn ihrer Einschätzung nach eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.

Bei hinreichendem Tatverdacht führen StaatsanwältInnen zur Feststellung des objektiven Sachverhaltes unter Einschaltung von Sicherheitsbehörden und Haft- und RechtsschutzrichterInnen ein Ermittlungsverfahren durch.

Ein weiterer Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft ist die Stellungnahme zu Anträgen (z.B. von Strafgefangenen auf Haftunterbrechung, von Untersuchungshäftlingen auf Enthaltung oder zu Anträgen auf Ratenzahlung bei verhängten Geldstrafen). Das zuständige Gericht entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.

Im Justizministerium erarbeiten StaatsanwältInnen Gesetzesvorschläge und bearbeiten die von den Oberstaatsanwaltschaften sowie der Generalprokuratur einlangenden Berichte.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist für das Gebiet der schweren Amts- und Korruptionsdelikte (mit Ausnahme des Amtsmissbrauchs), auf Wirtschaftsstrafsachen mit fünf Millionen Euro übersteigenden Schadensbeträgen und sogenannte »Bilanzfälschungsdelikte« bei größeren Unternehmen, seit 1.9.2012 u.a. auch Finanzstrafdelikte mit fünf Millionen Euro übersteigenden Schadensbeträgen, zuständig.

## Gerichtsorganisation und Gerichtshierarchie

Die Aufgaben und Tätigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Struktur der Gerichtsbarkeit. In Österreich geht alle Gerichtsbarkeit vom Bund aus, d.h. sie wird von Bundesorganen ausgeübt. Sachlich ist zwischen Straf- und Zivilgerichten zu unterscheiden.

Den Strafgerichten obliegen außer der eigentlichen Entscheidung in Strafsachen auch die Entscheidung über die Untersuchungshaft, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen etc., die Vorbereitung der Hauptverhandlung, die Rechtshilfe, die Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen etc.

Im Rahmen der österreichischen Zivilgerichtsbarkeit gibt es grundsätzlich folgende vier Gerichtstypen, die innerhalb dreier Instanzen entscheiden können:<sup>6</sup>

- Bezirksgerichte (Stand im Dezember 2020: 115): Sie entscheiden in erster Instanz in Zivilsachen bei Angelegenheiten mit einem Streitwert bis zu 15.000 Euro und unabhängig vom Streitwert für bestimmte Rechtssachen wie Familienrecht (z.B. Ehescheidung) und Mietrecht (z.B. gerichtliche Aufkündigungen, Räumungsklagen), in Strafsachen bei Tatbeständen mit geringer Strafandrohung (Vergehen mit Freiheitsstrafen von unter einem Jahr, z.B. fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, etc.). In Wien gibt es ein eigenes Bezirksgericht für Handelssachen. Die übrigen Bezirksgerichte in den Bundesländern sind auch für diesen Rechtsbereich zuständig.
- Landesgerichte (Gerichtshof erster Instanz, Stand im Dezember 2020: 20): Sie entscheiden in erster Instanz über bürgerliche Rechtssachen mit einem Streitwert über 15.000 Euro und in zweiter Instanz bei Entscheidungen der Bezirksgerichte. Weiters befinden sich in Wien noch ein eigenes Arbeits- und Sozialgericht sowie ein Handelsgericht.

<sup>6</sup> Bundesministerium für Justiz, [www.justiz.gv.at/home/justiz/justizbehoerden](http://www.justiz.gv.at/home/justiz/justizbehoerden).

- Oberlandesgerichte (OLG): Sie entscheiden in zweiter Instanz über alle Zivil-, Handels-, Arbeits- und Sozialrechtssachen der Landesgerichte. Oberlandesgerichte sind in Wien, Linz, Graz und Innsbruck eingerichtet.
- Der Oberste Gerichtshof (OGH): Er entscheidet grundsätzlich in letzter innerstaatlicher Instanz über Zivil- und Strafsachen. Der OGH ist in Wien eingerichtet.

Neben dem OGH gibt es zwei weitere Höchstgerichte, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof). Bis zum Jahresende 2013 hatte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Aufgabe, Entscheidungen über Beschwerden, in denen die Rechtswidrigkeit von letztinstanzlichen Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder die Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden (Säumnisbeschwerde) behauptet wird, zu fällen. Der VwGH konnte nur noch kassatorisch entscheiden. Seit dem 1.1.2014 werden erstinstanzliche Verwaltungsentscheidungen unmittelbar von Verwaltungsgerichten kontrolliert, die reformatorisch entscheiden. Ca. 130 Sonderverwaltungsbehörden wurden durch elf Verwaltungsgerichte – neun Landesverwaltungsgerichte –, das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und das Bundesfinanzgericht (BFinG) ersetzt. Am Bundesverwaltungsgericht wurde erstmals auch Blinden die Tätigkeit als Richter ermöglicht (Aussendung der Verwaltungsrichter-Vereinigung VRV vom 6.3.2014, KURIER vom 31.7.2013 »Erstmals zwei Blinde als Richter: Ab 2014 im Einsatz. Gerichtspräsident sieht historischen Schritt und Signal für Normalität), die vom Richteramt im Zivil- und Strafrecht ausgeschlossen sind.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist unter anderem dazu berufen, Bundes- und Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des VwGH üben die Mitglieder des VfGH ihr Richteramt grundsätzlich nur nebenberuflich aus. Dennoch genießen sie die vollen richterlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit.

## 4.2 Beschäftigungssituation

### RichterInnen

Die in der Allgemeinheit verbreitete Auffassung von der Tätigkeit einer Richterin bzw. eines Richters ist, dass diese als gleichbedeutend mit der Fällung von Urteilen anzusehen ist. Diese Vorstellung ist auch insofern richtig, als die Fällung eines Urteils Endzweck richterlicher Tätigkeit (der Streit- und StrafrichterInnen) ist. Diese Vorstellung übersieht allerdings den richterlichen Berufsalltag, der von vielen Verfahrensschritten geprägt ist, deren Ergebnis dann zur Urteilsfindung führt. So braucht ein/eine StrafrichterIn erster Instanz etwa 50 Prozent der Arbeitszeit für Aktenstudium und Verhandlungstätigkeit, etwa 30 Prozent für die Anfertigung der Urteile und die verbleibenden 20 Prozent des Dienstes für Tätigkeiten wie Rechtsberatung, Schreibarbeiten, Parteienverkehr etc. An zwei oder drei Tagen pro Woche sind Verhandlungen angesetzt. StrafrichterInnen haben im Durchschnitt pro Tag etwa fünf bis acht Prozesse als EinzelrichterIn zu entscheiden und zwei bis drei Schöffengerichtverhandlungen zu leiten.

Weitere Aufgaben von EinzelrichterInnen sind die Verhängung, die Verlängerung und die Aufhebung von Untersuchungshaft sowie die Entscheidung über Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen.

Strafverfahren erfordern üblicherweise intensiven und hohen Vorbereitungsaufwand, weil einerseits ein Delikt möglichst rasch geahndet werden soll, andererseits aber auch eine allzu lange Verhandlungsdauer für die Schöffen kaum zumutbar ist und daher die Prozesse möglichst rasch erledigt werden müs-

sen. In diesem Zusammenhang gelten die in letzter Zeit ständig zunehmenden Wirtschaftsstrafsachen als besonders arbeitsintensiv.

Zivilprozesse erfordern vergleichsweise relativ geringe Vorbereitungszeit, die Verfahrensdauer ist zeitlich nicht limitiert. Da RichterInnen in Zivilgerichtsverfahren nur eingeschränkt eingreifen dürfen, hängt die Verhandlungsdauer von den Parteien ab.

### **Spezielle Berufsanforderungen**

Der Beruf des Richters / Richterin – insbesondere eines Strafrichters/-richterin – erfordert rasches, logisches und präzises Denken. Zivilcourage und ein hohes Verantwortungsbewusstsein sind notwendig, da es in den Entscheidungen um menschliche Schicksale geht.

Entscheidungsfreudigkeit und Entscheidungssicherheit bzw. Entschlusskraft und Zielstrebigkeit sind unbedingte Vorsetzungen für die Ausübung der richterlichen Tätigkeiten. Der permanente Umgang mit Menschen in Konfliktsituationen erfordert Einfühlungsvermögen und hohe kommunikative Kompetenz. Durchschnittliche Arbeitszeiten von sechzig bis siebzig Stunden pro Woche sind durchaus möglich. Viele RichterInnen erledigen die Prozessvorbereitung und das Aktenstudium zu Hause.

Darüber hinaus sind RichterInnen überwiegend mit den Schattenseiten der Gesellschaft befasst. Entscheidungen haben weitreichende Konsequenzen für die Zukunft der DelinquentInnen und deren Angehörige. Das bedingt eine große physische und psychische Belastung im Berufsalltag der RichterInnen.

### **StaatsanwältInnen**

Die StaatsanwältInnen haben alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen, von Amts wegen zu verfolgen. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig genutzt werden, wobei sie zu Objektivität verpflichtet sind. Sie sind jederzeit dazu berechtigt, in Akten Einsicht zu nehmen und Beratungen des Gerichtes beizuwohnen, um sich ständig über den Stand der Ermittlungen informieren zu können. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, von allen anderen Behörden, insbesondere den Sicherheitsbehörden, Unterstützung zu verlangen, um gegebenenfalls die nötigen Belege für die Veranlassung eines Strafverfahrens bzw. für die Zurücklegung einer Anzeige zu erlangen. Diese Behörden haben den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.

Daneben hat die Staatsanwaltschaft auch in gewissen zivilrechtlichen Angelegenheiten wie Ehenichtigkeitsklagen die staatlichen Interessen zu vertreten. Die konkrete Aufgabenstellung der jeweiligen Staatsanwaltschaft richtet sich nach der Tätigkeit des Gerichtes, bei dem sie eingerichtet ist:

- Zum Aufgabenbereich der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwaltes beim Gerichtshof erster Instanz (Landesgerichte) gehört die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Entscheidung über dessen Fortgang und Beendigung, die Anklage, die Teilnahme an Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen sowie die Beaufsichtigung und Anleitung der beim Bezirksgericht tätigen BezirksanwältInnen. Über alle erledigten Strafsachen müssen die StaatsanwältInnen der Oberstaatsanwältin bzw. dem Oberstaatsanwalt jährlich Bericht erstatten.
- Die OberstaatsanwältInnen haben ihr Amt bei den vor den Gerichtshöfen zweiter Instanz (Oberlandesgerichten) durchgeführten Verhandlungen auszuüben. Daneben hat sie/er die Aufsicht über alle StaatsanwältInnen in ihrem/seinem Sprengel (Zweckmäßigkeitkontrolle). Die OberstaatsanwältInnen und die LeiterInnen der Staatsanwaltschaften können immer eine Strafsache von einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt an sich ziehen und selber erledigen (Devolutionsrecht).

- Die Verhandlungen vor dem Obersten Gerichtshof sind der Aufgabenbereich der Generalprokuratur und ihren StellvertreterInnen (GeneralanwältInnen). Die Generalprokuratur unterscheidet sich von anderen staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht nur durch ihre Nahbeziehung zum Obersten Gerichtshof, sondern auch durch die Besonderheit ihrer Aufgaben, vor allem durch die Vertretung des Staates nicht als Ankläger, sondern als Rechtswahrer.

Mit Stand Dezember 2020 waren sind 710 Richter und Richterinnen bei den 116 Bezirksgerichten, etwa 730 Richter und Richterinnen bei den 20 Landesgerichten, rund 190 Richter und Richterinnen bei den vier Oberlandesgerichten und 60 Richter und Richterinnen beim Obersten Gerichtshof tätig.<sup>7</sup>

Auch RichterInnen sind von den Personalaufnahmebegrenzungen im öffentlichen Sektor betroffen, es ist mit langen Wartezeiten auf freiwerdende Stellen zu rechnen: »Die Ausschreibung von Planstellen für RichterInnen ist zusätzlich von der Altersstruktur der amtierenden RichterInnen abhängig, wodurch sich immer wieder Veränderungen am Arbeitsmarkt ergeben.«<sup>8</sup>

### **Berufschancen von Frauen**

Die Berufschancen von Frauen werden für Richteramt und Staatsanwaltschaft sehr gut eingeschätzt. Der Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und im Bundesministerium für Justiz stieg in den letzten Jahren kontinuierlich auf mehr als 35 Prozent an. Im Bereich des richterlichen Nachwuchses beträgt dieser nahezu 70 Prozent.<sup>9</sup>

### **Einkommenssituation**

Das Gehalt von RichterInnen und StaatsanwältInnen wird durch deren Position in einer von fünf Gehaltsgruppen (R 1a, R 1b, R 1c, R 2, R 3) und innerhalb dieser durch neun Gehaltsstufen ermittelt.<sup>10</sup> Eine / Ein RichterIn in der ersten Gehaltsgruppe bezieht mindestens 4.104,30 Euro (R 1a 1) und höchstens 7.531,90 Euro (R 1a 9). In der zweiten Gehaltsgruppe beträgt das Höchstgehalt 7.694,70 Euro (R 1b 9), in der dritten Gehaltsgruppe 8.170,60 (R 1c 9), in der vierten Gehaltsgruppe 9.000,80 Euro (R 2 9) und in der fünften Gehaltsgruppe 11.369,70 (R 3 9) Euro.

Festes Gehalt erhalten die / der PräsidentIn des Oberlandesgerichts mit 12.560,20 Euro, die / der VizepräsidentIn des Obersten Gerichtshofes mit 12.514,30 Euro und die / der PräsidentIn des Obersten Gerichtshofes mit 13.806,30 Euro und die / der PräsidentIn des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts mit 11.368,60 Euro. Für Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen gilt seit 29.12.2007 dasselbe Dienstgesetz wie für RichterInnen. Das Gehalt (»Ausbildungsbeitrag«) von RechtspraktikantInnen<sup>11</sup> beträgt derzeit brutto 1.200,00 Euro zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen für einen Kalendermonat. RichteramtswärterInnen ohne Prüfung erhalten 2.707,50 Euro und mit Prüfung 2.779,10 Euro.<sup>12</sup>

---

7 Bundesministerium für Justiz, Broschüre Rechtsberufe in Österreich, 2020.

8 AMS-Berufslexikon unter dem Berufsbereich »Richterin/Richter« ([www.ams.at/berufslexikon](http://www.ams.at/berufslexikon)).

9 Bundesministerium für Justiz; unter: [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at).

10 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) § 66, Stand: 31.12.2020.

11 Rechtspraktikantengesetz (RPG) § 17, Stand 31.12.2020.

12 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) § 67, Stand: 31.12.2020.

## 4.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung

### Gerichtspraxis

Der Zugang zu den Rechtsberufen ist durch die Ausbildungsvorschriften definiert. Nach Studienabschluss der Rechtswissenschaften hat jede Absolventin, jeder Absolvent das Recht die sogenannte Gerichtspraxis als RechtspraktikantIn im Ausmaß von zumindest sieben Monaten zu absolvieren, um die theoretischen Rechtskenntnisse praktisch zu erproben und zu vertiefen. Für die klassischen Rechtsberufe ist die Gerichtspraxis jedoch eine zwingende Voraussetzung. Derzeit stehen laufend etwa 800 Personen im Gerichtspraktikum.

Der Antrag zur Aufnahme in die Gerichtspraxis ist an den Präsidenten des jeweils zuständigen Oberlandesgerichtes zu stellen.<sup>13</sup> Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid desselben. Zugleich mit dem Antrag zur Aufnahme in die Gerichtspraxis ist die Erklärung abzugeben, ob eine Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird.

Nachdem der / die RechtspraktikantIn in keinem Dienstverhältnis zum Staat, sondern in einem bloßen Ausbildungsverhältnis steht, ist die Absolvierung der Gerichtspraxis nicht vom Vorhandensein einer freien Planstelle abhängig und kann daher jeweils an einem Monatsersten angetreten werden.

Während der Gerichtspraxis wird die / der KandidatIn von AusbildungsrichterInnen in der Erledigung der richterlichen Geschäfte unterwiesen und zur Konzeption von Urteilsentwürfen herangezogen. Häufige Tätigkeiten sind Protokollführung, Aktenbearbeitung, die Durchführung einfacher Vernehmungen unter Anleitung einer Ausbildungsrichterin bzw. eines Ausbildungsrichters sowie die Rechtsberatung im Zuge eines regelmäßigen Amtstages: »Die Rechtspraktikantin wird zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit herangezogen und kann – soweit es mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist – auch zum Schriftführen in Strafsachen eingesetzt werden.«<sup>14</sup>

Empfehlenswert ist es bereits während des Studiums, als so genannte / so genannter »RechtshörerIn« bei einem Gericht, Erfahrung mit der Gerichtspraxis zu sammeln. Das Studium selbst bietet zwar eine umfassende theoretische Ausbildung, bietet aber kaum Einblicke in den beruflichen Alltag der Judikatur. Die Teilnahme an allen Formen von Übungen und Praktika ist daher dringend anzuraten.

### RichteramtsanwärterIn

In Österreich muss nach der Gerichtspraxis über die weitere Berufswahl entschieden werden. Die Ausbildungswege gehen hier auseinander, ein späterer Umstieg von einer Berufsparte zur anderen ist jedoch möglich.

Wer den Beruf des Richters / der Richterin anstrebt, muss sich um eine Planstelle eines / r RichteramtsanwärtersIn bewerben, die von dem / der PräsidentenIn eines Oberlandesgerichtes öffentlich ausgeschrieben wird. Die Zahl dieser Planstellen wird jährlich neu festgelegt. Die Ernennung zum / zur Rich-

<sup>13</sup> Die Anschriften der vier Oberlandesgerichte lauten: OLG Wien (zuständig für Wien, NÖ und Burgenland): Justizpalast, 1016 Wien, Museumstraße 12; OLG Linz (zuständig für OÖ und Salzburg): 4020 Linz, Gruberstraße 20; OLG Graz (zuständig für Kärnten und Steiermark): 8010 Graz, Marburger Kai 49; OLG Innsbruck (zuständig für Tirol und Vorarlberg): 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4.

<sup>14</sup> Bundesministerium für Justiz, Broschüre Rechtsberufe in Österreich, 2020.

teramtsanwärterIn erfolgt durch den Bundesminister/ die Bundesministerin für Justiz aufgrund eines Vorschlags des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse in den so genannten »Richterlichen Vorbereitungsdienst« wird eingehend geprüft. Dabei geht es sowohl um die fachliche als auch um die persönliche Eignung für den Richterberuf. Nach schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfungen und Gesprächen muss auch ein psychologischer Eignungstest absolviert werden. Ausschlaggebend sind weiters die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richters/ Richterin über dessen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen. Auf diese Weise wird versucht einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit der AufnahmewerberInnen zu gewinnen.

Da der Beruf des Richters/ der Richterin (ebenso wie der des Staatsanwaltes/ der Staatsanwältin) dem sogenannten »Kernbereich der staatlichen Hoheitsverwaltung« zuzuordnen ist, zählt auch nach dem Beitritt Österreichs zur EU die österreichische Staatsbürgerschaft zu den gesetzlichen Aufnahmeerfordernissen.<sup>15</sup>

Mit der Ernennung zum/r RichteramtsanwärterIn und dadurch der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst beginnt die Ausbildungszeit zum/r RichterIn, die vier Jahre dauert (die Zeit der Gerichtspraxis ist hier allerdings einzurechnen, sodass zwischen der Ernennung zum Richteramtsanwärter und dem Abschluss der Ausbildung in der Regel nicht mehr als drei Jahre liegen.<sup>16</sup>). Während dieser Zeit müssen verschiedene Stationen bzw. Gerichte durchlaufen werden: ein Bezirksgericht, ein Gerichtshof erster Instanz, eine Staatsanwaltschaft, eine Justizanstalt bzw. eine Rechtsanwaltskanzlei oder Notariat sowie eine Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung.

Daneben muss der/ dem RichteramtsanwärterIn genügend Zeit für die Vorbereitung zur Richteramtsprüfung und ihre/ seine wissenschaftliche Fortbildung frei bleiben. Dazu besucht er/ sie verschiedene Seminare und Kurse um das Fachwissen aber auch die persönlichen Fähigkeiten im Umgang mit den Menschen zu schulen.

Die Qualität der Ausbildung schwankt nach Auskunft von RichteramtsanwärterInnen je nach AusbilderIn. Im Allgemeinen wird sie aber als zufriedenstellend und die zu bearbeitenden Fälle als sachlich interessant eingeschätzt. Der Ausbildungsstand nach der Richteramtsausbildung wird von praktizierenden RichterInnen als »gediegen« bezeichnet.

Am Ende des Ausbildungsdienstes steht die Richteramtsprüfung, die schriftlich und mündlich abzulegen ist. Gegenstand der schriftlichen sind zwei an Hand von Gerichtsakten zu verfassende Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen. Die mehrstündige mündliche Prüfung erfolgt durch eine fünfköpfige Prüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern aus dem Richterstand und einem Mitglied aus dem Anwaltsstand.<sup>17</sup>

## **Ernennung zum RichterIn bzw. zum Staatsanwalt/ Staatsanwältin**

Nach bestandener Richteramtsprüfung und der vierjährigen Praxiszeit kann sich eine/ ein RichteramtsanwärterIn um eine freie und zur Besetzung ausgeschriebene Planstelle einer Richterin bzw. eines Richters bei einem Gericht erster Instanz bewerben.

---

15 Für die Absolvierung der Gerichtspraxis allein ist die österreichische Staatsbürgerschaft nicht Voraussetzung, sondern lediglich ein gleichwertiges Studium und deutsche Sprachkenntnisse.

16 Bundesministerium für Justiz, Broschüre Rechtsberufe in Österreich, 2020.

17 Bundesministerium für Justiz, Broschüre Rechtsberufe in Österreich, 2020.



Die Anzahl, der zur Ausschreibung gelangenden Planposten ist vor allem von der Altersstruktur der derzeit amtierenden RichterInnen abhängig.

Die Ernennung erfolgt durch die / den BundespräsidentIn<sup>18</sup> die / der dazu Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalsenate einzuholen hat, an die sie / er jedoch nicht gebunden ist.

Der Aufgabenbereich, den RichterInnen nach der Ernennung auf einen Planposten zu erfüllen haben (Straf-, Zivil- oder Haft- und RechtsschutzrichterIn), richtet sich nach dem Bedarf des jeweiligen Gerichtshofes.

Seit 1994 gibt es zusätzlich Planstellen als »SprengelrichterIn« und »Sprengelstaatsanwältin« bzw. »Sprengelstaatsanwalt«, die eine effizientere Vertretung (etwa durch komplexe Großverfahren) verhin- derter RichterInnen möglich machen sollen. Diese »SprengelrichterIn«-Planstellen sind bei den Bezirks- gerichten und den Gerichtshöfen erster Instanz mit drei Prozent begrenzt.<sup>19</sup>

Zur Staatsanwältin bzw. zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer RichterIn ist oder mindes- tens ein Jahr RichterIn war und wieder zur / zum RichterIn ernannt werden könnte. Je nach freien Staats- anwaltsplanstellen, prüft eine Personalkommission die BewerberInnen. Eine Ernennung erfolgt ähnlich wie bei den RichterInnen.

## Berufliche Veränderungen

RichterInnen können laut Bundesverfassung nicht gegen ihren Willen von ihrem Posten versetzt werden. Ihnen selbst steht es aber frei, sich für andere Planstellen zu bewerben. Gründe für solche Wechsel sind zumeist entweder der Wohnort oder die Möglichkeit, auf einem anderen Posten eher mit Fällen, die den persönlichen Interessen entsprechen, konfrontiert zu sein. Bei Freiwerden einer entsprechenden Plan- stelle werden solche Wünsche auch zumeist berücksichtigt (z.B. Presserecht, Urheberrecht, Suchtmittel- delikte etc.). Der Wechsel von der Zivilgerichtsbarkeit in ein Strafgericht gilt dabei als leichter möglich als umgekehrt.

Andere Möglichkeiten der beruflichen Veränderung, die RichterInnen offenstehen, sind ein Wechsel in die Staatsanwaltschaft oder direkt in das Justizministerium. Der Wechsel in die Staatsanwaltschaft wird zumeist mit Interesse an der Recherchetätigkeit begründet, allerdings auch damit, nicht richten zu wollen.

Dazu kommt die Möglichkeit eines Aufstieges in der richterlichen Hierarchie. Die Obergerichte sind als Senate organisiert. Weitere Aufstiegsmöglichkeiten sind die Präsidentschaft in einem Senat oder das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten eines Gerichtshofes.

Während einige RichterInnen diese Karriere anstreben, geben andere an, eher die Autonomie als Ein- zelrichterIn, gegenüber der notwendigen Unterordnung durch die Senatstätigkeit in den Obergerichten, zu bevorzugen.

Auch für StaatsanwältInnen gibt es – bei entsprechend guter Dienstbeschreibung – die Möglichkeit des Aufstiegs in der staatsanwaltlichen Hierarchie, wie etwa in die Oberstaatsanwaltschaft oder Gene- ralprokuratur.

Grundsätzlich ist ständige Weiterbildung zumeist in der Freizeit für die tägliche Berufsausübung er- forderlich.

<sup>18</sup> De facto wird diese Aufgabe zumeist der/dem BundesministerIn für Justiz übertragen.

<sup>19</sup> Bundesministerium für Justiz, Broschüre Rechtsberufe in Österreich, 2020.

#### **4.4 Berufsorganisationen und Vertretungen**

Berufsorganisation der RichterInnen ist die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (c/o Justizpalast, 1011 Wien, Schmerlingplatz 11, Tel.: 01 52152-3644, [www.richtervereinigung.at](http://www.richtervereinigung.at)). Die Mitgliedschaft ist freiwillig, derzeit gehören ihr rund 95 Prozent aller österreichischen RichterInnen als Mitglieder an. Ihr primäres Ziel ist die Förderung der Rechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit Österreichs. Daneben engagiert sie sich aber auch in der Aus- und Weiterbildung, indem sie regelmäßig Seminare und Exkursionen veranstaltet, sowie in Belangen der materiellen Ressourcen der Gerichte, damit die Rechtsprechung auch in Zeiten steigender Anforderungen den Bedürfnissen der rechtsuchenden Bevölkerung gerecht werden kann.

Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst mit der Bundessektion für Richter und Staatsanwälte ist unter folgender Anschrift erreichbar: Justizpalast, 1016 Wien, Museumstraße 12, Tel.: 01 52152-3466. Internet: [www.goed.at](http://www.goed.at)

## 5 Notarinnen / Notare

### 5.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten

Die/Der NotarIn ist eine öffentliche Urkundsperson. Hauptaufgaben sind Beurkundung und Beglaubigung. Grundsätzlich kommt einer notariell beglaubigten Urkunde besonders hohe Beweiskraft zu. NotarInnen haben Tätigkeitspflicht, d.h., dass sie die angefragte Amtshandlung nicht ablehnen dürfen. Zu den notariellen Tätigkeiten zählen weiters die Verfassung von Privaturkunden (z.B. Leibrentenverträge, Grundbuchs- und Firmenbucheingaben, Adoptionsverträge, Ehepakete etc.), die Tätigkeit als ErwachsenenvertreterIn (vormals SachwalterIn), TreuhänderIn und als MediatorIn.<sup>20</sup>

### 5.2 Beschäftigungssituation

#### Gesetzliche Grundlage für die Beschäftigungsbereiche von Notarinnen / Notaren

Die Notariatsordnung ist die gesetzliche Grundlage für alle Beschäftigungsbereiche von NotarInnen. Die Beschäftigungsbereiche der NotarInnen kann in drei Tätigkeitsfelder eingeteilt werden:

- Die Tätigkeit als öffentliche Urkundsperson.
- Die Tätigkeit als VerfasserIn von Privaturkunden.
- Die Tätigkeit als GerichtskommissärIn in Außerstreitverfahren.

Grundsätzlich ergeben sich Unterschiede in den Tätigkeitsbereichen von NotarInnen zwischen Stadt und Land, welche vor allem durch die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten bestimmt sind. Eine/ ein NotarIn in einer Stadt wird ihre/ seine Handlungsschwerpunkte eher im kaufmännischen Vertragswesen, im Firmenbuchwesen und im treuhändischen Liegenschaftswesen haben. Im Gegensatz dazu wird sich eine/ ein NotarIn im ländlichen Bereich mehr mit dem bäuerlichen Übergabe-, Grundverkehrs- und Familien- bzw. Pflegerschaftswesen zu beschäftigen haben.

Was die berufliche Position einer Notarin bzw. eines Notars betrifft so übt er/ sie ein öffentliches Amt aus. Die Ernennung ist ein hoheitlicher Akt und erfolgt auf einen bestimmten Amtssitz.

Der Notar bzw. die NotarIn ist kein Beamter bzw. keine Beamtin. Nachdem er/ sie das wirtschaftliche Risiko seiner Kanzlei selbst trägt, ist er/ sie trotz der Tätigkeit als gerichtliches Organ den freien Berufen angenähert.

<sup>20</sup> Österreichische Notariatskammer; unter: [www.notar.at](http://www.notar.at).

Die Tätigkeit als NotarIn ist hauptberuflich und kann nicht wie z.B. in Deutschland in einigen Gerichtsbezirken, wo es sogenannte Anwalts-Notare und Nur-Notare gibt, mit einer Tätigkeit als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin verbunden werden.<sup>21</sup>

### **Die Tätigkeit als öffentliche Urkundsperson**

Die Einschaltung einer Notarin bzw. eines Notars ist bei folgenden Urkunden obligatorisch:

- Erbverträge;
- Wechselproteste;
- Ehepakte bzw. bei manchen Verträgen zwischen Ehepartnern;
- Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe;
- Kapitalgesellschaftsverträge und Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften;
- Verträge mit Personen, die wegen einer Behinderung nicht voll geschäftsfähig sind.

Diese Urkunden sind, wenn alle geforderten Formvorschriften erfüllt sind, öffentliche Urkunden. Sie dienen der Erleichterung der Schlichtung im Falle eines eventuellen Rechtsstreites, weil durch die Unterschrift der Notarinnen / Notare als öffentliche Urkundspersonen diesen Urkunden eine besondere Beweiskraft zukommt, besonders dann, wenn Leistungen oder Unterlassungen durch diese Urkunden vollstreckbar gemacht werden. Durch die geforderte Belehrungspflicht der NotarInnen an ihre KlientInnen soll auch die grundsätzliche Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten erreicht werden.

Zur öffentlichen Tätigkeit der Notarin bzw. des Notars gehören daneben die Beglaubigung von Unterschriften sowie die Beurkundung tatsächlicher Vorgänge wie z.B. von Verlosungen.

### **Die Tätigkeit als VerfasserIn von Privaturkunden**

Bei der Tätigkeit als VerfasserIn von Privaturkunden handelt es sich besonders um die Verfassung folgender Verträge:

- Leibrentenverträge;
- Übergabsverträge;
- Kaufverträge;
- Pachtverträge;
- Mietverträge;
- Wohnungseigentumsverträge;
- Adoptionsverträge
- Aufbewahrung von fremden Geldern und Wertpapieren.

Weiters kommt den NotarInnen eine Stellung als VertreterInnen in Grundbuch-, Grundverkehrs- und Verlassenschaftsangelegenheiten zu.

Von großer Bedeutung für diesen Beschäftigungsbereich sind daneben Tätigkeiten in wirtschaftlichen Belangen. Dazu zählen die Verfassung von Verträgen bei Gründung, Umstrukturierung, Erweiterung,

---

<sup>21</sup> Bundesministerium für Justiz, Broschüre Rechtsberufe in Österreich, 2020.

Liquidierung und Anteilsabtretungen von Unternehmungen sowie alle Firmenbuchangelegenheiten. Außerdem kann der / die NotarIn auch ErwachsenenvertreterIn bzw. Kurator und – in der Praxis äußerst selten – VerteidigerIn in Strafsachen sein.

### **Die Tätigkeit als GerichtskommissärIn in Außerstreitsachen**

Die Tätigkeit als GerichtskommissärIn in Außerstreitsachen erstreckt sich insbesondere auf die Durchführung von Verlassenschaftsabhandlungen. Die / Der NotarIn hat dafür zu sorgen, dass Vermögenswerte von Verstorbenen den berechtigten Personen zugehen. Aus diesem Grund hat die Österreichische Notariatskammer ein zentrales Testamentsregister eingerichtet. Hier werden mittels EDV Testamente etc. gespeichert und den GerichtskommissärInnen darüber Auskünfte erteilt.

### **Pflichten und Unvereinbarkeiten**

Bei allen ihren / seinen Tätigkeiten wird von der Notarin bzw. vom Notar besondere Sorgfalt verlangt:

- Er / Sie hat die Pflicht, die KlientInnen besonders ordentlich zu beraten, unparteilich zu handeln und für einen fairen Interessenausgleich von VertragspartnerInnen zu sorgen.
- Der / Dem NotarIn ist es verboten, Amtshandlungen über verbotene Geschäfte oder Scheingeschäfte zu tätigen. Dabei ist bereits der gebotene Verdacht ausreichend, dass bei einem Geschäft Gesetze umgangen werden sollen oder aber ein Geschäft zur Übervorteilung einer / eines Dritten abgeschlossen werden soll.
- Der / Die NotarIn darf darüber hinaus keine Urkunden aufnehmen, in denen sie / er selbst oder nahe Verwandte involviert sind.
- Der / Die NotarIn ist verpflichtet sich fortzubilden, insbesondere für jene Wissenszweige, die den Gegenstand des Studiums und den der Notariatsprüfung betreffen.
- Er / Sie ist zur Verschwiegenheit über ihre / seine Tätigkeiten verpflichtet.
- Grundsätzlich sind der / dem NotarIn Geschäfte untersagt, die mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar sind.

Jeder / Jede NotarIn muss zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadensersatzansprüche haftpflichtversichert sein. Das Bestehen einer entsprechenden Versicherung muss vor Aufnahme der Berufstätigkeit gegenüber der Notariatskammer nachgewiesen werden. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt 400.000 Euro für jeden Versicherungsfall.<sup>22</sup>

Der / Die NotarIn hat eine Residenzpflicht, das heißt, er / sie muss die Tätigkeit am Ort des Kanzleisitzes ausüben, und eine Tätigkeitspflicht, das heißt er / sie darf, außer bei den verbotenen Geschäften, eine geforderte Amtshandlung nicht verweigern.

Es gibt auch eine gesetzliche Verpflichtung über die Weiterführung der Kanzlei im Urlaubs- oder Krankheitsfall durch VertreterInnen (SubstitutInnen).

<sup>22</sup> Notariatsordnung (NotO) § 30 Absatz 3.

## Spezielle Berufsanforderungen

Bei der Befragung von NotarInnen wurden folgende Eigenschaften als äußerst bedeutsam für die Berufsausübung genannt: Absolute Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit aufgrund der besonderen Stellung, die Notarinnen / Notare im öffentlichen Leben zukommt und der Tatsache, dass Notarinnen / Notare z.B. auch mit der Verwahrung von Fremdgeldern betraut sind.

Durch den erfahrungsgemäß hohen Arbeitsanfall sind psychische und physische Belastbarkeit Voraussetzung für die Erfüllung des Notariates (Schwierigkeiten bei Vertragsverhandlungen, Erwachsenenvertretung von behinderten Personen).

Der permanente Umgang mit Menschen unterschiedlichen sozialen Hintergrundes setzt ein hohes Maß an Sprachfertigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit, aber auch Durchsetzungsvermögen und Individualität voraus.

Ganz allgemein wurde betont, dass der Beruf der Notarin bzw. des Notars, im Gegensatz zur verbreiteten Meinung, »alles andere als ein ruhiger, beschaulicher Beruf« sei.

Die Amtsstellen der NotarInnen sind »systematisiert«. Das heißt, dass es im Gegensatz zu den RechtsanwältInnen und anderen freien Berufen keine freie Zulassung und Niederlassung von Kanzleisitzen gibt.

Die Errichtung von Notarstellen, gegebenenfalls auch die Einziehung von Notarstellen ist in der Notariatsordnung bundesgesetzlich geregelt. Der Bundesminister für Justiz kann auf Antrag der zuständigen Notariatskammer neue Notarstellen einrichten.<sup>23</sup> Diese Anträge werden nach einer Vielzahl von Kriterien gestellt, eins davon ist die Bevölkerungszahl, eine andere etwa die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung einer Region, die Zahl der Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder die Zahl von Betriebsstätten und Beschäftigten. So wurde die Zahl der Notarstellen seit 1991 um rund 28 Prozent erhöht. (1991 gab es 374, 2011 493 und derzeit 515 Notarstellen.)<sup>24</sup> Die erste Notarin wurde 1989 in Wien-Donaustadt angelobt (Österreichisches Anwaltsblatt 03/2013, S. 120, [www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user\\_upload/Anwaltsblatt/AnwBl\\_2013\\_03.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Anwaltsblatt/AnwBl_2013_03.pdf)).

Normalerweise gibt es pro Gerichtsbezirk ein Notariat, in großen Bezirken auch zwei bis drei. In den Großstädten wird versucht, eine gleichmäßige Verteilung der Notariate anhand der Bevölkerungszahlen zu erreichen.

Je nach Größe des Amtssprengels und der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung sind die Einnahmen (aber auch der Arbeitseinsatz) der NotarInnen sehr unterschiedlich. Es kann aber gesagt werden, dass die Einkünfte höher als die von RichterInnen sind. Die Notariatsgebühren sind gesetzlich geregelt.

Die Führung einer Kanzlei ist außerordentlich kapital- und personalintensiv. Das Personal muss hochqualifiziert sein, die technische Ausstattung der Kanzlei ist kostenintensiv. Sach- und Personalkosten belaufen sich auf ca. 50 Prozent des Gesamtumsatzes. Dazu kommt noch, dass für Kranken- und Unfallversicherung Privatvorsorge getroffen werden muss. Von der Notariatskammer wird die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats organisiert. Diese deckt Alters-, Witwen-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitspensionen. Die Beiträge dafür sind hoch, weil diese Versicherung ohne staatliche Unterstützung durchgeführt wird.

---

<sup>23</sup> Die genauen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in § 9 NotO.

<sup>24</sup> Österreichische Notariatskammer; unter: [www.notar.at](http://www.notar.at).

### 5.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung

Der Weg bis zur Ernennung zur/ zum NotarIn ist lang. Laut Notariatsordnung gelten folgende Bedingungen für die Zulassung zum Notariat:<sup>25</sup>

1. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. Volljährigkeit, ehrenhaftes Vorleben, die freie Vermögensverwaltung;
3. der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts;
4. die Ablegung der Notariatsprüfung;
5. eine siebenjährige rechtsberufliche Verwendung;
6. das 64. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein.

#### Erste Tätigkeit bei einer / einem AusbildungsnotarIn

Nach dem Studium und der Gerichtspraxis (siehe Kapitel 1.4.3) müssen JuristInnen, die Notarin / Notar werden wollen, die Aufnahme bei einer / einem AusbildungsnotarIn erreichen. Die jeweiligen Notariatskammern führen eine Liste von NotarInnen die junge KollegInnen ausbilden. Diese suchen dann anhand von persönlichen Gesprächen einen / eine der BewerberInnen aus. Kriterium dafür ist, neben eventuellen Zusatzkenntnissen aus Sprachen, EDV, Betriebswirtschaftslehre, vor allem »persönliche Sympathie«. Die Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz können nicht näher angegeben werden, da sie völlig variieren.

#### **Tipp**

Die befragten NotarInnen bewerteten das theoretische Wissen ihrer KandidatInnen als sehr gut, bemängelten aber, dass die Fähigkeit zur Umsetzung dieses Wissens in die Praxis so gut wie nicht vorhanden sei. Es wird daher dringend empfohlen, sich bereits während des Studiums um eine Hospitanz bei einem / einer NotarIn, Rechtsanwaltskanzlei oder SteuerberaterIn zu bemühen, um die nötige Fähigkeit der Umsetzung des theoretischen Wissens in den praktischen Arbeitsprozess zumindest ansatzweise zu erlernen. Dadurch würden sich auch die nötigen Kontakte für eine spätere Ausbildungsstelle und eine wirklichkeitsnahe Vorstellung über den angestrebten Beruf ergeben.

#### Aufnahme in das Verzeichnis der NotariatskandidatInnen

Ist es gelungen eine Ausbildungsstelle zu finden, erfolgt die Aufnahme in das Verzeichnis der NotariatskandidatInnen bei der jeweiligen Notariatskammer. Bedingungen für die Eintragung in die Liste der NotariatskandidatInnen sind der Abschluss der siebenmonatigen Gerichtspraxis und ein Alter unter 35 Jahren. Ausschließungsgründe sind nach § 117a Abs. 3 der Notariatsordnung besonders mangelnde Vertrauenswürdigkeit, anstößiger oder liederlicher Lebenswandel, zerrüttete Vermögensverhältnisse oder unzureichende Ausbildungsmöglichkeit. Die Tätigkeit als NotariatskandidatIn muss ausschließlich ausgeübt werden. Eventuelle Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig.

<sup>25</sup> NotO § 6 Abs. 1.

## **Ablegung der Notariatsprüfung**

Um zur Notariatsprüfung zugelassen zu werden, muss der Notariatskandidat von der Notariatskammer verbindlich vorgeschriebene Ausbildungsveranstaltungen besuchen. Die Prüfung ist in zwei Teilprüfungen abzulegen. Jede dieser Teilprüfungen besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und ist innerhalb einer bestimmten Zeit zu absolvieren. Früher galt auch die Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung der Notariatsprüfung als gleichwertig. Nunmehr ist dazu eine Zusatzprüfung abzulegen.

## **Siebenjährige rechtsberufliche Tätigkeit**

Bevor man sich um eine Notarstelle bewerben kann verlangt die Notariatsordnung eine mindestens siebenjährige praktische Verwendung (die Zeit der Wehr- oder Zivildienstleistung wird dabei berücksichtigt): »Von der Dauer der gesetzlichen praktischen Verwendung sind mindestens drei Jahre als NotariatskandidatIn nach Ablegung der Notariatsprüfung zu verbringen. Die übrige Zeit kann als NotariatskandidatIn, RechtspraktikantIn, RichteramtsanwärterIn, RichterIn, Staatsanwältin/-anwalt, RechtsanwaltsanwärterIn, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, als rechtskundige Beamtin/Beamter beim Bundesministerium für Justiz oder bei der Finanzprokuratur oder als rechtskundiger Angestellte/er der Österreichischen Notariatskammer oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats verbraucht werden.«<sup>26</sup>

## **Bewerbung um eine freie Notarstelle**

Nach der Absolvierung der »praktischen Verwendung« kann sich die/ der KandidatIn um eine freiwerdende Notarstelle bewerben. Derzeit beträgt die Wartezeit – unterschiedlich nach Länderkammern des Österreichischen Notariates – fünfzehn bis achtzehn Jahre.

Jede freiwerdende Notarstelle ist von der Notariatskammer in der »Wiener Zeitung – Amtsblatt« auszuschreiben. Die Bewerbungen für diese Stellen sind an die Notariatskammer zu richten: »Die Notariatskammer hat einen Besetzungsvorschlag zu machen und ihn an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz des zuständigen Sprengels zu leiten. Dieser hat den Vorschlag mit einem vom Personalsenat zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, der beide Vorschläge mit einem vom Personalsenat des Oberlandesgerichts zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Justiz vorzulegen hat.«<sup>27</sup>

Kriterien für die Reihung der BewerberInnen sind unter anderem: Vertrauenswürdigkeit, bewiesene Fähigkeiten, Zusatzkenntnisse (Sprachen, wissenschaftliche Tätigkeit usw.), Erfolg in den bisherigen Beschäftigungsbereichen und insbesondere die Länge der praktischen Verwendung als NotariatskandidatIn. Bei gleichwertigen KandidatInnen werden auch soziale Gründe (Alter, Kinder) berücksichtigt. Bewerbungen über Bundesländergrenzen hinweg finden kaum statt.

---

<sup>26</sup> NotO § 6 Abs. 2.

<sup>27</sup> NotO § 11 Abs. 2.



## Ernennung zur/zum NotarIn

Im Normalfall wird die/der BundesministerIn den auf der Liste Erstgereihten zur/zum NotarIn ernennen. Die Angelobung ist vor der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu leisten. Im Regelfall wird eine schon bestehende Kanzlei übernommen, nicht selten müssen dabei sehr hohe Investitionsersatzkosten getragen werden, die meist nur auf dem Kreditweg aufgebracht werden können. Eine Notariatskanzlei kann erst nach sieben Jahren Berufserfahrung übernommen werden.

Durch die lange Ausbildungs- und Wartezeit erfolgt derzeit die erstmalige Ernennung zur/zum NotarIn im Durchschnitt erst im 41. Lebensjahr. Die Wartezeit ist durch die Tätigkeit als NotariatskandidatIn finanziell zwar relativ gut abgesichert, wird aber als manchmal sehr frustrierend beurteilt, weil der angestrebte Beruf erst in einem vergleichsweise späten Lebensabschnitt begonnen werden kann.

Eine geregelte Arbeitszeit gibt es nicht, da die/der NotarIn auch außerhalb der Öffnungszeiten der Kanzlei Gerichtstermine, Vorbereitungen und administrative Aufgaben zu bewältigen hat. Achtzig Stunden Arbeitszeit pro Woche und mehr seien laut Auskunft von NotarInnen keine Ausnahme. Die Arbeitszeit von NotariatskandidatInnen ist theoretisch zwar auf vierzig Stunden in der Woche begrenzt, wird in der Realität aber ebenfalls meist überschritten.

Während des gesamten Berufsverlaufes ist eine laufende Weiterbildung notwendig. Diese findet ausschließlich in der Freizeit, hauptsächlich an Wochenenden statt. Bei NotarInnen beträgt laut Auskunft die aufgewendete Zeit für Weiterbildung ca. zehn Prozent der tatsächlichen Arbeitszeit, bei NotariatsanwärterInnen wesentlich mehr.

Die einzige Spezialisierungsmöglichkeit beschränkt sich auf die Auswahl der angestrebten Amtsstelle in einer Großstadt oder am Land.

## 5.4 Berufsorganisationen und Vertretungen

Die NotarInnen, die in einem Bundesland ihren Amtssitz haben und die KandidatInnen, die in der Liste eingetragen sind, bilden ein Notariatskollegium. Ausnahmen davon sind Wien, Niederösterreich, Burgenland sowie Tirol und Vorarlberg, die jeweils zu einem gemeinsamen Kollegium zusammengefasst sind. Wie bei den Rechtsanwaltskammern handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Daneben gibt es die Österreichische Notariatskammer ([www.notar.at](http://www.notar.at)), der alle von den Notariatskollegien gewählten Notariatskammern Österreichs angehören. Die Aufgabe der Notariatskammer ist die Wahrung der Rechte und Angelegenheiten des Standes sowie die Vertretung der Standesinteressen. Weiters die Erstellung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten zu Gesetzesentwürfen sowie das Notarversicherungswesen, die Weiterbildung, die Aufsicht über die Disziplin, Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und die Erstellung der Besetzungsvorschläge für Notarstellen. Zusätzlich führt die Österreichische Notariatskammer das zentrale Testamentsregister.

Die Österreichische Notariatsakademie der Notariatskammer organisiert auch Weiterbildungskurse und Seminare sowie Prüfungsvorbereitungskurse für NotariatskandidatInnen (1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, Tel.: 01 4024509-0, E-Mail: [kammer@notar.at](mailto:kammer@notar.at)). Darüber hinaus besteht für die NotarInnen die Möglichkeit der Weiterbildung in Form von privaten Rechtskursen. Die Notariatsakademie bietet z.B. jährlich über 200 Seminare zu den notariellen Geschäftsfeldern an.

Die Zufriedenheit der befragten NotarInnen mit der Kammerarbeit ist sehr hoch. Allgemein wird die Kollegialität und der familiäre Charakter der Standesvertretung hervorgehoben. Die KammervertreterInnen arbeiten ehrenamtlich.

Die Aufsicht über die NotarInnen und KandidatInnen obliegt der / dem JustizministerIn, den Justizverwaltungsbehörden und unmittelbar den Notariatskammern. Disziplinarverfahren werden von Senaten beim Oberlandesgericht und dem Obersten Gerichtshof behandelt, Ordnungswidrigkeiten seitens der Kammer geahndet.

Amtsenthaltungen sind sehr selten. Sonstige mögliche Disziplinarmaßnahmen bei Verletzung der Treuepflicht oder bei »üblem Benehmen« sind Verwarnungen, Geld- und Ehrenstrafen.

## 6 Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte

### 6.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten

RechtsanwältInnen beraten Privatpersonen und juristische Personen (z.B. Unternehmen, Vereine, Gesellschaften) auf allen rechtlichen Gebieten und vertreten diese vor Gericht und Behörden in öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit unterstützen RechtsanwältInnen ihre KlientInnen bei der Klärung offener Rechtsfragen. Themen sind z.B. die Abwicklung von Geschäftsfällen, Gesellschaftsgründungen oder der Abschluss von Verträgen. RechtsanwältInnen begutachten Vertragsentwürfe und überprüfen, ob diese juristisch einwandfrei sind. Privatpersonen werden von RechtsanwältInnen beispielsweise auf dem Gebiet des Arbeits-, Miet-, Familien-, Konsumenten- oder Sozialrechts beraten.

Sie können ihre MandantInnen in Zivilprozessen (als VertreterInnen von KlägerInnen oder Beklagten), in Verwaltungs- und verwaltungsstrafverfahren (als VertreterIn des Antragstellers, Gegner ist Bund, Bundesland oder Gemeinde) und vor Behörden (z.B. Polizei, Finanzamt).

RechtsanwältInnen sind meist auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisiert (z.B. Asyl- und Fremdenrecht, Wettbewerbs-, Urheber-, Miet-, oder Ehescheidungsrecht).

RechtsanwältInnen unterliegen im Interesse ihrer AuftraggeberInnen der Schweigepflicht und dürfen in einem Rechtsstreit nur eine Partei vertreten.<sup>28</sup>

Um als RechtsanwältIn tätig werden zu können, müssen bestimmte gesetzliche Regelungen eingehalten werden.

#### Beratung und Vertretung

Eine der wichtigsten Tätigkeiten ist die Beratung. Bei Privatpersonen geht es dabei etwa um die Verfassung von Urkunden (Testamente) und Verträgen (Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Übergabs-, Leibrenten-, Miet-, Wohnungseigentumsverträge etc.). Unternehmen ziehen AnwältInnen darüber hinaus in verschiedensten Spezialfragen (Gewährleistung, Wettbewerbsrecht, Umweltrecht, Abgabenrecht, Arbeitsrecht etc.) heran. Hinzu kommt die Beratung in Streitfällen.

Die Vertretung ist grundsätzlich vor allen österreichischen Behörden möglich (gegebenenfalls auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte), z.B. vor den Abgabebehörden in Steuersachen, vor Verwaltungsbehörden in gewerberechtlichen Angelegenheiten wie Betriebsanlagengenehmigungen, vor Polizeibehörden und Bezirkshauptmannschaften z.B. in Führerscheineangelegenheiten.

<sup>28</sup> Rechtsanwaltsordnung (RAO) § 9 Abs. 2; unter: [www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user\\_upload/Gesetzestexte/RAO/rao01012021.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/RAO/rao01012021.pdf).

Weitere Geschäftsfelder sind die Abwicklung von Insolvenzangelegenheiten, die Vermögensverwaltung, treuhändige Besorgung von Geschäften für KlientInnen, die Tätigkeit als ProzessvertreterIn vor dem Zivilgericht im Zusammenhang mit der Durchsetzung berechtigter oder der Abwehr unberechtigter Ansprüche (z.B. Einbringung von offenen Forderungen im geschäftlichen Verkehr, Wettbewerbsrecht, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Konsumentenschutz, Arbeitsrecht, Ehe-, Familien- und Unterhaltsrecht u.v.m.).

## **VerteidigerIn in Strafsachen**

Als VerteidigerIn vertreten RechtsanwältInnen ihre Klientel im Strafprozess gegenüber dem Staat, wobei es jeder Rechtsanwältin bzw. jedem Rechtsanwalt freisteht, welche MandantInnen und welche Fälle sie/er übernimmt. Obwohl es eigentlich keine SpezialanwältInnen gibt, werden in verschiedenen Kanzleien verschiedene Themenschwerpunkte bevorzugt übernommen. Da RechtsanwältInnen nach § 10 Abs. 4 RAO Werbung insoweit gestattet ist, als er/sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht, verbreitet sich sein/ihr »Ruf« primär durch Empfehlungen zufriedener KlientInnen.

Eine Ausnahme von der freien KlientInnenwahl stellt die Verfahrenshilfe dar: Hat das Gericht die Beigabe einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes bestimmt, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung durch die Rechtsanwaltskammer.<sup>29</sup> Die Rechtsanwaltskammer verteilt diese Fälle anhand einer Liste gleichmäßig auf alle Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte. Ein finanzieller Anspruch besteht nur im Falle des Obsiegens.

Die Bezahlung muss in diesem Falle die/der ProzessgegnerIn übernehmen. Der Bund bezahlt eine jährliche Pauschalgebühr an die jeweilige Rechtsanwaltskammer, die zur Pensionsfinanzierung herangezogen wird.

## **Spezielle Berufsanforderungen**

Die Tätigkeiten und Berufsanforderungen sind insgesamt sehr komplex und durch die jeweilige Spezialisierung geprägt: Besonders wichtig sind dabei folgende Fähigkeiten:

- selbständiges Handeln (infolge der eigenverantwortlichen Tätigkeit);
- Organisationsvermögen (Einhaltung von Gerichtsterminen und Fristen, Kanzleiführung, Kontaktkoordinierung zu KlientInnen und Behörden etc.);
- Strukturiertes logisches Denken (die Umsetzung des juristischen Fachwissens auf konkrete Situationen und Problemstellungen);
- sprachliche Gewandtheit (Argumentation vor Gericht, Verhandlungsgeschick, Beratung der KlientInnen);
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

---

<sup>29</sup> Rechtsanwaltsordnung (RAO) § 45 Abs. 1; unter: [www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user\\_upload/Gesetzestexte/RAO/rao01012021.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/RAO/rao01012021.pdf).

## 6.2 Beschäftigungssituation

Im Jänner 2021 (Stichtag: 31.1.2021, [www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/service-corner/rechtsanwaltfinden](http://www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/service-corner/rechtsanwaltfinden)) gab es in Österreich insgesamt 6.754 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zwischen 1995 (3.261) und Ende 2019 (6.569) kam es annähernd zu einer Verdopplung.

Ein Großteil der jungen AnwältInnen verbleibt nach der Rechtsanwaltsprüfung – etwa als JuniorpartnerIn oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis – bei einer etablierten Kanzlei. Beim Aufbau einer neuen Kanzlei bestehen die Hauptschwierigkeiten im Aufbau eines eigenen Klientenstockes und in der Führung einer eigenen Kanzlei (ausreichend betriebswirtschaftlich-kaufmännisches Wissen erforderlich).

### Anzahl der eingetragenen Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen (RA) und RechtsanwaltsanwärterInnen (RAA) in Österreich<sup>30</sup>

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Insgesamt
Anzahl RA	73	262	474	690	423	568	551	236	3.328	<b>6.605</b>
Männer	58	209	353	565	328	456	446	189	2.459	<b>5.063</b>
Frauen	15	53	121	125	95	112	105	47	869	<b>1.542</b>
Anzahl RAA	23	67	117	205	94	206	128	42	1.388	<b>2.270</b>
Männer	9	32	60	111	43	110	62	25	709	<b>1.161</b>
Frauen	14	35	57	94	51	96	66	17	679	<b>1.109</b>

Stand: 31.12.2020, [www.rechtsanwaelte.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder](http://www.rechtsanwaelte.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder)

AbsolventInnen müssen aufgrund eines knapperen Angebots an freien Praxisstellen auch mit Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Stelle als RechtsanwaltsanwärterIn rechnen. Die derzeitigen Berufsaussichten sind regional unterschiedlich. In den Ballungszentren, v.a. in Wien, sind sie noch günstig, verglichen z.B. mit Teilen der Steiermark oder dem südlichen Burgenland. Generell ist mit einer zunehmenden Sättigung des Marktes und einer Zunahme der Konkurrenz zwischen RechtsanwältInnen zu rechnen.

Die Arbeitszeit von RechtsanwältInnen geht im Regelfall über die 40-Stunden-Woche weit hinaus (insbesondere am Beginn der Laufbahn) und in großen Kanzleien wird auch Arbeit an Abenden und Samstagen erwartet. Je nach Arbeitsleistung, Einsatz und Etablierung streut auch das Einkommen.

### Der Anwaltsberuf als Männerdomäne

Auffallend ist die geringe Zahl an Rechtsanwältinnen (zum 31.12.2019: 1.510 von 6.569, somit rund 23 Pro-

<sup>30</sup> Österreichische Rechtsanwaltskammer, AnwBl 2017/03, S. 129: Angaben in der Übersicht RA ohne niedergelassene europäische RechtsanwältInnen in Österreich. Die Anzahl der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte betrug zum 31.12.2016 insgesamt 84 (57 Männer, 27 Frauen), davon 59 in Wien. 40 dieser RechtsanwältInnen stammen aus Deutschland, elf aus Großbritannien, fünf aus Italien, fünf aus der Tschechischen Republik und der Rest aus verschiedenen Herkunftsstaaten (z.B. Bulgarien, Griechenland, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn, Liechtenstein und Schweiz). Ende 2019 gab es 98 (davon 70 in Wien) niedergelassene europäische Rechtsanwälte, davon 35 Frauen –, wobei 52 aus Deutschland, 13 aus Großbritannien und elf aus Kroatien.

zent). Dies hat u.a. damit zu tun, dass RechtsanwältInnen als Selbständige in hohem Maß von bestehenden Netzwerken abhängig sind, die nach wie vor klar männlich dominiert sind.

Unter den 2.337 RechtsanwaltsanwärtInnen ist der Frauenanteil (zum 31.12.2019: 1.150 somit rund 49 Prozent) weitaus höher, wobei es erhebliche Unterschiede nach Bundesländern gibt. In Wien macht der Frauenanteil (zum 31.12.2019: 710 von 1.448, somit rund 49 Prozent) fast ein Viertel aus, im Burgenland (zum 31.12.2019: 13 von 21, somit rund 62 Prozent), in Kärnten (zum 31.12.2019: 42 von 76, somit rund 55 Prozent), in Niederösterreich (zum 31.12.2019: 54 von 123, somit rund 44 Prozent), in Oberösterreich (zum 31.12.2019: 103 von 211, somit rund 49 Prozent), in Salzburg (zum 31.12.2019: 56 von 102, somit rund 55 Prozent) und in der Steiermark (zum 31.12.2019: 102 von 203, somit rund 50 Prozent), in Tirol (zum 31.12.2019: 58 von 117, somit rund 50 Prozent) und in Vorarlberg (zum 31.12.2019: 12 von 36, somit rund 33 Prozent) beträgt der Frauenanteil weniger als ein Viertel.

Theoretisch gibt es zwar keine Benachteiligung von Frauen. Gründe mögen zum Teil in der Länge und Zeitintensität der Ausbildung bzw. der beruflichen Aufbauphase (zumindest bis Anfang, Mitte 30) liegen, die wenig Spielraum für familiäre Schwerpunktsetzungen (Mutterschaft) bei traditioneller Rollenverteilung lassen. Tätigkeitsunterbrechung bedeutet für eine Anwältin u.a. beträchtlichen Einkommensverlust bzw. hohe Kosten für Substitution (Vertretung). Möglich wäre auch eine geringere Akzeptanz von Frauen seitens eines Teiles der Klientel. Unabhängig davon ist der Kampf um Akzeptanz und Erfolg für Frauen vorerst zweifellos noch immer härter als für männliche Kollegen. Zum Thema Die Frau in der Rechtsanwaltschaft siehe z.B. das Österreichische Anwaltsblatt 03/2013 ([www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user\\_upload/Anwaltsblatt/AnwBl\\_2013\\_03.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Anwaltsblatt/AnwBl_2013_03.pdf)). Ende 2019 gab es in Österreich 1.510 Rechtsanwältinnen und 5.059 Rechtsanwälte, was einen Frauenanteil von 23 Prozent ergibt. Im Vergleich zum Vorjahr wuchs die Anwaltschaft insgesamt um 2,8 Prozent, wobei der Zuwachs der Rechtsanwältinnen mit 5,1 Prozent mehr als doppelt so hoch ausfiel, wie jener der männlichen Kollegen (+2,2 Prozent). Im Zehn-Jahresvergleich ist ein positiver Aufwärtstrend zu beobachten.

Ende 2019 waren in Österreich 1.199 Rechtsanwaltsanwärtler und 1.138 Rechtsanwaltsanwärtlerinnen eingetragen, was einen Frauenanteil von 49,2 Prozent ergibt. Auch hier ist im Zehn-Jahresvergleich ein positiver Aufwärtstrend zu beobachten, so gab es Ende 2009 979 Rechtsanwaltsanwärtler und 844 Rechtsanwaltsanwärtlerinnen, woraus sich ein Frauenanteil von 46,2 Prozent ergibt.

### 6.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich bedarf es keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich des Nachweises der Erfüllung bestimmter Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen/-anwälte.<sup>31</sup> Diese Erfordernisse sind:<sup>32</sup>

- die österreichische Staatsbürgerschaft (die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten);
- die Eigenberechtigung;

---

31 Rechtsanwaltsordnung (RAO) § 1 Abs. 1; [www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user\\_upload/Gesetzestexte/RAO/rao01012021.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/RAO/rao01012021.pdf).

32 Rechtsanwaltsordnung (RAO) § 1 Abs. 2; [www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user\\_upload/Gesetzestexte/RAO/rao01012021.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/RAO/rao01012021.pdf).

- die Absolvierung des Studiums des österreichischen Rechts an einer Universität mit Abschluß mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad (ein von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit diesen Erfordernissen);
- die erfolgreiche Zurücklegung der »praktischen Verwendung« (Anm.: Berufspraxis) in der gesetzlichen Art und Dauer (insgesamt fünf Jahre, davon sind fünf Monate bei Gericht (Gerichtspraxis) und drei Jahre als RechtsanwaltsanwärterIn bei einer / einem österreichischen Anwältin bzw. Anwalt zu verbringen);
- die erfolgreich abgelegte Rechtsanwaltsprüfung;
- die Teilnahme an den für die Ausbildung von RechtsanwaltsanwärterInnen erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 42 Halbtagen, davon müssen 6 Halbtage aus dem Bereich »Zivilgerichtliches Verfahren« und »außergerichtliche Streitbeilegung«;
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

### Gerichtspraxis

Normalerweise beginnt der / die AbsolventIn des Studiums des österreichischen Rechts mit der Gerichtspraxis (mindestens sieben Monate). Dabei handelt es sich um ein Ausbildungs- und kein Dienstverhältnis. Das hat vor allem den Vorteil, dass das Absolvieren der Gerichtspraxis nicht von einer freien Planstelle abhängig ist und daher praktisch jederzeit damit begonnen werden kann.

### Tätigkeit als RechtsanwaltsanwärterIn

An die Absolvierung der Gerichtspraxis schließt die Ausbildung als RechtsanwaltsanwärterIn bei einer Ausbildungsrechtsanwältin / einem Ausbildungsrechtsanwalt an. Diese Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden. Eine / ein RechtsanwaltsanwärterIn wechselt im Durchschnitt zwei- bis viermal den Ausbildungsplatz. Normalerweise wird die Ausbildung in dem Bereich absolviert, der als künftiges Tätigkeitsfeld ins Auge gefasst ist. Dadurch können Kontakte und Insiderwissen gewonnen werden.

#### **Tipp**

Es ist empfehlenswert, sich bereits während des Studiums um Praxis zu bemühen z.B. als Rechtshörer bei Gericht, als juristischer Mitarbeiter in einer Kanzlei oder soweit möglich Auslandserfahrung zu sammeln (etwa in den Bereichen internationales Rechtswesen, Europarecht).

Die Kontakte zur Ausbildungskanzlei werden vielfach bereits während der Universitäts- oder der Gerichtsausbildung angebahnt. Bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern liegen überdies Listen von Rechtsanwaltskanzleien auf, die bereit sind, KandidatInnen aufzunehmen. Auch über Anzeigen in Tageszeitungen und dem »Österreichischen Anwaltsblatt« (AnwBl, [www.rechtsanwaelte.at/kammer/anwaltsblatt/aktuelle-ausgabe](http://www.rechtsanwaelte.at/kammer/anwaltsblatt/aktuelle-ausgabe)) werden Ausbildungsstellen gefunden. Eine Vermittlung über das Arbeitsmarktservice ist selten. KandidatInnen mit Sprachkenntnissen, betriebswirtschaftlichem Wissen (Verständnis betrieblicher Zusammenhänge, die Fähigkeit, Bilanzen zu lesen usw.) und EDV-Erfahrung werden.

## Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung

Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach einer praktischen Verwendung (Berufspraxis) von drei Jahren (neunmonatige Gerichtspraxis plus mindestens zwei Jahre bei einem österreichischen Rechtsanwalt bzw. einer österreichischen Rechtsanwältin) abgelegt werden.

Ein weiteres Zulassungserfordernis ist die Absolvierung der für RechtsanwaltsanwärterInnen von der Rechtsanwaltskammer verbindlich vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen. Diese Vorbereitungsseminare finden teilweise an Wochenenden statt und müssen von den RechtsanwaltsanwärterInnen zum Teil selbst bezahlt werden.

Die Rechtsanwaltsprüfung muss nach dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG)<sup>33</sup> schriftlich und mündlich abgelegt werden. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber auszuarbeiten:

- im Zivilrecht auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung oder Antrag, allfällige Gegenäußerung und Entscheidung im außerstreitigen Verfahren oder an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz,
- im Verwaltungsrecht (mit Einschluß des Abgabenrechts) auf Grund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof
- und im Strafrecht an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.

Die schriftlichen Aufgaben sind derart auszuwählen, daß sie bei durchschnittlicher Fähigkeit jeweils innerhalb von acht Stunden gelöst werden können. Für jede Ausarbeitung sind die erforderlichen Hilfsmittel (Gesetzesausgaben, Entscheidungssammlungen sowie Literatur) unbedingt zur Verfügung zu stellen.

Dem Prüfungswerber ist für die Reinschrift eine Schreibkraft beizustellen. Die mündlichen Prüfungen finden nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach den jeweiligen schriftlichen Prüfungen vor dem Prüfungssenat statt. Die mündlichen Prüfungen dürfen für höchstens zwei Prüfungswerber gemeinsam abgehalten werden. Die mündlichen Prüfungen sollen für jeden Kandidaten jeweils etwa zwei Stunden dauern. Bei der mündlichen Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

- Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht,
- Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich von Verfahren nach dem Außerstreitgesetz und der Exekutionsordnung,
- Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor Österreichischen Strafgerichten,
- Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes,
- Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz,

---

33 [www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user\\_upload/Gesetzestexte/RAPG/rapg\\_01042020.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/RAPG/rapg_01042020.pdf).



- Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren,
- Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen,
- Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens,
- Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung und
- Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung
- sowie Kostenrecht.

### **Absolvierung der Berufspraxis**

Außer der Rechtsanwaltsprüfung muss vor Aufnahme einer Tätigkeit als (selbständige/r) Anwalt/ Anwältin eine Berufspraxis von insgesamt fünf Jahren vorgewiesen werden können. Davon sind mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einer/ einem Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin zu absolvieren.

### **Zulassung zur Tätigkeit als selbständige Anwältin / selbständiger Anwalt**

Nach erfolgreicher Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung sowie der gesamten Berufspraxis kann die Eintragung in die Liste derjenigen Rechtsanwaltskammer beantragt werden, in deren Sprengel der Kanzleisitz liegen soll.

Wesentliche Vorteile für die spätere Selbständigkeit als Rechtsanwalt bzw. als Rechtsanwältin ist eine Anstellung als KonzipientIn in einer Rechtsanwaltskanzlei (Kontakt bei KundInnen, Einführung in den Stand, Aufbau eines Rufs etc.). Optimal wäre die Möglichkeit eines fließenden Überganges in die Selbständigkeit (KonzipientIn plus Aufbau einer Praxis).

Eine freie Stelle als JuniorpartnerIn in einer schon bestehenden Kanzlei zu bekommen, ist eher schwierig.

Deshalb bemühen sich die meisten neu eingetragenen Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte um den Aufbau einer eigenen Kanzlei, was mit einigen Kosten verbunden ist (Räumlichkeiten, Büroausstattung, Personal, »Durststrecke« zu Beginn). Bankinstitute, welche die Kreditfinanzierung der Kanzlei übernehmen, sind mitunter auch erste Klienten von jungen Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte. Kontakte zu einer eigenen Klientel werden oft auch über Substitutionen bei der ersten kostenlosen Rechtsauskunft der Kammern geknüpft. Als nützlich erweist sich, die Mitarbeit bei der rechtlichen Mitgliederberatung großer Organisationen (AK, ÖGB, Konsumentenschutz, Mietervereinigung, politischen Parteien usw.).

Ein weiteres Start-Problem liegt darin, dass sich viele Rechtsfälle über einen langen Zeitraum hinziehen können und das volle Honorar erst nach Abschluss des Falles lukriert werden kann. Darum geht der Trend bei jungen Anwältinnen/ Anwälten zu mehr oder weniger engen Bürogemeinschaften.

## Weitere berufliche Laufbahn

Der permanente Anfall neuer Gesetze, Novellierungen und Verordnungen zwingt die aktiven Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, schon im eigenen (finanziellen) Interesse zu permanenter fachlicher Weiterbildung.

Unter gegebenen Rahmenbedingungen scheint für RechtsanwältInnen mit bestimmten Spezialisierungen auch eine internationale Orientierung bei der Weiterbildung und Kanzleistategie sinnvoll: Zum Einen, weil auch österreichische Kanzleien zunehmend mit Bereichen des EU-Rechts, bzw. Gesetzen in anderen Mitgliedsstaaten befasst sind, zum Zweiten, weil den traditionell national verwurzelten RechtsanwältInnen durch international tätige Unternehmensberatungsfirmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in manchen Bereichen eine aktive Konkurrenz mit länderübergreifendem Netzwerk erwachsen ist.

Der deutsche Anwaltsverein empfiehlt allen seinen Mitgliedern, sich dieser Herausforderung nicht nur durch grenzüberschreitende Rechtsberatung am inländischen Kanzleisitz zu stellen, sondern auch über die Eröffnung von Zweigniederlassungen durch SozietätspartnerInnen und ähnliche Strategien.

Gewisse Hürden bilden dabei noch die national unterschiedlichen Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen, wobei zwischen (vorübergehender) Dienstleistung im Ausland und (ständiger) Niederlassung zu unterscheiden ist. Ersteres wäre grundsätzlich erlaubt, hier ist nur die Abgrenzung problematisch, an welchem Punkt die »Dienstleistung« endet und die Niederlassung beginnt. Für eine Niederlassung im EU-Ausland müssen, je nach Nation, Eignungstests unterschiedlicher Strenge oder Anpassungskurse absolviert werden. Alle diese Bestimmungen sind derzeit im Fluss und dürften auf mittlere Sicht vereinfacht werden.

Ein weiterer Effekt der verstärkten Konkurrenz ist der Trend zur Gründung von Rechtsanwaltsgesellschaften.

## 6.4 Berufsorganisationen und Vertretungen

Die Rechtsanwaltskammern (siehe [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) sind die Berufsvertretung aller österreichischen RechtsanwältInnen, wobei es in jedem Bundesland eine eigene Rechtsanwaltskammer gibt, der alle RechtsanwältInnen, die dort ihren Kanzleisitz haben, angehören. Die Kammern sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Sie besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss.<sup>34</sup> Zum Wirkungskreis des Ausschusses zählen u.a.:<sup>35</sup>

- die Führung der Rechtsanwaltsliste;
- die Führung der Liste der RechtsanwaltsanwärterInnen;
- die Bestätigung der praktischen Verwendung der RechtsanwaltsanwärterInnen;
- die Vermittlung zwischen Mitgliedern der Kammer bei Meinungsverschiedenheiten;
- die Bestellung der Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte für Substitutionen und für Verfahrenshilfen.

---

<sup>34</sup> [www.rechtsanwaelte.at/kammer/die-rechtsanwaltskammern](http://www.rechtsanwaelte.at/kammer/die-rechtsanwaltskammern).

<sup>35</sup> Rechtsanwaltsordnung (RAO) § 28; [www.rechtsanwaelte.at/kammer/gesetzestexte](http://www.rechtsanwaelte.at/kammer/gesetzestexte).

Bundesweite Angelegenheiten koordiniert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag. Er wird von Delegierten aus allen Rechtsanwaltskammern gebildet (siehe [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)). Diesem obliegt beispielsweise:<sup>36</sup>

- Wahrung der Rechte und Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft;
- Begutachtung von Gesetzen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Beschlussfassung über Standesrichtlinien;
- Führung eines Anwaltsverzeichnisses;
- Elektronischer Rechtsverkehr;
- Organisation von Tagungen und Arbeitskreisen.

---

<sup>36</sup> [www.rechtsanwaelte.at/kammer/oerak/organisation-aufbau](http://www.rechtsanwaelte.at/kammer/oerak/organisation-aufbau).

## 7 WirtschaftstreuhänderInnen

### 7.1 Berufsbilder, Aufgabengebiete und Tätigkeiten

Die Bezeichnung Wirtschaftstreuhänderberufe gilt gesetzlich für die Berufe:

- SteuerberaterIn und
- WirtschaftsprüferIn

SteuerberaterInnen und WirtschaftsprüferInnen zählen zu den sogenannten Freien Berufen, die allerdings auch im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses (unselbständig) ausgeübt werden können. Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) ist die Dachorganisation für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich. Ihre Mitglieder sind die Spezialisten für Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Bilanzen und unterliegen derer strengen Disziplinarhoheit.

Es handelt sich dabei um SpezialistInnen für Steuerfragen, Buchhaltung, Kostenrechnung, Budgetierung, aber auch für strategische Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Unternehmensprüfungen, Firmengründungen sowie Investitions- und Finanzplanung.

»Strenge Verschwiegenheit ist oberstes Gebot des Berufsstandes. Sie ist die Grundlage jedes treuhänderischen Handelns und gilt nicht nur vor Gerichten und anderen Behörden, sondern auch Dritten gegenüber.«<sup>37</sup>

### 7.2 Beschäftigungssituation

#### SteuerberaterInnen

Den zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes Steuerberater Berechtigten ist es vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:<sup>38</sup>

- die Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der Rechnungslegung,
- die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung sowie die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation),
- die Beratung auf dem Gebiet des Bilanzwesens und der Abschluss unternehmerischer Bücher,
- die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfeangelegenheiten vor den Finanzbehörden, dem Amt für Betrugsbekämpfung, den übrigen Gebietskörperschaften und den Verwaltungsgerichten sowie bei allen Amtshandlungen, die von

---

<sup>37</sup> Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, [www.ksw.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-103](http://www.ksw.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-103).

<sup>38</sup> § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhänderberufe (Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 – WTBG 2017).

Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung im Rahmen der ihnen übertragenen finanzpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse gesetzt werden, davon ausgenommen Maßnahmen im Dienste der Strafrechtspflege gemäß § 6 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes sowie die Vertretung in Angelegenheiten des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes,

- die Durchführung von Prüfungsaufgaben, die nicht die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes, das sind Prüfungsaufgaben ohne Zusicherungsleistung eines unabhängigen Prüfers, erfordern, und eine diesbezügliche schriftliche Berichterstattung
- und die Erstattung von Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens, des Abgabenrechts und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens oder der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

Darüber können SteuerberaterInnen u.a. auch noch folgende Aufgaben wahrnehmen:<sup>39</sup>

- sämtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges
- sämtliche Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen und die Beratung betreffend Einrichtung und Organisation des internen Kontrollsystems,
- die Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen, einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten,
- die Sanierungsberatung, insbesondere die Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen, Begutachtung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen,
- die Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten,
- die Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen,
- die Übernahme von Treuhandaufgaben und die Verwaltung von Vermögenschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden,
- die Beratung in arbeitstechnischen Fragen,
- die Beratung und Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren sowie in bestimmten Angelegenheiten vor dem Verwaltungsgerichtshof, wobei sie in diesem Verfahren Schriftsätze und Anträge auch mit ihrer Unterschrift versehen dürfen,
- die Tätigkeit als Mediator, wenn sie in die Liste der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingetragen sind.

Die zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes Steuerberater Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen, auszuüben:

- die Beratung in Rechtsangelegenheiten sowie die Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Verträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art,
- die Beratung und Vertretung in allen Verwaltungsverfahren, in Verwaltungsstrafverfahren jedoch nur wegen Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen, bei den Einrichtungen des Ar-

<sup>39</sup> § 2 Abs. 2 WTBG 2017, unter [www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/berfuzugang/wtbg2017/allgemein/WTBG2017\\_Fassung\\_vom\\_04.01.2021](http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/berfuzugang/wtbg2017/allgemein/WTBG2017_Fassung_vom_04.01.2021).

beitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten sowie Gerichten in Angelegenheiten des § 11 des Firmenbuchgesetzes, beschränkt auf die Anmeldungen, die die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie die Adresse der Internetseite betreffen, sowie bezüglich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und der Abgabe von Drittschuldnererklärungen für Auftraggeber,

- und die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis der Angaben ihrer Mandanten und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag ihrer Mandanten.

### **WirtschaftsprüferInnen**

Die zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes Wirtschaftsprüfer Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben:

- die gesetzlich vorgeschriebene und jede auf öffentlichem oder privatem Auftrag beruhende Prüfung der Buchführung, der Rechnungsabschlüsse, der Kostenrechnung, der Kalkulation und der kaufmännischen Gebarung von Unternehmen, die mit oder ohne der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes verbunden ist,
- die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung sowie die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation), einschließlich der Beratung auf diesen Gebieten,
- die Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet der Rechnungslegung und des Bilanzwesens und der Abschluss unternehmerischer Bücher,
- sämtliche Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen und die Beratung betreffend Einrichtung und Organisation des internen Kontrollsystems,
- die Sanierungsberatung, insbesondere die Erstellung von Sanierungsgutachten, Organisation von Sanierungsplänen, Prüfung von Sanierungsplänen und die begleitende Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen,
- die Beratung und Vertretung ihrer Auftraggeber in Devisensachen mit Ausschluss der Vertretung vor ordentlichen Gerichten,
- die Erstattung von Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens oder der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind,
- die Ausübung jener wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten, auf die in anderen Gesetzen mit der ausdrücklichen Bestimmung hingewiesen wird, dass sie nur von Buchprüfern oder Wirtschaftsprüfern gültig ausgeführt werden können,
- die Übernahme von Treuhandaufgaben und die Verwaltung von Vermögenschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden,
- die Beratung in arbeitstechnischen Fragen
- und die Tätigkeit als Mediator, wenn sie in die Liste der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingetragen sind.

Beschäftigungsbereiche sind daher:

- Durchführung von Abschlussprüfungen bei Kapitalgesellschaften und vergleichbaren Organisationen: in dieser Funktion fungieren WirtschaftsprüferInnen als unabhängige ExpertInnen zur Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Aktiengesellschaften und anderen großen Unternehmen;
- Betriebswirtschaftliche Beratung: z.B. Unterstützung beim Aufbau und der Weiterentwicklung des unternehmensbezogenen Risikomanagements; Erhebung, Analyse und Verbesserung des internen Kontrollsystems, Integration von modernen Informationstechnologien in Rechnungswesen und Controlling-Systeme; Beratung bei Existenzgründung;
- Gutachtertätigkeit: z.B. bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens;
- Sachverständigentätigkeit;
- Treuhandschaft;
- Steuerberatung;
- Beratung in ausgewählten Rechtsfragen.<sup>40</sup>

### Hohe Berufsanforderungen

Die Tätigkeit von WirtschaftsprüferInnen verlangt ein hohes Maß an Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Wichtige persönliche Kriterien für die erfolgreiche Ausübung des Berufes WirtschaftsprüferIn sind kommunikative Begabung sowie Vertrauenswürdigkeit.

Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung ist jedenfalls erforderlich (häufige Änderungen der Abgabengesetze; Büroautomation; Anlagen- und Organisationsberatung) sowie verpflichtend. Für BerufsanwärterInnen sind der zeitliche Arbeitsaufwand und die Kosten zum Aufbau einer Kanzlei in der Regel ziemlich hoch. Trotz prinzipiell freier Zeiteinteilung ist bei bestimmten Aufgabenbereichen mit periodisch besonders hohem Zeitdruck (Fallfristen) zu rechnen.

### Grundsätzlich gute Berufschancen

In den letzten Jahren ist die Beschäftigung in den Wirtschaftsdiensten angestiegen, was auf eine erhöhte Nachfrage nach ausgelagerten Leistungen zurückzuführen ist. Von den Arbeitsplatzzuwächsen profitieren vor allem die Ballungszentren, allen voran der Wiener Arbeitsmarkt. Da vielfach noch Optimierungspotenzial besteht, wird die Bedeutung des Controllings in den österreichischen Unternehmen weiter steigen. Die beruflichen Aussichten von ControllerInnen sind als sehr gut zu werten. In Zukunft ist hier ein Arbeitskräftemangel zu erwarten.

Prinzipiell sollte es in den genannten Berufsfeldern auf allen Ebenen noch relativ gute Chancen geben. Voraussetzungen dafür sind entweder spezifische Kompetenz in einem limitierten Bereich (etwa Steuerberatung) oder breiter Wissens-Erfahrungshorizont in betriebsrelevanten Belangen.

Im Bereich der Wirtschaftstreuhandberufe stehen AbsolventInnen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Konkurrenz zueinander. Die Zunahme der Beschäftigung wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen. Optimale Karrierechancen haben zweifellos Personen mit Doppelstudium (Jus plus Betriebswirtschaft), Auslandserfahrung und Sprachkenntnissen.

<sup>40</sup> § 3 Abs. 1 WBTG 2017.

## Steigende Zahl an WirtschaftstreuhänderInnen

Die erwartete Zunahme von Unternehmensbewertungen und »Due-Diligence«-Prüfungen (umfassende Unternehmensprüfungen z.B. vor einem Börsengang oder einer Übernahme) wird WirtschaftstreuhänderInnen weiterhin positive Impulse geben. Kleinere und mittlere Unternehmen ziehen aufgrund des komplexeren nationalen und supranationalen Rechts vermehrt SpezialistInnen aus dem Bereich Steuerberatung und Recht hinzu.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die seit dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) auch berechtigt ist, sich Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu nennen, gibt monatlich einen Statistikreport heraus. Diesem Report (Stand: Juni 2018) ist zu entnehmen, dass in diesem Monat insgesamt 7.639 Mitglieder verzeichnet waren, wovon 1.938 Wirtschaftsprüfer und 5.701 Steuerberater gewesen sind. Als Mitglieder insgesamt (physische Mitglieder und Gesellschaften) sind 10.692 verzeichnet, wovon wiederum 2.907 Wirtschaftsprüfer und 7.785 Steuerberater gerechnet waren. Gegenüber 2017 sind insgesamt zwei Mitglieder der Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer mehr gezählt worden (2017: 2.905).

Zuletzt (Stand: Jänner 2021) vertritt die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer<sup>41</sup> die Interessen von 7.865 Wirtschaftstreuhändern (5.900 Steuerberater und 1.965 Wirtschaftsprüfer) und betreut außerdem rund 3.600 BerufsanwärterInnen.

Laut Presseaussendung der (vormaligen) Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 11.6.2017 arbeiten 95 Prozent der österreichischen Betriebe regelmäßig mit einem Steuerberater zusammen. 84 Prozent sind mit dessen Leistungen sehr zufrieden bzw. zufrieden. Das schlägt sich auch in der Dauer der Zusammenarbeit nieder: durchschnittlich wechseln Unternehmer erst nach knapp sechzehn Jahren ihren Steuerberater, der auch als wichtigster externer Dienstleister gesehen wird.

## Gute Chancen auch für Frauen

Obwohl manche KlientInnen nach wie vor männliche WirtschaftstreuhänderInnen bevorzugen, werden die Berufschancen für Frauen allgemein recht gut eingeschätzt. Die für viele Berufsfelder beobachtbare Korrelation zwischen hierarchisch höheren Positionen und einem geringeren Frauenanteil zeigt sich auch hier: Bei der Berufsgruppe der WirtschaftsprüferInnen beträgt der Frauenanteil rund ein Viertel. Bei den SteuerberaterInnen liegt er höher, nämlich bei knapp der Hälfte.

## Einkommen

Die Bezahlung von WirtschaftstreuhänderInnen ist frei vereinbar, wobei sich das Einkommen etablierter WirtschaftstreuhänderInnen ausschließlich nach dem Umfang ihrer Tätigkeit und der Anzahl der KlientInnen richtet.

In der Praxis orientieren sich die Tarife nach dem fiskalischen Vorteil, den ihre KlientInnen durch die Beratung erlangen. Dazu gibt es sogenannte »Autonome Honorarrichtlinien«, in denen die Kammer der Wirtschaftstreuhänder unverbindlich Honorarvorschläge für ihre Mitglieder vorgibt. Die Erstberatung von KlientInnen ist üblicherweise kostenlos.

---

<sup>41</sup> Vormals: Kammer der Wirtschaftstreuhänder.



### 7.3 Berufseinstieg, Perspektiven und Weiterbildung

Wer den Beruf eines/einer WirtschaftstreuhänderIn ausüben möchte, muss im Vorfeld ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität absolvieren. Ratsam ist hierbei schon während des Studiums ein Praktikum bei einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu absolvieren. Die Kammer für Wirtschaftstreuhänder stellt für etwaige Kontakte ein Verzeichnis der Wirtschaftstreuhänder unter [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at) zur Verfügung. Außerdem kann auf Berufsmessen Kontakt zu VertreterInnen einzelner Unternehmen aufgenommen werden.

#### Tätigkeit als BerufsanwärterIn

Eine/Einen InteressentIn für den Beruf einer Wirtschaftstreuhänderin/eines Wirtschaftstreuhänders (SteuerberaterIn, WirtschaftsprüferIn) muss nach dem Studium eine dreijährige praktische Tätigkeit in einem Prüfungsbetrieb absolvieren. Wichtig dabei ist, dass eine Meldung als BerufsanwärterIn bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat. Bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer liegt eine Liste aller WirtschaftstreuhänderInnen auf, ein Kontakt zu einer Ausbildungsstelle muss allerdings von der Interessentin bzw. dem Interessenten selbst geknüpft werden, d.h. es werden keine Ausbildungsstellen vermittelt.

BerufsanwärterInnen müssen sich bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schriftlich vor Beginn der Berufspraxis anmelden ([www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at)). Mittels Bescheid erfolgt die Bestätigung der Anmeldung als BerufsanwärterIn. Die Kammer muss alle BerufsanwärterInnen erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis festhalten. BerufsanwärterInnen sind zwar nicht ordentliche Kammermitglieder, genießen aber die den außerordentlichen Mitgliedern zustehenden Rechte und haben auch deren Pflichten zu erfüllen.

AbsolventInnen des rechtswissenschaftlichen Studiums sollten sich vor einer allfälligen Bewerbung um eine BerufsanwärterInnenstellung betriebswirtschaftliche Kenntnisse (Buchhaltung, Rechnungswesen, Bilanzierung) aneignen. Dies kann beispielsweise an der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder ([www.akademie-sw.at](http://www.akademie-sw.at)) erfolgen. Die erforderliche Praxis wird während der Tätigkeit als BerufsanwärterIn gesammelt. Die zeitliche Belastung in dieser Phase ist relativ hoch: Neben der Vollzeit-Tätigkeit als Angestellte in der Kanzlei müssen die umfangreichen Vorbereitungen für die Fachprüfung bewältigt werden.

#### Ablegen der Fachprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen sind unterschiedlich.

#### Fachprüfung zur / zum SteuerberaterIn

Mit dem WTBG 2017 wurde der Berufszugang zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer neu geregelt. Konkret besteht nun die Möglichkeit eine Wirtschaftsprüferbefugnis zu erwerben, ohne zuvor oder gleichzeitig die Steuerberater-Fachprüfung ablegen zu müssen.

Das Prüfungsverfahren selbst besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sämtliche Teile der Fachprüfungen sind in einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst. Den Kandidaten steht es frei, die schriftlichen Klausuren in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren. Für beide Befugnisse

sind die Klausuren Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung und Rechtslehre (je drei Stunden Ausarbeitungszeit und dreißig Minuten Pufferzeit) abzulegen. Für den Erwerb der Steuerberater-Befugnis ist weiters die Klausur Abgabenrecht erforderlich, für den Erwerb der Wirtschaftsprüfer-Befugnis die Klausur Abschlussprüfung. Diese beiden Klausuren bestehen aus jeweils zwei Teilklausuren und können separat absolviert und bestanden werden. Nach Ablegung der schriftlichen Teile folgt jeweils der mündliche Teil.

Die Fachprüfung für Steuerberater besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil mit vier Klausuren und einem mündlichen Prüfungsteil. Die erfolgreiche Ablegung des gesamten schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für den Antritt zur mündlichen Fachprüfung (Näheres unter [www.ksw.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-227](http://www.ksw.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-227)).

Das im europäischen Vergleich hohe fachliche Qualitätsniveau der österreichischen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wird durch eine vielseitige und gut durchorganisierte Ausbildung sowie durch eine laufende Fortbildungsverpflichtung gesichert.

Die Voraussetzungen um als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer arbeiten zu dürfen sind ein mit Erfolg abgeschlossenes facheinschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium, der Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Berufsanwärter bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und die erfolgreich abgelegten Fachprüfungen.

Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist nach achtzehn Monaten Berufsanwärterpraxis möglich. Nach der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung ist die Angelobung zum Steuerberater bzw. Beeidigung zum Wirtschaftsprüfer erst nach insgesamt drei Jahren Berufsanwärter-Praxiszeit möglich. Die Berufsanwärterzeit startet mit der Anmeldung bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung SteuerberaterIn<sup>42</sup> ist der Abschluss eines facheinschlägigen Hochschulstudiums, Fachhochschulstudiums, eines facheinschlägigen Lehrgangs universitären Charakters oder die Absolvierung einer vergleichbaren Ausbildung in Österreich. Die Praxiszeit beträgt als BerufsanwärterIn zur / zum SteuerberaterIn drei Jahre.

Eine andere Möglichkeit (ohne Studium) ist den im Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 näher geregelten freien Beruf BilanzbuchhalterIn, BuchhalterIn oder PersonalverrechnerIn auszuüben, wobei die Voraussetzungen für deren öffentliche Bestellung in § 7 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes festgelegt werden.

Die Fachprüfung für SteuerberaterInnen besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche sich aus zwei Klausurarbeiten zu je sieben Stunden zusammensetzt.

Der erste schriftliche Teil umfasst die betriebswirtschaftliche Steuerlehre, die handels- und steuerrechtliche Bewertung, die steuerliche Einkommens- und Erfolgs- bzw. Ertragsermittlung, die Verfassung von Abgabenerklärungen, die Umsatzsteuer, Verkehrssteuern und sonstige Gebühren.

Der andere schriftliche Teil deckt die Ausarbeitung von Prüfungsfragen ab, die sich mit der Erstellung von Jahresabschlüssen, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundzügen der Unternehmensorganisation, Planungsrechnungen, Finanzierung und Investition, Betriebsanalyse und Organisation der EDV auseinandersetzen.

Die darauf folgende mündliche Prüfung umfasst Fragen des Berufsrechts, der Qualitätssicherung, des Risikomanagements, das Abgabenrecht, die Rechnungslegung, betriebswirtschaftliche Fragestellungen und die einschlägigen Gebiete der Rechtslehre.<sup>43</sup>

---

42 Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) § 14, [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at).

43 Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) § 28ff; [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at).

## Fachprüfung zur / zum WirtschaftsprüferIn

Die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil mit vier Klausuren und einem mündlichen Prüfungsteil. Die erfolgreiche Ablegung des gesamten schriftlichen Prüfungsteiles ist Voraussetzung für den Antritt zur mündlichen Fachprüfung (Näheres unter [www.ksw.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-228](http://www.ksw.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-228)).

Für die Zulassung zur Fachprüfung für WirtschaftsprüferInnen ist der Abschluss eines facheinschlägigen Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums in Österreich sowie eine mindestens dreijährige wirtschaftstreuhandliche Tätigkeit erforderlich, wobei zumindest zwei Jahre davon bei einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfergesellschaft zu verbringen sind.

Da die Fachprüfung zur / zum WirtschaftsprüferIn als sehr anspruchsvoll beschrieben wird, ist es ratsam einen Vorbereitungslehrgang an der Akademie der Wirtschaftstreuhandler zu besuchen. Das Kursangebot findet sich unter: [www.iwp.or.at/?s=kurse](http://www.iwp.or.at/?s=kurse).

Die Fachprüfung der WirtschaftsprüferInnen besteht ebenfalls aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der schriftliche Prüfungsteil umfasst die Ausarbeitung von fünf Klausurarbeiten und deckt Prüfungsfragen aus den Fachgebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Rechtslehre und Betriebswirtschaftslehre ab.

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich zusätzlich auf Fragen des Berufsrechts der Wirtschaftstreuhandler, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Bank-, Versicherungs-, Wertpapier- und Devisenrechts, Qualitätssicherung und Risikomanagement.<sup>44</sup> SteuerberaterInnen und Personen, die die Prüfung zur / zum SteuerberaterIn schon absolviert haben, können die Fachprüfung in verkürzter Form ablegen.<sup>45</sup>

## Berufsbefugnisse im Wirtschaftstreuhandwesen – Befähigungsnachweise

- SteuerberaterIn: Facheinschlägiges UNI- oder FH-Studium oder Lehrgang universitären Charakters oder eine vergleichbare Ausbildung in Österreich plus mindestens drei Jahre als BerufsanwärterIn in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei plus Fachprüfung zum/zur SteuerberaterIn oder ohne Studium: mindestens neun Jahre hauptberuflich als Selbständige/r BuchhalterIn plus Fachprüfung zur / zum SteuerberaterIn.
- WirtschaftsprüferIn: Facheinschlägiges UNI- oder FH-Studium plus mindestens drei Jahre als BerufsanwärterIn in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei, davon zwei Jahre bei einem/r Wirtschaftsprüfer(gesellschaft) plus Fachprüfung zur / zum WirtschaftsprüferIn oder: Fachprüfung zur / zum SteuerberaterIn plus zwei Jahre bei einem/r Wirtschaftsprüfer(gesellschaft) plus Fachprüfung zur / zum WirtschaftsprüferIn.

Mit Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018) wurde eine neue Prüfungsordnung beschlossen ([www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/berfuzugang/Wirtschaftstreuhandberufs-Pruef-ungsordnung\\_2018.pdf](http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/berfuzugang/Wirtschaftstreuhandberufs-Pruef-ungsordnung_2018.pdf)).

<sup>44</sup> [www.iwp.or.at/young-professionals/berufsanwaerter](http://www.iwp.or.at/young-professionals/berufsanwaerter).

<sup>45</sup> [www.iwp.or.at/young-professionals/berufsanwaerter](http://www.iwp.or.at/young-professionals/berufsanwaerter).

## Bestellung zur WirtschaftstreuhandIn

Nach der abgelegten Fachprüfung kann die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs beantragt werden. Diese Berufsberechtigung erwirbt man, nachdem man durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt wurde. Die allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung sind laut WTBG 2017 folgende:<sup>46</sup>

- die volle Handlungsfähigkeit;
- die besondere Vertrauenswürdigkeit;
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse;
- eine aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung;
- ein Berufssitz in Österreich oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat;
- die erfolgreich abgelegte Fachprüfung.

Die WirtschaftstreuhandIn sind vor allem auf die selbständige Berufsausübung ausgerichtet, und nur ein relativ geringer Teil der WirtschaftstreuhandInnen ist angestellt. Der Weg in die Selbständigkeit ist mühevoll, nicht zuletzt, weil sie in manchen Bereichen mit harter Konkurrenz von KollegInnen aus den eigenen Reihen wie von solchen aus angrenzenden Berufsfeldern (BetriebsberaterInnen, Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte) rechnen müssen.

Üblicherweise behalten WirtschaftstreuhandInnen die KlientInnen, die sie bereits als BerufsanzwärtInnen betreuten. Der Kauf von Kanzleien mit vorhandenem Kundenstock oder die Übernahme bzw. Ablöse von einzelnen KlientInnen von anderen WirtschaftstreuhandInnen sind branchenüblich. Ausgebaut wird der Kundenstock üblicherweise über Empfehlungen.

## Aufstiegsmöglichkeiten

Grundsätzlich bestehen aufgrund des hohen Qualifikationsstandes von WirtschaftstreuhandInnen gute Möglichkeiten eines beruflichen Wechsels in leitende Positionen im wirtschaftlichen Bereich.

Die Aufstiegsmöglichkeiten richten sich allerdings sehr stark nach Qualifikationsradius und Engagement der WirtschaftstreuhandInnen. Der Beruf kann sowohl im (relativ) kleineren Stil (begrenzte Zahl von StammkundInnen), im Spezialsegment (Kanzlei mit bestimmten Schwerpunkten) wie im Rahmen international agierender Unternehmen (bekannte Beispiele: Arthur Anderson, Price Waterhouse etc.) ausgeübt werden. Letztere haben in der Regel sehr selektive Auswahlverfahren, der Einstieg ist sehr arbeitsintensiv, gleichzeitig werden exzellente Chancen zur Weiterbildung und zum Sammeln von Erfahrungen geboten.

## Spezialisierungsmöglichkeiten

Da das Berufsfeld der WirtschaftstreuhandIn relativ weit streut, unterscheiden sich die Tätigkeitsfelder der einzelnen WirtschaftstreuhandIn in der Praxis. Ein zentraler Tätigkeitbereich ist die Prüfung (Revision) aller in einem Betrieb oder Unternehmen erfassbaren kaufmännischen Vorgänge, wobei neben

---

<sup>46</sup> §§ 8 ff. WTBG 2017, [www.ksw.or.at/PortalData/1/Resourcen/berfuzugang/wtbg2017/allgemein/WTBG2017\\_Fassung\\_vom\\_04.01.2021.pdf](http://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resourcen/berfuzugang/wtbg2017/allgemein/WTBG2017_Fassung_vom_04.01.2021.pdf).

der reinen Buch- und Bilanzprüfung zunehmend auch eine Gesamtprüfung der Unternehmenspolitik an Bedeutung gewinnt. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Beratung von Unternehmen. Dabei kann man zwischen der Steuerberatung und der betriebswirtschaftlichen Beratung unterscheiden. Manche WirtschaftstreuhänderInnen sind daher auf Spezialprobleme des Steuerrechts wie etwa auf die Bearbeitung und Begründung von Rechtsbehelfen oder auf Finanzstrafverfahren etc. spezialisiert. Die Auswirkungen zunehmender Internationalisierung auf Spezialisierungsmöglichkeiten für WirtschaftstreuhänderInnen können derzeit noch kaum abgesehen werden.

### **Spezifische Weiterbildungsmöglichkeiten**

Auch wenn das Steuerrecht die zentrale Stellung im Tätigkeitsfeld einer/eines Wirtschaftstreuhänderin/Wirtschaftstreuhänders einnimmt, sind auch andere Rechtsbereiche relevant. Sehr häufig werden in der beruflichen Praxis etwa das Gesellschaftsrecht, Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht (Allgemeiner Teil) berührt. Zunehmend Bedeutung gewinnen auch Fragen des internationalen Rechts, wie z.B. nationale Steuerrechte, Doppelbesteuerungsabkommen, Devisenangelegenheiten.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ([www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at)) fördert ebenfalls die berufliche Weiterbildung ihrer Mitglieder und bietet aktuelle fachliche Information an. Die Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Aus- und Weiterbildungsinstitut des Berufsstandes bietet zahlreiche Ausbildungskurse, Weiterbildungsseminare und Lehrgänge an (siehe [www.akademie-sw.at](http://www.akademie-sw.at)).

Eine andere Weiterbildungsmöglichkeit im Bereich des internationalen Rechts bieten z.B. die EURO-JUS Post Graduate Universitätslehrgänge für Europarecht der Donau-Universität Krems (siehe [www.donau-uni.ac.at](http://www.donau-uni.ac.at)) oder zahlreiche andere einschlägige Universitätslehrgänge.

Darüber hinaus kommen auch MBA-Ausbildungen bei einem der österreichischen Anbieter oder einer internationalen Wirtschaftsschule als Weiterbildungsmöglichkeit in Betracht.

## **7.4 Berufsorganisationen und Vertretungen**

Die Interessenvertretung ist die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1120 Wien, Schönbrunnerstraße 222–228/1/6, Tel.: 01 81173-0, E-Mail: [office@ksw.or.at](mailto:office@ksw.or.at), Internet: [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at)

Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer: freiwillige Vereinigung der Wirtschaftsprüfer in Österreich, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie), Tel.: 01 71135-2623, E-Mail: [office@iwp.or.at](mailto:office@iwp.or.at), Internet: [www.iwp.or.at](http://www.iwp.or.at)

Vereinigung österreichischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (VWT), 1010 Wien, Tuchlauben 13/4. OG, Tel.: 01 5122069, E-Mail: [vwt@vwt.at](mailto:vwt@vwt.at), Internet: [www.vwt.at](http://www.vwt.at)

## Anhang

### Landesgeschäftsstellen des AMS Österreich – [www.ams.at](http://www.ams.at)

Die erste Adresse für Fragen rund um den beruflichen Wiedereinstieg und die berufliche Umorientierung ist die für Sie zuständige Regionale Geschäftsstelle (RGS) des Arbeitsmarktservice. Auskunft über die für Sie zuständige Geschäftsstelle erhalten Sie bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) des AMS Ihres Bundeslandes. Im Folgenden sind die Landesgeschäftsstellen aller Bundesländer aufgelistet. Auf den Homepages der einzelnen Landesgeschäftsstellen finden Sie auch das komplette Adressverzeichnis aller Regionaler Geschäftsstellen.

#### **AMS Burgenland**

Permayrstr. 10, 7000 Eisenstadt, Tel.: 050 904140, E-Mail: [ams.burgenland@ams.at](mailto:ams.burgenland@ams.at), Internet: [www.ams.at/bgld](http://www.ams.at/bgld)

#### **AMS Kärnten**

Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt, Tel.: 0463 3831, E-Mail: [ams.kaernten@ams.at](mailto:ams.kaernten@ams.at), Internet: [www.ams.at/ktn](http://www.ams.at/ktn)

#### **AMS Niederösterreich**

Hohenstaufeng. 2, 1013 Wien, Tel.: 05 904340, E-Mail: [ams.niederoesterreich@ams.at](mailto:ams.niederoesterreich@ams.at), Internet: [www.ams.at/noe](http://www.ams.at/noe)

#### **AMS Oberösterreich**

Europaplatz 9, 4021 Linz, Tel.: 0732 6963-0, E-Mail: [ams.oberoesterreich@ams.at](mailto:ams.oberoesterreich@ams.at), Internet: [www.ams.at/ooe](http://www.ams.at/ooe)

#### **AMS Salzburg**

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg, Tel.: 0662 8883, E-Mail: [ams.salzburg@ams.at](mailto:ams.salzburg@ams.at), Internet: [www.ams.at/sbg](http://www.ams.at/sbg)

#### **AMS Steiermark**

Babenbergerstraße 33, 8020 Graz, Tel.: 0316 7081, E-Mail: [ams.steiermark@ams.at](mailto:ams.steiermark@ams.at), Internet: [www.ams.at/stmk](http://www.ams.at/stmk)

#### **AMS Tirol**

Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, Tel.: 05 904740, E-Mail: [ams.tirol@ams.at](mailto:ams.tirol@ams.at), Internet: [www.ams.at/tirol](http://www.ams.at/tirol)

#### **AMS Vorarlberg**

Rheinstraße 33, 6901 Bregenz, Tel.: 05574 691-0, E-Mail: [ams.vorarlberg@ams.at](mailto:ams.vorarlberg@ams.at), Internet: [www.ams.at/vbg](http://www.ams.at/vbg)

#### **AMS Wien**

Ungargasse 37, 1030 Wien, Tel.: 050 904940, E-Mail: [ams.wien@ams.at](mailto:ams.wien@ams.at), Internet: [www.ams.at/wien](http://www.ams.at/wien)

## BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS Österreich – [www.ams.at/biz](http://www.ams.at/biz)

An rund 75 Standorten bieten die BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS modern ausgestattete Mediatheken mit einer großen Fülle an Informationsmaterial. Broschüren, Infomappen, Videofilme und Computer stehen gratis zur Verfügung. Die MitarbeiterInnen helfen gerne, die gesuchten Informationen zu finden und stehen bei Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie zu Arbeitsmarkt und Jobchancen zur Verfügung.

### Burgenland

Eisenstadt: Ödenburger Straße 4, 7001 Eisenstadt, E-Mail: [biz.eisenstadt@ams.at](mailto:biz.eisenstadt@ams.at)

Neusiedl am See: Wiener Straße 15, 7100 Neusiedl am See, E-Mail: [biz.neusiedl@ams.at](mailto:biz.neusiedl@ams.at)

Oberpullendorf: Spitalstraße 26, 7350 Oberpullendorf, E-Mail: [biz.oberpullendorf@ams.at](mailto:biz.oberpullendorf@ams.at)

Oberwart: Evangelische Kirchengasse 1a, 7400 Oberwart, E-Mail: [biz.oberwart@ams.at](mailto:biz.oberwart@ams.at)

Stegersbach: Vorstadt 3, 7551 Stegersbach, E-Mail: [biz.stegersbach@ams.at](mailto:biz.stegersbach@ams.at)

### Kärnten

Feldkirchen: 10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen, E-Mail: [biz.feldkirchen@ams.at](mailto:biz.feldkirchen@ams.at)

Hermagor: Egger Straße 19, 9620 Hermagor, E-Mail: [biz.hermagor@ams.at](mailto:biz.hermagor@ams.at)

Klagenfurt: Rudolfsbahngürtel 40, 9021 Klagenfurt, E-Mail: [biz.klagenfurt@ams.at](mailto:biz.klagenfurt@ams.at)

Spittal an der Drau: Ortenburger Straße 13, 9800 Spittal an der Drau, E-Mail: [biz.spittal@ams.at](mailto:biz.spittal@ams.at)

St. Veit an der Glan: Gerichtsstraße 18, 9300 St. Veit an der Glan, E-Mail: [biz.sanktveit@ams.at](mailto:biz.sanktveit@ams.at)

Villach: Trattengasse 30, 9501 Villach, E-Mail: [biz.villach@ams.at](mailto:biz.villach@ams.at)

Völkermarkt: Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt, E-Mail: [biz.voelkermarkt@ams.at](mailto:biz.voelkermarkt@ams.at)

Wolfsberg: Gerhart-Ellert-Platz 1, 9400 Wolfsberg, E-Mail: [biz.wolfsberg@ams.at](mailto:biz.wolfsberg@ams.at)

### Niederösterreich

Amstetten: Mozartstraße 9, 3300 Amstetten, E-Mail: [biz.amstetten@ams.at](mailto:biz.amstetten@ams.at)

Baden: Josefsplatz 7, 2500 Baden, E-Mail: [biz.baden@ams.at](mailto:biz.baden@ams.at)

Gänserndorf: Friedensgasse 4, 2230 Gänserndorf, E-Mail: [biz.gaenserndorf@ams.at](mailto:biz.gaenserndorf@ams.at)

Hollabrunn: Winiwarterstraße 2a, 2020 Hollabrunn, E-Mail: [biz.hollabrunn@ams.at](mailto:biz.hollabrunn@ams.at)

Krems: Südtiroler Platz 2, 3500 Krems, E-Mail: [biz.krems@ams.at](mailto:biz.krems@ams.at)

Melk: Babenbergerstraße 6–8, 3390 Melk, E-Mail: [biz.melk@ams.at](mailto:biz.melk@ams.at)

Mödling: Bachgasse 18, 2340 Mödling, E-Mail: [biz.moedling@ams.at](mailto:biz.moedling@ams.at)

Neunkirchen: Dr.-Stockhammer-Gasse 31, 2620 Neunkirchen, E-Mail: [biz.neunkirchen@ams.at](mailto:biz.neunkirchen@ams.at)

St. Pölten: Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten, E-Mail: [biz.sanktpoelten@ams.at](mailto:biz.sanktpoelten@ams.at)

Tulln: Nibelungenplatz 1, 3430 Tulln, E-Mail: [biz.tulln@ams.at](mailto:biz.tulln@ams.at)

Waidhofen an der Thaya: Thayastraße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya, E-Mail: [biz.waidhofen@ams.at](mailto:biz.waidhofen@ams.at)

Wr. Neustadt: Neunkirchner Straße 36, 2700 Wr. Neustadt, E-Mail: [biz.wienerneustadt@ams.at](mailto:biz.wienerneustadt@ams.at)

### Oberösterreich

Braunau: Laaber Holzweg 44, 5280 Braunau, E-Mail: [biz.braunau@ams.at](mailto:biz.braunau@ams.at)

Eferding: Kirchenplatz 4, 4070 Eferding, E-Mail: [biz.eferding@ams.at](mailto:biz.eferding@ams.at)

Freistadt: Am Pregarten 1, 4240 Freistadt, E-Mail: biz.freistadt@ams.at  
Gmunden: Karl-Plentzner-Straße 2, 4810 Gmunden, E-Mail: biz.gmunden@ams.at  
Grieskirchen: Manglburg 23, 4710 Grieskirchen, E-Mail: biz.grieskirchen@ams.at  
Kirchdorf: Bambergstraße 46, 4560 Kirchdorf, E-Mail: biz.kirchdorf@ams.at  
Linz: Bulgaripplatz 17–19, 4021 Linz, E-Mail: biz.linz@ams.at  
Perg: Gartenstraße 4, 4320 Perg, E-Mail: biz.perg@ams.at  
Ried im Innkreis: Peter-Rosegger-Straße 27, 4910 Ried im Innkreis, E-Mail: biz.ried@ams.at  
Rohrbach: Haslacher Straße 7, 4150 Rohrbach, E-Mail: biz.rohrbach@ams.at  
Schärding: Alfred-Kubin-Straße 5a, 4780 Schärding, E-Mail: biz.schaerding@ams.at  
Steyr: Leopold-Werndl-Straße 8, 4400 Steyr, E-Mail: biz.steyr@ams.at  
Traun: Madlschenterweg 11, 4050 Traun, E-Mail: biz.traun@ams.at  
Vöcklabruck: Industriestraße 23, 4840 Vöcklabruck, E-Mail: biz.voecklabruck@ams.at  
Wels: Salzburger Straße 28a, 4600 Wels, E-Mail: biz.wels@ams.at

### **Salzburg**

Bischofshofen: Kinostraße 7, 5500 Bischofshofen, E-Mail: biz.bischofshofen@ams.at  
Hallein: Hintnerhofstraße 1, 5400 Hallein, E-Mail: biz.hallein@ams.at  
Salzburg: Paris-Lodron-Straße 21, 5020 Salzburg, E-Mail: biz.stadtsalzburg@ams.at  
Tamsweg: Friedhofstraße 6, 5580 Tamsweg, E-Mail: biz.tamsweg@ams.at  
Zell am See: Brucker Bundesstraße 22, 5700 Zell am See, E-Mail: biz.zellamsee@ams.at

### **Steiermark**

Bruck an der Mur: Grazer Straße 15, 8600 Bruck an der Mur, E-Mail: biz.bruckmur@ams.at  
Deutschlandsberg: Rathausgasse 4, 8530 Deutschlandsberg, E-Mail: biz.deutschlandsberg@ams.at  
Feldbach: Schillerstraße 7, 8330 Feldbach, E-Mail: biz.feldbach@ams.at  
Graz: Neutorgasse 46, 8010 Graz, E-Mail: biz.graz@ams.at  
Hartberg: Grünfeldgasse 1, 8230 Hartberg, E-Mail: biz.hartberg@ams.at  
Knittelfeld: Hans-Resel-Gasse 17, 8720 Knittelfeld, E-Mail: biz.knittelfeld@ams.at  
Leibnitz: Dechant-Thaller-Straße 32, 8430 Leibnitz, E-Mail: biz.leibnitz@ams.at  
Leoben: Vordernberger Straße 10, 8700 Leoben, E-Mail: biz.leoben@ams.at  
Liezen: Hauptstraße 36, 8940 Liezen, E-Mail: biz.liezen@ams.at

### **Tirol**

Imst: Rathausstraße 14, 6460 Imst, E-Mail: biz.imst@ams.at  
Innsbruck: Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck, E-Mail: eurobiz.innsbruck@ams.at  
Kitzbühel: Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel, E-Mail: biz.kitzbuehel@ams.at  
Kufstein: Oskar-Pirlo-Straße 13, 6333 Kufstein, E-Mail: biz.kufstein@ams.at  
Landeck: Innstraße 12, 6500 Landeck, E-Mail: biz.landeck@ams.at  
Lienz: Dolomitenstraße 1, 9900 Lienz, E-Mail: biz.lienz@ams.at  
Reutte: Claudiastraße 7, 6600 Reutte, E-Mail: biz.reutte@ams.at  
Schwaz: Postgasse 1, 6130 Schwaz, E-Mail: biz.schwaz@ams.at



**Vorarlberg**

Bludenz: Bahnhofplatz 1B, 6700 Bludenz, E-Mail: biz.bludenz@ams.at

Bregenz: Rheinstraße 33, 6901 Bregenz, E-Mail: biz.bregenz@ams.at

Feldkirch: Reichsstraße 151, 6800 Feldkirch, E-Mail: biz.feldkirch@ams.at

**Wien**

BIZ 2: AMS Wien Campus Austria, Lembergstraße 5, 1020 Wien, E-Mail: biz.campusaustria@ams.at

BIZ 3: Esteplatz 2, 1030 Wien, E-Mail: biz.esteplatz@ams.at

BIZ 6: Gumpendorfer Gürtel 2b, 1060 Wien, E-Mail: biz.gumpendorferguertel@ams.at

BIZ 10: Laxenburger Straße 18, 1100 Wien, E-Mail: biz.laxenburgerstrasse@ams.at

BIZ 12: Lehrbachgasse 18, 1120 Wien, E-Mail: biz.lehrbachgasse@ams.at

BIZ 13: Hietzinger Kai 139, 1130 Wien, E-Mail: biz.hietzingerkai@ams.at

BIZ 16: Huttengasse 25, 1160 Wien, E-Mail: biz.huttengasse@ams.at

BIZ 21: Schloßhofer Straße 16–18, 1210 Wien, E-Mail: biz.schloshoferstrasse@ams.at

BIZ 22: Wagramer Straße 224c, 1220 Wien, E-Mail: biz.wagramerstrasse@ams.at

**Kammer für Arbeiter und Angestellte – [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)****Burgenland**

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt, Tel.: 02682 740-0, E-Mail: akbgld@akbgld.at

**Kärnten**

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt, Tel.: 050 477, E-Mail: arbeiterkammer@akktn.at

**Niederösterreich**

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 05 7171, E-Mail: mailbox@aknoe.at

**Oberösterreich**

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Tel.: 050 6906-0, E-Mail: online@ak-ooe.at

**Salzburg**

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, Tel.: 0662 8687-0, E-Mail: kontakt@ak-sbg.at

**Steiermark**

Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz, Tel.: 05 7799-0, E-Mail: info@akstmk.at

**Tirol**

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck, Tel.: 0800 225522, E-Mail: innsbruck@ak-tirol.com

**Vorarlberg**

Widnau 2–4, 6800 Feldkirch, Tel.: 050 258-0, E-Mail: kontakt@ak-vorarlberg.at

**Wien**

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Tel.: 01 50165-0, E-Mail: akmailbox@akwien.at

## **Wirtschaftskammer Österreich – [www.wko.at](http://www.wko.at)**

### **Wirtschaftskammer Österreich**

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: 05 90900, E-Mail: [office@wko.at](mailto:office@wko.at), Internet: [www.wko.at](http://www.wko.at)

### **Burgenland**

Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 05 90907-2000, E-Mail: [wkbglid@wkbglid.at](mailto:wkbglid@wkbglid.at), Internet: [www.wko.at/bglid](http://www.wko.at/bglid)

### **Kärnten**

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, Tel.: 05 90904-777, E-Mail: [wirtschaftskammer@wkk.or.at](mailto:wirtschaftskammer@wkk.or.at), Internet: [www.wko.at/ktn](http://www.wko.at/ktn)

### **Niederösterreich**

Wirtschaftskammerplatz 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 8510, E-Mail: [wknoe@wknoe.at](mailto:wknoe@wknoe.at), Internet: [www.wko.at/noe](http://www.wko.at/noe)

### **Oberösterreich**

Hessenplatz 3, 4020 Linz, Tel.: 05 90909, E-Mail: [service@wkoee.at](mailto:service@wkoee.at), Internet: [www.wko.at/ooe](http://www.wko.at/ooe)

### **Salzburg**

Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, Tel.: 0662 8888-0, E-Mail: [info@wks.at](mailto:info@wks.at), Internet: [www.wko.at/sbg](http://www.wko.at/sbg)

### **Steiermark**

Körblergasse 111–113, 8021 Graz, Tel.: 0316 601, E-Mail: [office@wkstmk.at](mailto:office@wkstmk.at), Internet: [www.wko.at/stmk](http://www.wko.at/stmk)

### **Tirol**

Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, Tel.: 05 90905, E-Mail: [office@wktirol.at](mailto:office@wktirol.at), Internet: [www.wko.at/tirol](http://www.wko.at/tirol)

### **Vorarlberg**

Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel.: 05522 305, E-Mail: [info@wkv.at](mailto:info@wkv.at), Internet: [www.wko.at/vlbg](http://www.wko.at/vlbg)

### **Wien**

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, Tel.: 01 51450, E-Mail: [info@wkw.at](mailto:info@wkw.at), Internet: [www.wko.at/wien](http://www.wko.at/wien)

## **Gründerservice der Wirtschaftskammern – [www.gruenderservice.net](http://www.gruenderservice.net)**

### **Burgenland**

Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 05 90907-2000, E-Mail: [gruenderservice@wkbglid.at](mailto:gruenderservice@wkbglid.at)

### **Kärnten**

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, Tel.: 05 90904-745, E-Mail: [gruenderservice@wkk.or.at](mailto:gruenderservice@wkk.or.at)

### **Niederösterreich**

Wirtschaftskammerplatz 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 851-17199, E-Mail: [gruender@wknoe.at](mailto:gruender@wknoe.at)

### **Oberösterreich**

Hessenplatz 3, 4020 Linz, Tel.: 05 90909, E-Mail: [sc.gruender@wkoee.at](mailto:sc.gruender@wkoee.at)

### **Salzburg**

Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, Tel.: 0662 8888-541, E-Mail: [gs@wks.at](mailto:gs@wks.at)

**Steiermark**

Körblergasse 111–113, 8021 Graz, Tel.: 0316 601-600, E-Mail: gs@wkstmk.at

**Tirol**

Willhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, Tel.: 05 90905-2222, E-Mail: gruenderservice@wktirol.at

**Vorarlberg**

Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel.: 05522 305-1144, E-Mail: gruenderservice@wkv.at

**Wien**

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, Tel.: 01 51450-1050, E-Mail: gruenderservice@wkw.at

**Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich – www.wifi.at****Burgenland**

Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 05 90907-5000, E-Mail: info@bgld.wifi.at

**Kärnten**

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, Tel.: 05 9434, E-Mail: wifi@wifikaernten.at

**Niederösterreich**

Mariazeller Straße 97, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 890-20000, E-Mail: office@noe.wifi.at

**Oberösterreich**

Wiener Straße 150, 4021 Linz, Tel.: 05 7000-77, E-Mail: kundenservice@wifi-ooe.at

**Salzburg**

Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg, Tel.: 0662 8888-411, E-Mail: info@sbg.wifi.at

**Steiermark**

Körblergasse 111–113, 8010 Graz, Tel.: 0316 602-1234, E-Mail: info@stmk.wifi.at

**Tirol**

egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck, Tel.: 05 90905-7000, E-Mail: info@wktirol.at

**Vorarlberg**

Bahnhofstraße 24, 6850 Dornbirn, Tel.: 05572 3894-425, E-Mail: info@vlbg.wifi.at

**Wien**

Währinger Gürtel 97, 1180 Wien, Tel.: 01 47677, E-Mail: Kundencenter@wifiwien.at

**Berufsförderungsinstitut Österreich – www.bfi.at****BFI Österreich**

Kaunitzgasse 2, 1060 Wien, Tel.: 01 5863703, E-Mail: info@bfi.at, Internet: www.bfi.at

**Burgenland**

Grazer Straße 86, 7400 Oberwart, Tel.: 0800 244155, Internet: www.bfi-burgenland.at, E-Mail: info@bfi-burgenland.at

### **Kärnten**

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt, Tel.: 05 7878, Internet: [www.bfi-kaernten.at](http://www.bfi-kaernten.at), E-Mail: [info@bfi-kaernten.at](mailto:info@bfi-kaernten.at)

### **Niederösterreich**

Lise-Meitner-Straße 1, 2700 Wiener Neustadt, Tel.: 0800 212222, Internet: [www.bfinoe.at](http://www.bfinoe.at), E-Mail: [bfinoe@bfinoe.at](mailto:bfinoe@bfinoe.at)

### **Oberösterreich**

Muldenstraße 5, 4020 Linz, Tel.: 0810 004005, Internet: [www.bfi-ooe.at](http://www.bfi-ooe.at), E-Mail: [service@bfi-ooe.at](mailto:service@bfi-ooe.at)

### **Salzburg**

Schillerstraße 30, 5020 Salzburg, Tel.: 0662 883081, Internet: [www.bfi-sbg.at](http://www.bfi-sbg.at), E-Mail: [info@bfi-sbg.at](mailto:info@bfi-sbg.at)

### **Steiermark**

Keplerstraße 109, 8020 Graz, Tel.: 05 7270, Internet: [www.bfi-stmk.at](http://www.bfi-stmk.at), E-Mail: [info@bfi-stmk.at](mailto:info@bfi-stmk.at)

### **Tirol**

Ing.-Etzel-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel.: 0512 59660-0, Internet: [www.bfi-tirol.at](http://www.bfi-tirol.at), E-Mail: [info@bfi-tirol.com](mailto:info@bfi-tirol.com)

### **Vorarlberg**

Widnau 2–4, 6800 Feldkirch, Tel.: 05522 70200, Internet: [www.bfi-vorarlberg.at](http://www.bfi-vorarlberg.at), E-Mail: [service@bfi-vorarlberg.at](mailto:service@bfi-vorarlberg.at)

### **Wien**

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien, Tel.: 01 81178-10100, Internet: [www.bfi-wien.at](http://www.bfi-wien.at), E-Mail: [information@bfi-wien.or.at](mailto:information@bfi-wien.or.at)

## **Materialien des AMS Österreich**

### **Broschüren bzw. Internet-Tools für Bewerbung und Arbeitsuche**

<b>Was?</b>	<b>Wo?</b>
Infoblatt Europaweite Jobsuche	<a href="http://www.ams.at/eures">www.ams.at/eures</a>
eJob-Room des AMS	<a href="http://www.ams.at/ejobroom">www.ams.at/ejobroom</a>
Bewerbungstipps des AMS	<a href="http://www.ams.at/bewerbung">www.ams.at/bewerbung</a>
AMS Job App (für Handys und Tablets)	Kostenlos in den jeweiligen App-Stores
AMS Job-Suchmaschine	<a href="http://www.ams.at/allejobs">www.ams.at/allejobs</a>

### **Broschüren und Informationen des AMS für Frauen**

<b>Was?</b>	<b>Wo?</b>
Berufsorientierung; Bildungsangebote; Geldleistungen; Recht & Information; Beratungseinrichtungen für Frauen	<a href="http://www.ams.at/arbeitsuchende/frauen">www.ams.at/arbeitsuchende/frauen</a>

### **Informationen für AusländerInnen**

<b>Was?</b>	<b>Wo?</b>
Arbeiten in Österreich: Aufenthalt, Niederlassung und Bewilligungen, Zugangsberechtigungen	<a href="http://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte">www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte</a>

## Einschlägige Internetadressen

### Berufsorientierung, Berufs- und Arbeitsmarktinformationen

Was?	Wo?
AMS-BerufsInfoBroschüren	<a href="http://www.ams.at/broschueren">www.ams.at/broschueren</a>
AMS-Berufslexikon	<a href="http://www.ams.at/berufslexikon">www.ams.at/berufslexikon</a>
AMS-Berufskompass	<a href="http://www.ams.at/berufskompass">www.ams.at/berufskompass</a>
AMS-Karrierekompass	<a href="http://www.ams.at/karrierekompass">www.ams.at/karrierekompass</a>
AMS-Qualifikations-Barometer	<a href="http://www.ams.at/qualifikationen">www.ams.at/qualifikationen</a>
AMS-Weiterbildungsdatenbank	<a href="http://www.ams.at/weiterbildung">www.ams.at/weiterbildung</a>
AMS-Karrierevideos	<a href="http://www.ams.at/karrierevideos">www.ams.at/karrierevideos</a>
AMS-Forschungsnetzwerk	<a href="http://www.ams.at/forschungsnetzwerk">www.ams.at/forschungsnetzwerk</a>
Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg	<a href="http://www.bifo.at">www.bifo.at</a>
Berufsinformationscomputer	<a href="http://www.bic.at">www.bic.at</a>
Videos zu Berufsbildern	<a href="http://www.watchado.com">www.watchado.com</a>
Berufsinformation der Wirtschaftskammer Österreich	<a href="http://www.berufsinfo.at">www.berufsinfo.at</a>
Berufsinformation der Wiener Wirtschaft	<a href="http://www.biwi.at">www.biwi.at</a>
BeSt – Die Messe für Beruf und Studium	<a href="http://www.bestinfo.at">www.bestinfo.at</a>
AK-Berufsinteressentest	<a href="http://www.berufsinteressentest.at">www.berufsinteressentest.at</a>

### Arbeitsmarkt, Beruf und Frauen

Was?	Wo?
Arbeitsmarktservice Österreich	<a href="http://www.ams.at">www.ams.at</a>
Broschüren zu Arbeitsmarkt und Beruf speziell für Mädchen und Frauen	<a href="http://www.ams.at/berufsinfo">www.ams.at/berufsinfo</a>
Service für Arbeitsuchende unter Menüpunkt »Angebote für Frauen«	<a href="http://www.ams.at/frauen">www.ams.at/frauen</a>
Kompetenzzentrum Frauenservice Salzburg	<a href="http://www.frau-und-arbeit.at">www.frau-und-arbeit.at</a>
Zentren für Ausbildungsmanagement Steiermark	<a href="http://www.zam-steiermark.at">www.zam-steiermark.at</a>
abz*austria – Förderung von Arbeit, Bildung und Zukunft von Frauen	<a href="http://www.abzaustria.at">www.abzaustria.at</a>

### Karriereplanung, Bewerbung, Jobbörsen (im Internet)

Was?	Wo?
AMS eJob-Room	<a href="http://www.ams.at/ejobroom">www.ams.at/ejobroom</a>
AMS Job-Suchmaschine	<a href="http://www.ams.at/allejobs">www.ams.at/allejobs</a>
Interaktives Bewerbungsportal des AMS	<a href="http://www.ams.at/bewerbung">www.ams.at/bewerbung</a>
Akzente Personal	<a href="http://www.akzente-personal.at">www.akzente-personal.at</a>
Mein Job	<a href="http://www.meinjob.at">www.meinjob.at</a>
Jobbox	<a href="http://www.jobbox.at">www.jobbox.at</a>
Jobcenter	<a href="http://www.jobcenter.at">www.jobcenter.at</a>
Jobconsult	<a href="http://www.job-consult.com">www.job-consult.com</a>
karriere.at	<a href="http://www.karriere.at">www.karriere.at</a>

Metajob	<a href="http://www.metajob.at">www.metajob.at</a>
Monster	<a href="http://www.monster.at">www.monster.at</a>
Stepstone	<a href="http://www.stepstone.at">www.stepstone.at</a>
Der Standard	<a href="http://www.derstandard.at/Karriere">www.derstandard.at/Karriere</a>
Kurier	<a href="http://www.job.kurier.at">www.job.kurier.at</a>
Die Presse	<a href="http://www.diepresse.com/home/karriere">www.diepresse.com/home/karriere</a>
Wiener Zeitung	<a href="http://www.wienerzeitung.at/amtsblatt/jobs">www.wienerzeitung.at/amtsblatt/jobs</a>
Jobs in der Steiermark	<a href="http://www.steiererjobs.at">www.steiererjobs.at</a>
Jobs in Wien	<a href="http://www.wienerjobs.at">www.wienerjobs.at</a>
Jobsmart	<a href="http://www.jobsmart.at">www.jobsmart.at</a>
Indeed	<a href="http://www.indeed.com">www.indeed.com</a>
Alles Kralle	<a href="http://www.alleskralle.com">www.alleskralle.com</a>
Careerjet	<a href="http://www.careerjet.at">www.careerjet.at</a>
i-job	<a href="http://www.i-job.at">www.i-job.at</a>
Jobs für AkademikerInnen und Führungskräfte	<a href="http://www.experteer.at">www.experteer.at</a>
NGO Jobs	<a href="http://www.ngojobs.eu">www.ngojobs.eu</a>
Jooble	<a href="http://www.jooble.at">www.jooble.at</a>
Jobs in IT und Technik	<a href="http://www.itstellen.at">www.itstellen.at</a>
Jobs in IT und Technik	<a href="http://www.projektwerk.com">www.projektwerk.com</a>
Jobs in Werbung und Marketing	<a href="http://www.horizontjobs.at">www.horizontjobs.at</a>
Jobs in Werbung und Marketing	<a href="http://www.medienjobs.at">www.medienjobs.at</a>
Jobs in Naturwissenschaft, Biotechnologie und Pharma	<a href="http://www.biotechjobs.at">www.biotechjobs.at</a>
Jobs in Naturwissenschaft, Biotechnologie und Pharma	<a href="http://www.life-science.eu/jobs/search/job">www.life-science.eu/jobs/search/job</a>
Jobs in Naturwissenschaft, Biotechnologie und Pharma	<a href="http://www.pharmajob.de">www.pharmajob.de</a>
Jobs in der Sozialarbeit	<a href="http://www.sozialarbeit.at">www.sozialarbeit.at</a>
Jobs in der Sozialpädagogik	<a href="http://www.sozpaed.net">www.sozpaed.net</a>

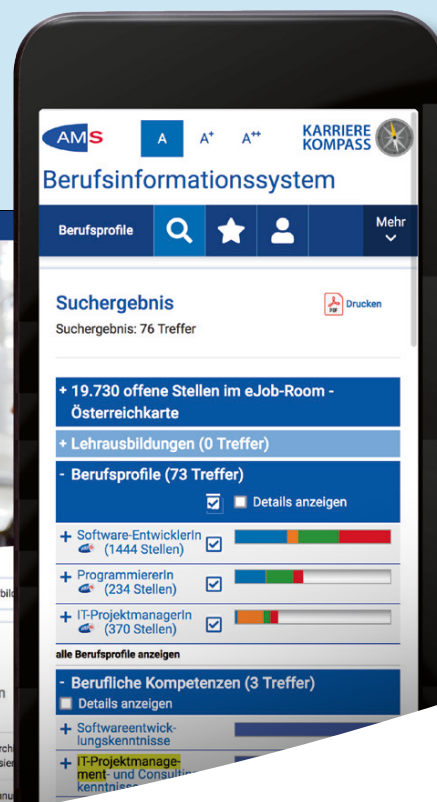
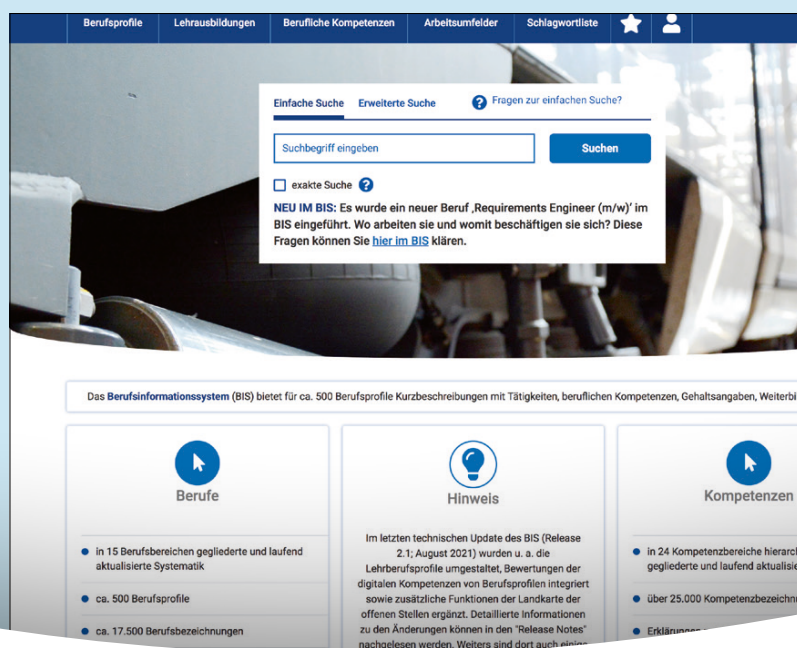
# Berufsinformationssystem (BIS)

Berufsprofile, Studiengänge, Kompetenzen ...

## Sie haben Geodäsie und Geoinformation studiert und suchen im „AMS eJob-Room“ oder auf „AMS alle jobs“ nach einem Arbeitsplatz?

Nach welchen Berufsbezeichnungen könnten Sie suchen? Welche beruflichen Kompetenzen sind in diesen Berufen gefragt? Antworten finden Sie im BIS.

Im BIS des AMS können Sie zudem Ihre Sucheinstellungen speichern, um beim nächsten Login sofort zu sehen, welche neuen Stellenangebote es für Sie gibt. Oder Sie bringen den Code zu Ihrer nächsten Beratung ins AMS mit und besprechen dort, wie es weitergehen könnte.



## Broschüren zu **Jobchancen Studium**

- Beruf und Beschäftigung nach Abschluss einer Hochschule
- Bodenkultur\*
- Kultur- und Humanwissenschaften
- Kunst\*
- Lehramt an österreichischen Schulen\*
- Medizin, Pflege und Gesundheit\*
- Montanistik\*
- Naturwissenschaften\*
- Rechtswissenschaften\***
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften\*
- Sprachen\*
- Technik / Ingenieurwissenschaften\*
- Veterinärmedizin\*

\* ausschließlich als PDF verfügbar: [www.ams.at/jcs](http://www.ams.at/jcs)